



am 13.07.2022 in Freudenstadt

J. Bachmann

Tagesordnungspunkt 9 – zur Beschlussfassung

Betreff: 7. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen „KOMPASS81“, Beschluss über den Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht und Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 (2) ROG i.V.m. § 12 (2) und § 12 (3) LplG

Bezug: 04/2021, 10/2021, 52/2021, 26/2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den beigefügten Entwurf (Anlage 1, Stand 24.06.22) zur 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen zur Ermöglichung der Interkommunalen Gewerbeentwicklung „KOMPASS81“.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Anhörung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 12 (2) und § 12 (3) LplG durchzuführen.

Begründung:

Der Planungsausschuss hat am 24.11.2021 auf Antrag des „Zweckverbandes Kommunalpark Stuttgart Singen A81 - KOMPASS81“ die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens zur Teilrücknahme des Regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft beschlossen. Ziel der Änderung ist es, die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes zu schaffen.

Im Juni 2021 wurde der Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Horb und die Gemeinde Empfingen von 2021 bis 2037 neu prognostiziert. Das Ergebnis ist ein absoluter zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf für Horb und Empfingen von 34,6 ha. Eine Dringlichkeit ist gegeben. In der Stadt Horb übersteigt die Nachfrage das reale Angebot, welches durch die Stadt gesteuert werden kann, fast um den Faktor 17. Die Gemeinde Empfingen erhält Anfragen von Firmen, die sich in räumlicher Nähe zum Innovationscampus ansiedeln wollen. Mit der Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes soll dem Ziel Rechnung getragen werden, die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre in benachbarte Regionen durch eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration im Mittelbereich Horb zu verringern. Es sollen mit den Neuansiedlungen von Unternehmen wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden, die den regionalen Wirtschaftsstandort stärken.

Zur Deckung des Bedarfes nach gewerblichen Bauflächen wurden insgesamt vier Standortalternativen untersucht. Die Untersuchung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die geplante interkommunale gewerbliche Baufläche „KOMPASS81“ von den untersuchten Standorten die beste Option für eine gewerbliche Entwicklung darstellt.

Die geplante Gewerbefläche liegt östlich der Bundesautobahn 81 auf Höhe der Anschlussstelle Empfingen. Im Norden begrenzt die „Wiesenstetter Straße“ (K4768), im Süden die B463 das Gebiet. Westlich der Autobahn befinden sich bestehende Gewerbegebiete. Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Verkehrlich wird der Standort durch die Lage an der Autobahnanschlussstelle Empfingen zwischen K4768 und der B463 und durch die geplante Verlegung der Kreisstraße 4768 in den östlichen Randbereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets sehr gut erschlossen. Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe prüft derzeit als eine von drei Varianten für eine Ortsumgehung von Empfingen den Anschluss im Bereich der K4768 an die neue Straße im Gewerbegebiet, mit dem Ziel, diese als Umgehung mitzubeneutzen.

Neben den Festlegungen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ist auch das Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 zu beachten, nachdem die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Durch die Lage des von den Kommunen geplanten IKG „KOMPASS81“ direkt östlich der Autobahn 81 und damit unmittelbar angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Autobahnkreuz Südost“ westlich der A 81 (nur durch die A 81 von diesem getrennt), wonach diese Fläche also keinen neuen Siedlungsansatz fernab vom Bestand darstellt, und dem Ergebnis der Standortalternativenuntersuchung, nach der diese Fläche von den untersuchten Standorten die beste Option für die geplante gemeinsame interkommunale gewerbliche Entwicklung der beiden Kommunen Horb und Empfingen darstellt, wird diesem Plansatz des LEP 2002 Rechnung getragen.

Der Geltungsbereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets umfasst insgesamt 52 ha, davon sind ca. 35 ha als Netto-Gewerbefläche nutzbar (Fläche Geltungsbereich abzüglich Erschließungs- Ausgleichs- und Grünflächen). Ein Zielverstoß mit dem Regionalen Grünzug ergibt sich auf 38,8 ha; ein Zielverstoß mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft auf 28 ha. Durch das geplante Gewerbegebiet würde in einer Tiefe von etwa 350 m randlich in den Regionalen Grünzug und etwa 45 m bis 460 m in ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft eingegriffen. Eine Änderung des Regionalplans 2015 inklusive einer Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft ist zur Umsetzung der Planung erforderlich.

Der Änderungsbereich ist gemäß § 8 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2a Landesplanungsgesetz B.-W. einer Umweltprüfung zu unterziehen und das Ergebnis in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurde den betroffenen Umweltbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden ein Scopingpapier mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zugesandt. Von dieser Möglichkeit machten sechs Stellen Gebrauch. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichtes, soweit möglich, berücksichtigt.

Die Umweltprüfung kommt im Wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

Durch die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes sind erhebliche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten. Besonders hoch sind die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Für die Schutzgüter ‚Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter‘ und ‚Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt‘ sowie zu Natura 2000 und den Besonderen Artenschutz ist eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Regionalplanungsebene nicht möglich. Diese Bewertung erfolgt auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene. Von unüberwindbaren Beeinträchtigungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.

Die Inanspruchnahme von ca. 12 ha Wald muss in der Nähe des Eingriffs in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung geeigneter Flächen ausgeglichen werden. Eine Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde ist bis zur Beschlussfassung der 7. Änderung des Regionalplans vorzulegen. Da es sich fast vollständig um Erholungswald handelt, sind die Ziele 5.3.4 und 5.3.5 des Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg zu beachten. Danach sollen Eingriffe in den Bestand des Waldes mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare beschränkt werden.

Da es sich um einen Eingriff im Randbereich der großräumigen Festlegung des Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft handelt, bleibt die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn die im Umweltbericht benannten Voraussetzungen erfüllt werden. Eine entsprechende Erweiterung/Neuausweisung des Regionalen Grünzugs innerhalb des Gemeindegebiets von Empfingen und eine Erweiterung/Neuausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im räumlich funktionalen Zusammenhang wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 geprüft.

Die 7. Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 inklusive des Teilregionalplans Landwirtschaft. Änderungen der Plansätze des Regionalplans 2015 oder des Teilregionalplans Landwirtschaft sind nicht erforderlich.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Entwurf zur 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft einschließlich Umweltbericht
 - 2) Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald.
Die Anlagen zum Antrag können auf der Homepage des Regionalverbandes unter <http://www.nordschwarzwald-region.de/regionalplan-aenderungen-und-teilregionalplaene-rohstoffsicherung-landwirtschaft/im-verfahren/7-aenderung-des-regionalplans-2015/> abgerufen werden.



7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft

**Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines
Vorranggebiets für die Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen
„Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“**

**PLANTEIL UND BEGRÜNDUNG
(ENTWURF)**

24. JUNI 2022

**7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans
Landwirtschaft**

**Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für die
Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen**

„Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Jutta Bachmann

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald

Westliche Karl-Friedrich-Str. 29 - 31, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231/14784-0, Fax: -11

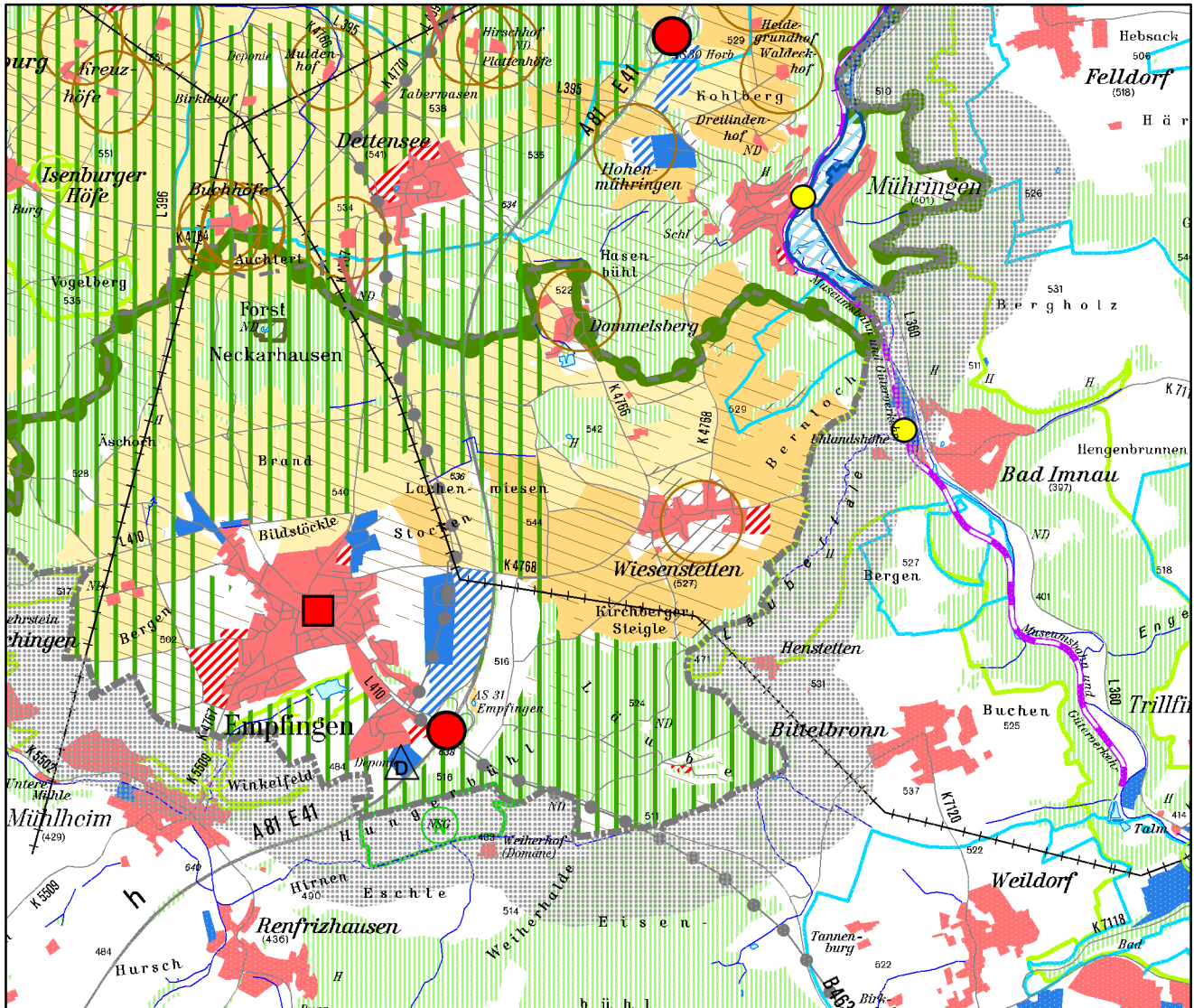
www.rvnsw.de, sekretariat@rvnsw.de

Planteil - Entwurf

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte vom 12.05.2004, verbindlich seit 21.03.2005, einschl. 1., 2., 4., 5. und 6. Änderung sowie der Festlegungen und eines Vorschlags zur Landwirtschaft gemäß Beschluss v. 13.07.2016

7. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, Horb/Empfingen "Interkommunale Gewerbeentwicklung "KOMPASS81"

gemäß Satzungsbeschluss vom XX.XX.20XX



1:50.000

0 500 1.000 2.000 3.000 Meter

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband



Planteil - Entwurf

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte vom 12.05.2004, verbindlich seit 21.03.2005, einschl. 1., 2., 4., 5. und 6. Änderung sowie der Festlegungen und eines Vorschlags zur Landwirtschaft gemäß Beschluss v. 13.07.2016

7. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, Horb/Empfingen "Interkommunale Gewerbeentwicklung "KOMPASS81"

gemäß Satzungsbeschluss vom XX.XX.20XX

Legende (Auszug)

-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Z/G)
-  Bodenschutz (G)
-  Gewerbe/Industrie Bestand / in Planung (N)
-  Siedlung Bestand / in Planung (N)
-  Naturschutzgebiet (N)
-  Landschaftsschutzgebiet (N)
-  Naturparkgrenze (N)
-  Wald (N)
-  Regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betrieb (Vorschlag)
-  Deponie (N)
-  Haltepunkte Bestand (G)
-  Straßen-Anschlussstellen Bestand (N)
-  Großräumig bedeutsame Straßen (N)
-  Regional / Überregional bedeutsame Straßen (N)
-  Regional bedeutsame Straßen (N)
-  Regional bedeutsame Straßen - Trassenfreihaltung (Z)
-  sonstige Straßen und Fahrwege (N)
-  Gasfernleitung (N)
-  Freileitung (N)

Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans 2015
Nordschwarzwald inklusive Änderung des
Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft
"Interkommunale Gewerbeentwicklung "KOMPASS81"

24.06.22 JB

Datenquelle:
Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, RVNSW 2005
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 50.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband



7. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft

Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“

Begründung:

Der Regionale Grünzug und das Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Osten der Gemeinde Empfingen soll zurückgenommen werden, um ein neues interkommunales Gewerbegebiet realisieren zu können. Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebiets umfasst insgesamt 52 ha, davon sind ca. 35 ha als Netto-Gewerbefläche nutzbar (Fläche Geltungsbereich abzüglich Erschließungs- Ausgleichs- und Grünflächen). Ein Zielverstoß mit dem Regionalen Grünzug ergibt sich auf 38,8 ha; ein Zielverstoß mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft auf 28 ha. Da die Grundzüge der Planung berührt werden, ist zur Realisierung der Planung eine Änderung des Regionalplans 2015 inklusive einer Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft erforderlich. Diese Änderung wurde durch den Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81 „KOMPASS81“ beantragt. Die Entscheidung des Planungsausschusses in seiner Sitzung am 24.11.2021 zur Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens erfolgte ausschließlich unter dem Aspekt der für die Stadt Horb und die Gemeinde Empfingen für notwendig erachteten Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes.

Zu den Aufgaben der großen Kreisstadt Horb a. N. als Mittelzentrum und als Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen gehört die Vorhaltung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebotes an verfügbaren Gewerbeflächen für Neuansiedlungen. Die Stadt Horb a. N. und das Kleinzentrum Empfingen verfügen derzeit über ein Gewerbeflächenangebot von 19,7 ha. Mit diesem Flächenangebot können die genannten Aufgaben nicht gewährleistet werden. Der Bedarf an Gewerbeflächen wird durch die Gewerbeflächenprognose der VG Horb a.N. nachvollziehbar nachgewiesen. Darin wird dargestellt, dass sich im Prognosezeitraum bis 2037 ein Bedarf von etwa 34,6 ha Gewerbeflächen für die Stadt Horb und die Gemeinde Empfingen ergibt, was auch durch das Regierungspräsidium Karlsruhe akzeptiert wird. Die Dringlichkeit wird im Antrag auf Regionalplanänderung durch den Zweckverband KOMPASS81 nachvollziehbar erläutert. Sie wird mit einer hohen Nachfrage begründet, die das reale Angebot, welches durch die Stadt Horb gesteuert werden kann, deutlich übersteigt. Im Falle der Gemeinde Empfingen, ergeben sich die Anfragen aus der räumlichen Nähe zum Innovationscampus Empfingen.

Mit der Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes soll dem Ziel Rechnung getragen werden, die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre in benachbarte Regionen durch eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration zu verringern. Es sollen mit den Neuansiedlungen von Unternehmen wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden, die den regionalen Wirtschaftsstandort stärken.

Zur Deckung des Bedarfs nach Bauflächen wurden drei Standortalternativen durch den Zweckverband KOMPASS81 einer näheren Untersuchung unterzogen. Diese Standorte liegen im Regionalen Grünzug und/oder in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Ein weiterer Alternativstandort, der nicht in Regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Landwirtschaft liegt, wurden nach Anregung des Regionalverbandes Nordschwarzwald in die Betrachtung mit einbezogen.

Die Standortalternativenprüfung des Zweckverbandes KOMPASS81 kommt zu dem Ergebnis, dass zur Bedarfsdeckung der Standort des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes „KOMPASS81“ entwickelt werden soll. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort die einzige sinnvoll umsetzbare Standortalternative darstellt, die unabhängig von der geplanten Ortsumgehung Empfingen realisierbar und eine ausreichende Flächengröße besitzt, um den prognostizierten Gewerbeflächenbedarf bis 2037 zu decken. Verkehrlich ist der Standort durch die Lage an der Autobahnanschlussstelle Empfingen zwischen K4768 und der B463 und durch die geplante Verlegung der Kreisstraße 4768 in den östlichen Randbereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes sehr gut erschlossen. Ein Anschluss an den ÖPNV soll im Zuge der weiteren Planungen zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die restlichen Standortalternativen sind aufgrund schwieriger Topographie, exponierter Lage, Nähe zur Wohnbebauung oder geringer Größe weniger geeignet als der Standort des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes „KOMPASS81“ und stark von einer Ortsumgehung abhängig. Eine Entwicklung der Standortalternativen ist nur möglich, wenn die Lage der Ortsumgehung feststeht und eine verkehrliche Entlastung des bestehenden Straßennetzes vorliegt. Da die Ortsumgehung sich derzeit in der Vorplanung befindet, muss von langen Planungszeiträumen ausgegangen werden. Damit sind diese Standortalternativen in überschaubaren Zeiträumen nicht realisierbar.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Weiterverfolgung des Standorts des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes „KOMPASS81“ dem Ziel 5.3.2 des Landesentwicklungsplans entsprochen wird, da aus den vorgenannten Gründen die restlichen untersuchten Standortalternativen nicht zur Verfügung stehen. Zudem muss eine Waldumwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde zur Beschlussfassung der Regionalplanänderung vorliegen. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet stellt keinen neuen Siedlungsansatz dar und entspricht damit dem Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplans.

Die Fläche GE3 „KOMPASS81“ liegt innerhalb der regionalplanerisch gebietsscharf festgelegten Zielfestlegungen Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Osten der Gemeinde Empfingen an der BAB 8. Da gemäß Plansatz 3.2.1 Z (2) des Regionalplans in Regionalen Grünzügen und Plansatz 3.3.3 Z (6 bis 8) in Vorranggebieten für die Landwirtschaft eine bauliche Entwicklung unzulässig ist, ist die Teilrücknahme des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft durch die Änderung des Regionalplans 2015 inklusive einer Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft erforderlich.

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2a des Landesplanungsgesetzes (LplG) Baden-Württemberg ist bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen. Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung bezogen auf die Schutzgüter (Mensch/menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft) und auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet. Eine FFH-Vorprüfung und eine Einschätzung zum Besonderen Artenschutz ist erfolgt und im Umweltbericht in einem eigenen Tabellenabschnitt dokumentiert.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs beigelegt. Wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass bei Realisierung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten sind. Mit besonders hohen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche muss gerechnet werden. Für die Schutzgüter ‚Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter‘ und ‚Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt‘ sowie zu Natura 2000 und den Besonderen Artenschutz ist eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Regionalplanungsebene nicht möglich. Dazu müssen Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung oder Genehmigung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Erholungswald muss in der Nähe des Eingriffs in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung geeigneter Flächen ausgeglichen werden. Eine Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde ist bis zur Beschlussfassung der 7. Änderung des Regionalplans vorzulegen. Die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft bleibt bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn die im Umweltbericht genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Änderungen der Plansätze des Regionalplans 2015 und des Teilregionalplans Landwirtschaft sind nicht erforderlich, da sich die Änderung ausschließlich auf die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 inklusive des Teilregionalplans Landwirtschaft bezieht.



7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft

**Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines
Vorranggebiets für die Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen
„Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“**

UMWELTBERICHT (ENTWURF)
(als gesonderter Bestandteil
des Begründungsentwurfs)

24. JUNI 2022

**7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans
Landwirtschaft**

**Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für die
Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen**

„Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Jutta Bachmann

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald

Westliche Karl-Friedrich-Str. 29 - 31, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231/14784-0, Fax: -11

www.rvnsw.de, sekretariat@rvnsw.de

Inhaltsverzeichnis

<i>1</i>	<i>Einleitung</i>	<i>1</i>
<i>1.1</i>	<i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Teilregionalplan Landwirtschaft</i>	<i>1</i>
<i>1.2</i>	<i>Ergänzende Hinweise</i>	<i>3</i>
<i>2</i>	<i>Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung</i>	<i>9</i>
<i>2.1</i>	<i>Regionalisierte Umweltschutzziele</i>	<i>9</i>
<i>2.2</i>	<i>Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Regionalplanänderung</i>	<i>10</i>
<i>3</i>	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</i>	<i>11</i>
<i>3.1</i>	<i>Vorgehen</i>	<i>11</i>
<i>3.2</i>	<i>Art der Beeinträchtigung bei Realisierung einer gewerblichen Baufläche oder eines Gewerbegebietes</i>	<i>12</i>
<i>3.3</i>	<i>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands</i>	<i>13</i>
<i>3.3.1</i>	<i>Mensch/Menschliche Gesundheit</i>	<i>13</i>
<i>3.3.2</i>	<i>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</i>	<i>14</i>
<i>3.3.3</i>	<i>Landschaft</i>	<i>15</i>
<i>3.3.4</i>	<i>Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt</i>	<i>16</i>
<i>3.3.5</i>	<i>Fläche</i>	<i>17</i>
<i>3.3.6</i>	<i>Boden</i>	<i>18</i>
<i>3.3.7</i>	<i>Wasser</i>	<i>19</i>
<i>3.3.8</i>	<i>Klima/Luft</i>	<i>20</i>
<i>3.3.9</i>	<i>Wechselwirkungen</i>	<i>21</i>
<i>3.4</i>	<i>Prognose des Umweltzustands ohne die Durchführung der Planung</i>	<i>21</i>
<i>3.5</i>	<i>Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</i>	<i>21</i>
<i>3.6</i>	<i>Alternative Planungsmöglichkeiten</i>	<i>30</i>
<i>3.6.1</i>	<i>Standortalternativen</i>	<i>30</i>
<i>3.6.2</i>	<i>Würdigung der Wahl der Standortalternativen aus Umweltsicht</i>	<i>34</i>
<i>4</i>	<i>Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</i>	<i>39</i>
<i>4.1</i>	<i>Vorgehensweise bei der Umweltprüfung</i>	<i>39</i>
<i>4.2</i>	<i>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</i>	<i>40</i>
<i>5</i>	<i>Monitoring</i>	<i>40</i>
<i>6</i>	<i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</i>	<i>41</i>
<i>7</i>	<i>Literatur / Datengrundlagen</i>	<i>44</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Verbindlicher Regionalplan 2015 und Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plan-Vorentwurfs „interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ und erforderliche Teilrücknahme Regionaler Grünzug des Regionalplans 2015 inkl. des Teilregionalplans Landwirtschaft</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Plan-Vorentwurfs „interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ und erforderliche Teilrücknahme Vorranggebiet für die Landwirtschaft des Regionalplans 2015 inkl. des Teilregionalplans Landwirtschaft</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Luftbildausschnitt mit Plangebiet 'KOMPASS81', Regionalen Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft des Regionalplans 2015 inkl. Teilregionalplan Landwirtschaft</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 5: Variantendarstellung der Ortsumfahrung L410</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 6: interkommunales Gewerbegebiet Horb-Empfingen – untersuchte Standortalternativen</i>	<i>30</i>
<i>Abbildung 7: interkommunales Gewerbegebiet Horb-Empfingen – untersuchte Standortalternativen im Verhältnis zum Regionalplan 2015 inkl. Teilregionalplan Landwirtschaft</i>	<i>31</i>
 <i>Tabellenverzeichnis</i>	
<i>Tabelle 1: Regionalisierte Umweltschutzziele</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2: Einschätzung der Eingriffssituation</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 3: Bewertung der Standortalternativen - Auszug aus Standortalternativenprüfung</i>	<i>32</i>
<i>Tabelle 4: Zusammenstellung der Umweltauswirkungen der Standortalternativen im Vergleich</i>	<i>35</i>

*Tabelle 5: Standortalternativenprüfung - Flächenbilanz Regionalplan 2015
inkl. Teilregionalplan Landwirtschaft - Auszug aus
Standortalternativenprüfung*

37

Anlagen

*Anlage 1 Auszug aus dem Regionalplan 2015
Auszug aus dem Teilregionalplan Landwirtschaft*

Anlage 2 Karten zur Umweltprüfung

1 Einleitung

Die Große Kreisstadt Horb am Neckar und die Gemeinde Empfingen haben sich zum Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81 „KOMPASS81“ zusammengeschlossen. Der Zweckverband hat mit Schreiben vom 29.03.2021 die Änderung des Regionalplans 2015 inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft beantragt. Ziel des Antrages ist die Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, um eine Gewerbefläche „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ realisieren zu können (s. Abb. 1 bis 4). Die geplante Gewerbefläche liegt östlich der Bundesautobahn 81 auf Höhe der Anschlussstelle Empfingen.

Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebiets umfasst insgesamt 52 ha. Ein Zielverstoß mit dem Regionalen Grünzug ergibt sich auf 38,8 ha; ein Zielverstoß mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft auf 28 ha. Eine Änderung des Regionalplans 2015 inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft ist zur Umsetzung der Planung erforderlich. In den nachfolgenden Abbildungen ist der Planentwurf der 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft (nur Raumnutzungskarte) dargestellt sowie weitere Erläuterungskarten zu den von der Änderung in Anspruch genommenen Flächen des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat am 24.11.2021 der Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens zur Teilrücknahme des Grünzuges und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft zugestimmt.

Für die Realisierung ist der Änderungsbereich einer Umweltprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Änderung des Regionalplans 2015

Anlass der 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft ist die Absicht des Zweckverbandes Kommunalpark Stuttgart Singen A81, ein interkommunales Gewerbegebiet „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ in verkehrsgünstiger Lage zu entwickeln.

Mit dieser Planung soll dem Ziel Rechnung getragen werden, die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre insbesondere im Berufsverkehr in benachbarte Regionen durch eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration zu verringern. Es sollen mit den Neuansiedlungen von Unternehmen wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden, die den regionalen Wirtschaftsstandort stärken.

Zu den Aufgaben der großen Kreisstadt Horb a. N. als Mittelzentrum und als Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen gehört die Vorhaltung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebotes an verfügbaren Gewerbeflächen für Neuansiedlungen. Die Stadt Horb a. N. und das Kleinzentrum Empfingen verfügen derzeit über

ein Gewerbeflächenangebot von 19,7 ha. Mit diesem Flächenangebot können die genannten Aufgaben nicht gewährleistet werden.

Gewerbeflächenprognose für Horb a. N. und Empfingen

(vgl. Anlage 1.0, 1.1 und 1.2 des Änderungsantrags)

Im Juni 2021 wurde der Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Horb a. N. und die Gemeinde Empfingen neu prognostiziert (VG Horb a.N. 2021a, 2021b). Für einen Prognosezeitraum von 17 Jahren (von 2021 bis 2037) wird der relative Gewerbeflächenbedarf auf 31,3 ha für die Stadt Horb und 16,1 ha für die Gemeinde Empfingen geschätzt. Um den absoluten zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf zu berechnen, muss von diesen Werten jeweils noch die bisher unentwickelte Gewerbefläche und aktivierbare gewerbliche Baulücken abgezogen werden.

Die bisher unentwickelte Gewerbefläche einschließlich aktivierbarer Baulücken beträgt für die Stadt Horb 27,8 ha. Es sollen 9,5 ha für die Eigenentwicklung von Handwerksbetrieben und kleinen Unternehmen in den kleinen Ortsteilen vorgehalten werden. Es verbleiben damit in Horb 18,3 ha verfügbare Gewerbefläche. Davon befinden sich 2,1 ha im Besitz der Stadt Horb. In der Gemeinde Empfingen sind 1,4 ha an Baulücken aktivierbar.

Nach Abzug der verfügbaren Fläche in Horb und Empfingen von 19,7 ha und Addition notwendiger Erschließungsflächen von 3,2 ha (+25 % des absoluten Gewerbeflächenbedarfs) bleibt in den nächsten 17 Jahren ein absoluter zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf für Horb und Empfingen von 34,6 ha.

Dass ein dringender Bedarf in der Stadt Horb existiert, wird durch die hohe Nachfrage deutlich. Seit Januar 2021 wurden 35 ha Gewerbeflächen nachgefragt (VG Horb 2021a:7). Die Nachfrage übersteigt dabei das reale Angebot, welches durch die Stadt Horb gesteuert werden kann, fast um den Faktor 17 (ebd.:8). Auch in der der Gemeinde Empfingen ist Bedarf vorhanden. Sie erhält Anfragen von Firmen, die sich in räumlicher Nähe zum Innovationscampus Empfingen ansiedeln wollen.

Geplantes interkommunales Gewerbegebiet „KOMPASS81“

Die Prüfung der Standortalternativen für eine interkommunale Gewerbeentwicklung ist Teil des Änderungsantrags und erstreckt sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet Empfingen, da hier eine gute Anbindung an die A81 gegeben ist. Es wurden insgesamt vier Standortalternativen untersucht (s. Kap. 3.6 und Anlage 2 des Änderungsantrags). Die Untersuchung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die geplante interkommunale gewerbliche Baufläche „KOMPASS81“ von den untersuchten Standorten die beste Option für eine gewerbliche Entwicklung darstellt.

Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebiets umfasst insgesamt 52 ha, davon sind ca. 35 ha als Netto-Gewerbefläche nutzbar (Fläche Geltungsbereich abzüglich Erschließungs-Ausgleichs- und Grünflächen). Das geplante interkommunale Gewerbegebiet „KOMPASS81“ liegt komplett in einem Regionalen Grünzug und teilweise in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Gemäß PS 3.2.1 Z (2), PS 3.3.3 Z (6) und Z (8) ist in Grünzügen und in Vor-

ranggebieten für die Landwirtschaft eine bauliche Entwicklung in dieser Form unzulässig. Damit ist die Teilrücknahme des Grünzuges und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft durch die 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft erforderlich. Die Teilrücknahmen sind einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Der Änderungsbereich des Regionalen Grünzuges umfasst 38,8 ha (s. Abb. 2), des Vorranggebietes für die Landwirtschaft 28 ha (s. Abb. 3). In den Änderungsbereichen ist die Ausweisung von folgenden Flächennutzungen geplant:

- Änderungsbereich Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft: gewerbliche Nutzung und Verkehrsflächen inkl. des Straßenbegleitgrüns West
- Änderungsbereich Vorranggebiet für die Landwirtschaft:
zusätzlich Grünflächen und Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die nicht mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vereinbar sind.

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt östlich der Bundesautobahn A81. Im Norden begrenzt die „Wiesenstetter Straße“ (K4768) mit anschließenden Ackerflächen und die parallel verlaufende Freileitungstrasse das Gebiet. Im Süden grenzt die B463 mit anschließender Grünlandnutzung und FFH-Mähwiesen an. Der regionale Grünzug ist östlich des geplanten Gewerbegebietes bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Auf der gegenüberliegenden westlichen Seite der Autobahn befinden sich die bestehenden Gewerbegebiete „Autobahnkreuz“ nördlich der „Haigerlocher Straße“ sowie die Gewerbegebiete „Auchtert“ und „Alte Kaserne“ südlich der „Haigerlocher Straße“. Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Großlandschaft „Gäuplatten des Neckarlandes“ und dem untergeordneten Naturraum „Obere Gäue“.

Das Gelände ist in unterschiedliche Richtungen eben bis schwach geneigt im Bereich von 510 m über NN und erreicht im zentralen Bereich und an seiner Südecke eine Höhe von 516 m über NN. Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Westen dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Diese Offenlandbereiche werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Im Übergangsbereich zur Autobahn herrscht Grünlandnutzung vor. Im Osten geht das Plangebiet in bewaldete und forstlich genutzte Flächen über. Verkehrlich ist der Standort durch die Lage an der Autobahnanschlussstelle Empfingen und der B463 sehr gut erschlossen. Ein Anschluss an den ÖPNV soll im Zuge der weiteren Planungen zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.

1.2 Ergänzende Hinweise

Bauleitplanung

Die Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N., Empfingen und Eutingen i. G. hat die notwendige punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets „KOMPASS81“ eingeleitet (Beschluss des gemeinsamen Ausschusses der VG am 12.12.2018). Das Änderungsverfahren läuft parallel zum Bebauungsplanverfahren. Es liegt ein artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplanentwurf (Büro Gfrörer 2018, vgl.

Anlage 4 des Änderungsantrags) und der Umweltbericht zum Entwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans vor (VG Horb 2020, vgl. Anlage 3 des Änderungsantrags).

Waldumwandlung

Durch die geplanten Gewerbe- und Straßenflächen würden knapp 12 ha Wald in Anspruch genommen, die als Erholungswald der Stufe 2 von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt kartiert wurden.

Damit sind die Plansätze 5.3.4 (Z) und 5.3.5 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg zu beachten. Die Ziele umfassen u.a. den Erhalt des Waldes in seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild, die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens. Eingriffe in Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und Verluste in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung geeigneter Flächen auszugleichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird ein forstrechtlicher Ausgleich der beanspruchten Waldflächen notwendig, der aufgrund des Flächenumfangs UVP-pflichtig ist. Es fanden bereits Abstimmungen von Seiten des Plangebers mit dem Revierförster der Gemeinde Empfingen sowie dem Kreisforstamt Freudenstadt statt. Im Zuge des weiteren Verfahrens zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans werden die vorgesehenen Aufforstungsflächen benannt.

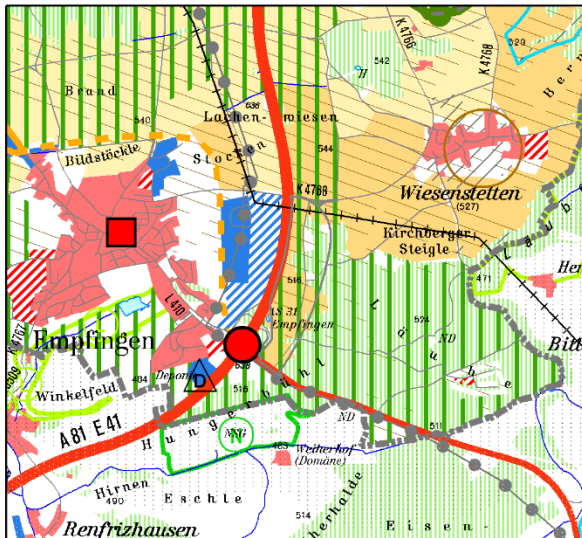
Gemäß Auskunft des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg ist das Vorliegen einer Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde zur Beschlussfassung der 7. Änderung des Regionalplans inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft vorzugswürdig. Andernfalls müsste der Regionalverband eine belastbare Prognose auf Grundlage der Stellungnahme der höheren Forstbehörde in der Beteiligung nach § 8 Landeswaldgesetz und nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetz /Raumordnungsgesetz erarbeiten, dass der Planung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (Mail v. 27.08.2021).

Es wird zum derzeitigen Zeitpunkt von der Verwaltungsgemeinschaft nicht ausgeschlossen, dass für den forstrechtlichen Ausgleich weitere Flächen, die im Regionalplan als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in Anspruch genommen werden sollen. Dies widerspricht den Zielen des Regionalplans.

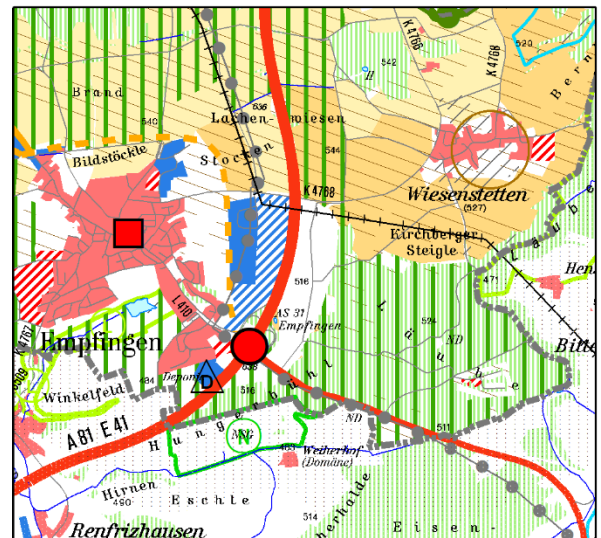
Plansätze 3.1.9 (Z) und 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplanes

Die Plansätze 3.1.9 (Z) und 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplanes sind zu beachten. Der Plansatz 3.1.9 (Z) besagt, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Dazu sind u.a. Möglichkeiten der Arrondierung zu nutzen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Der Plansatz 5.3.2 (Z) besagt, dass für eine land- und forst-

wirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, zu schonen sind. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.



Verbindlicher Regionalplan 2015, Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte einschließlich der Festlegungen und eines Vorschlags zur Landwirtschaft gemäß Beschluss v. 13.07.2016



Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte, einschließlich der Festlegungen und eines Vorschlags zur Landwirtschaft gemäß Beschluss v. 13.07.2016, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

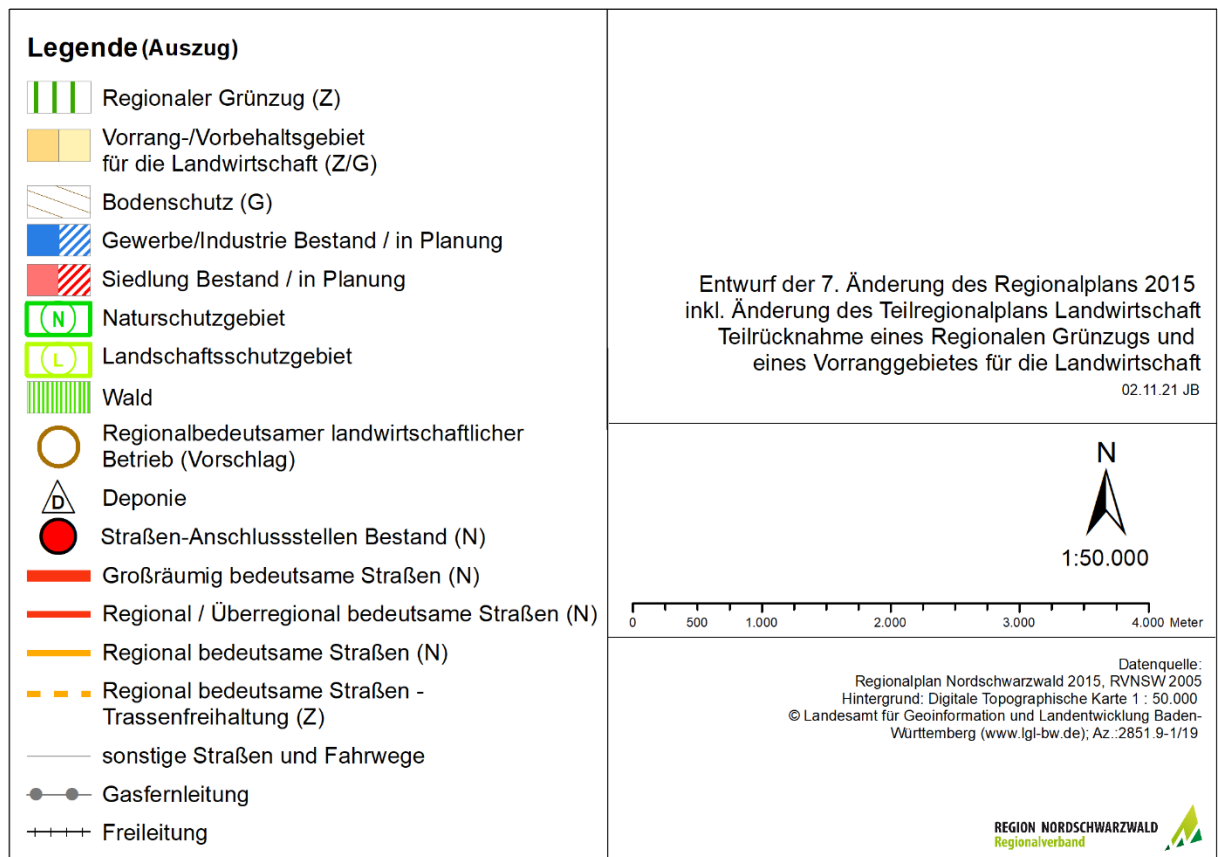


Abbildung 1: Verbindlicher Regionalplan 2015 und Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft

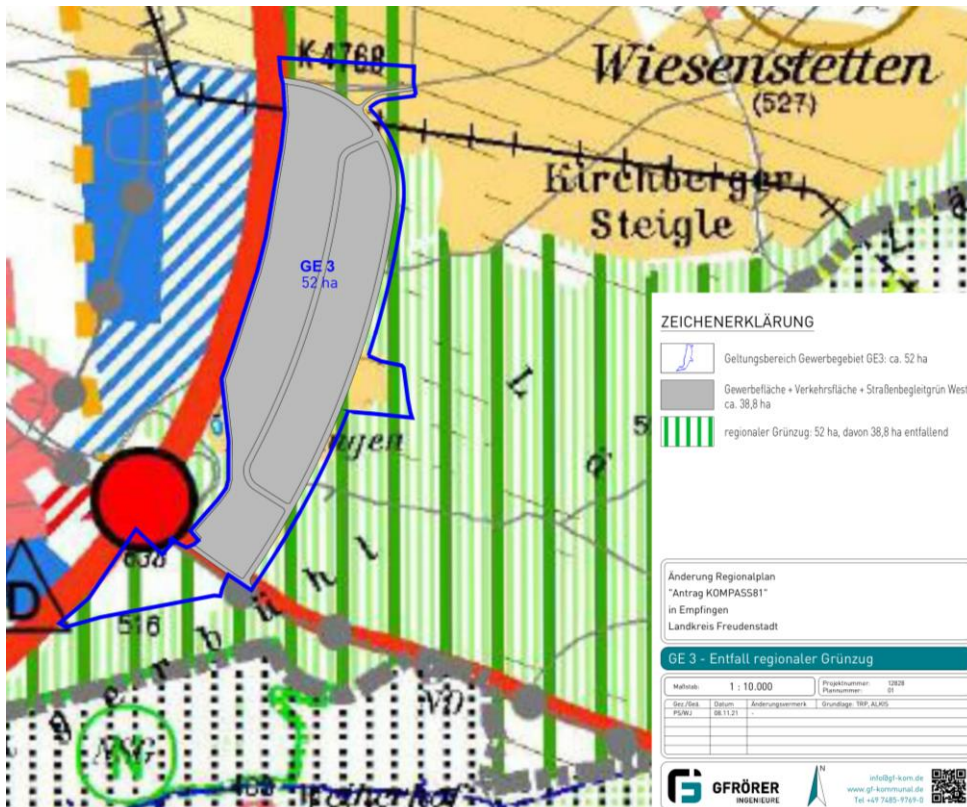


Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plan-Vorentwurfs „interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ und erforderliche Teilrücknahme Regionaler Grünzug des Regionalplans 2015 inkl. des Teilregionalplans Landwirtschaft (graue Fläche)

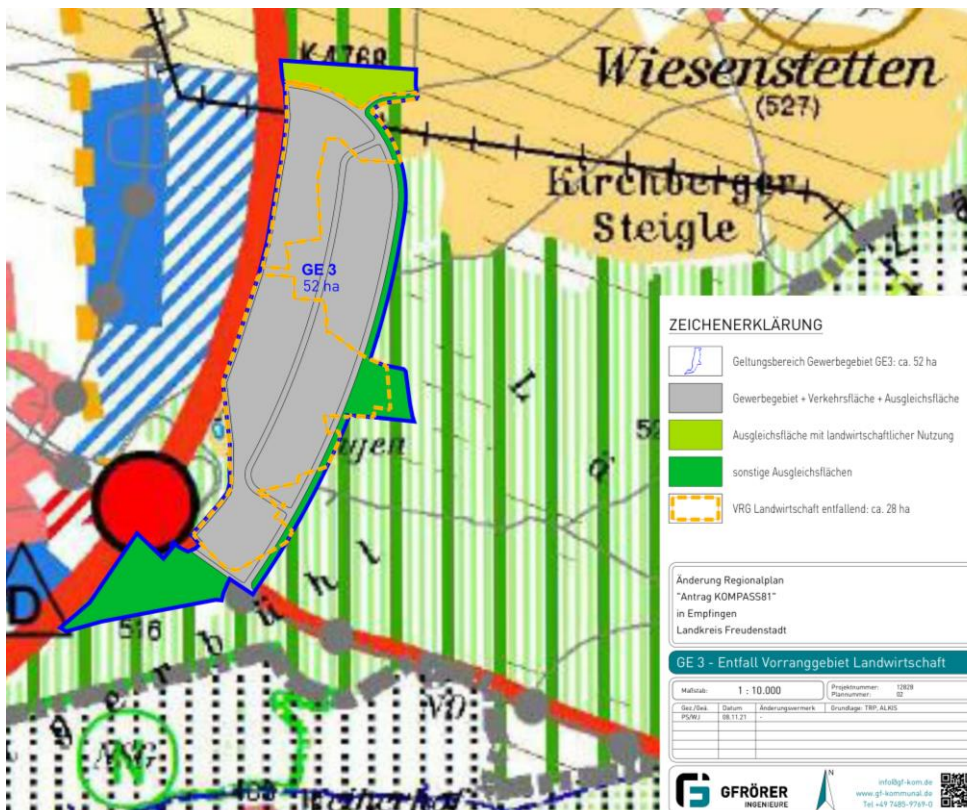
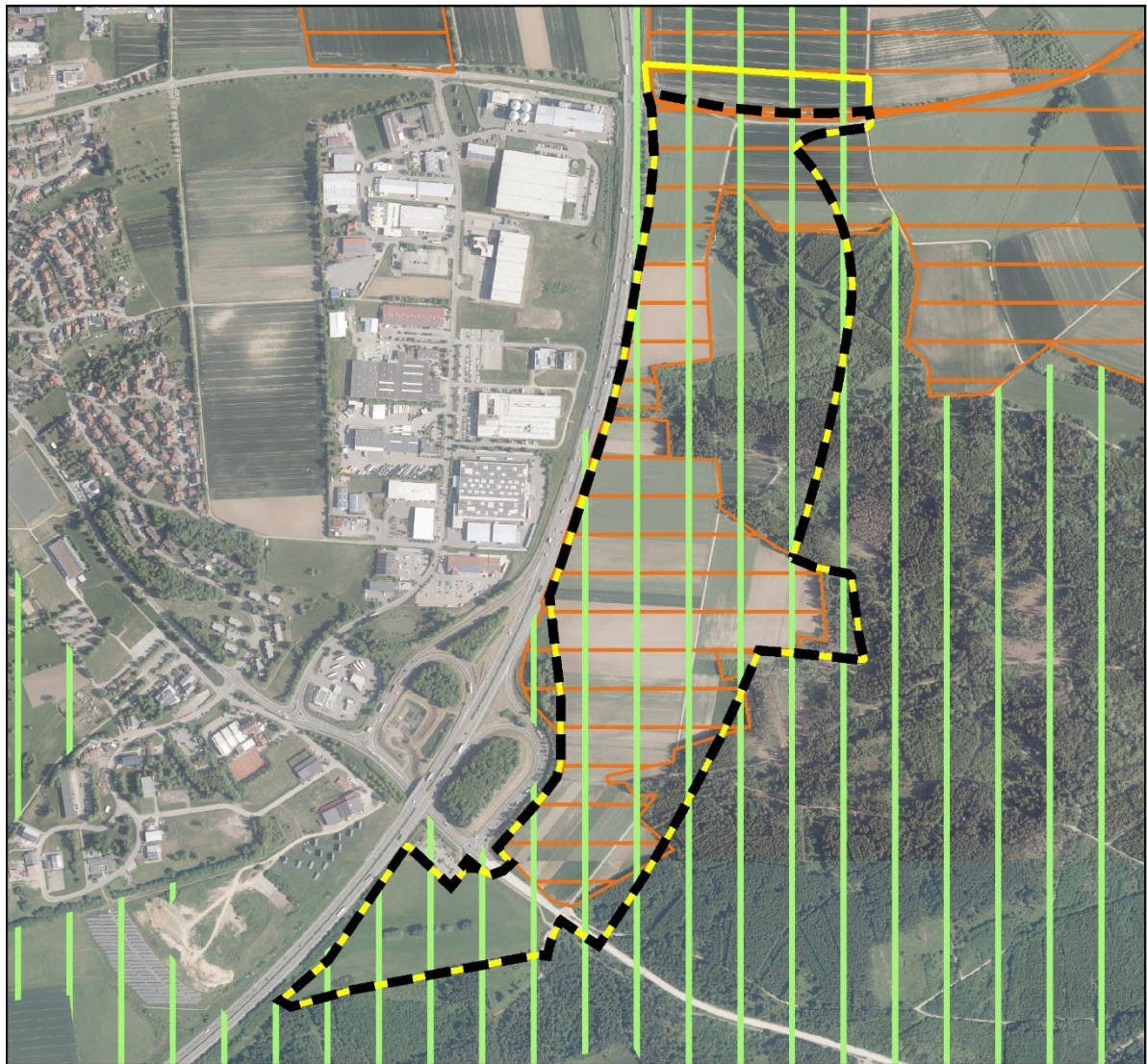






Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Plan-Vorentwurfs „interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ und Teilrücknahme Vorranggebiet für die Landwirtschaft des Regionalplans 2015 inkl. des Teilregionalplans Landwirtschaft (gelb gestrichelte Linie)



Legende

-  geplante Gewerbefläche (FNP-Änderung)
-  geplantes Gewerbegebiet
-  Regionaler Grünzug
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft

Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans 2015
inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft
Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

10.11.21 JB



1:10.000

0 150 300 450 600 750 Meter

Datenquelle:
Regionalplan Nordschwarzwald 2015, RVNSW 2005
Geltungsbereich FNP-Änderung und B-Plan-Vorentwurf, VG Horb a. N. 2021
Hintergrund: „Digitale Orthophotos (DOP) color“ © Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband 

Abbildung 4: Luftbildausschnitt mit Plangebiet „KOMPASS81“, Regionalen Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft des Regionalplans 2015 inkl. des Teilregionalplans Landwirtschaft

Ortsumgehung

Seit dem Jahr 2015 werden vom Regierungspräsidium in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat alternative Varianten einer Ortsumgehungstrasse zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Empfingen diskutiert. Drei Varianten für eine mögliche Nordumfahrung werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen der Vorplanung derzeit ausgearbeitet (s. Abb. 5). Es handelt sich um die Nord-Varianten V1 (blau), V2 (grün) und V3 (pink). Die Trassenvarianten einer Südumfahrung (Süd-Varianten V1 (orange) und V2 (lila)) werden nicht weiterverfolgt. Alle Standortalternativen für ein interkommunales Gewerbegebiet erfordern eine enge Abstimmung mit einer Nordumfahrungstrasse. Die Vorplanung soll Ende 2022, die Entwurfsplanung Mitte/Ende 2024 fertiggestellt werden (Vortrag am 26.04.2022 auf der Bürgerinformationsveranstaltung in Empfingen).

Der Kreistag hat am 13.12.2021 in seiner Sitzung die Verlegung der Kreisstraße 4768 östlich von Empfingen in den östlichen Randbereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes beschlossen. Die Planung dieser Verlegung erfolgt im Zusammenhang mit der Planung des Interkommunalen Gewerbegebietes „Kompass81“. Das Baurecht soll im Rahmen eines gemeinsamen Bebauungsplanes mit dem Gewerbegebiet erlangt werden (LRA FDS 2022). Damit ist das Gewerbegebiet verkehrlich an die B463 und K4768 angeschlossen.

Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe prüft derzeit als eine von drei Varianten für eine Ortsumgehung von Empfingen den Anschluss im Bereich der K4768 an die neue Straße im Gewerbegebiet, um diese als Umgehung mitzubedenken. Dadurch würde der Verkehr der Umgehungsstraße dann über die verlegte Kreisstraße 4768 als Randstraße des geplanten Gewerbegebietes östlich der Autobahn geführt.

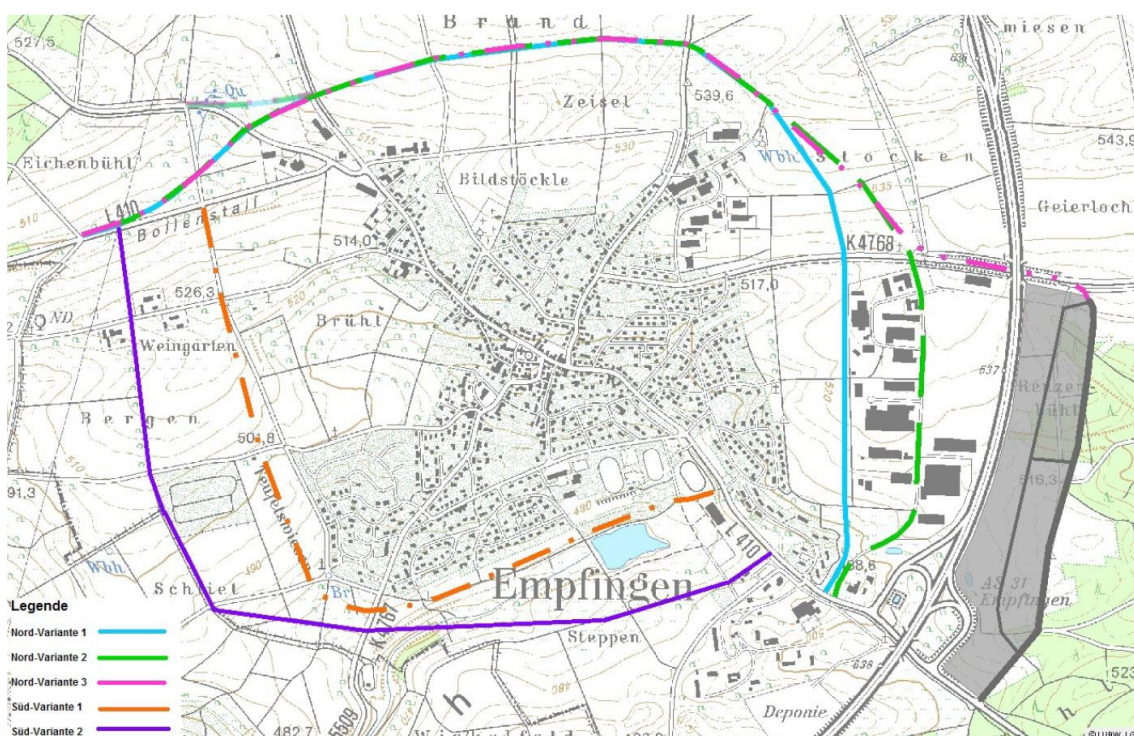


Abbildung 5: Variantendarstellung der Ortsumfahrung L410 (Regierungspräsidium Karlsruhe 2020)

2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

2.1 Regionalisierte Umweltschutzziele

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die bei der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden sollen.

Tabelle 1: Regionalisierte Umweltschutzziele

Schutzgut	zugeordnete Schutzbelange	Regionalisierte Umweltschutzziele
1 Mensch / Menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • Freizeit und Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Emissionen (Lärm, Geruch, Erschütterungen) insbes. in Wohngebieten und Wohnumfeld • Erhaltung und Entwicklung des Freizeit- und Erholungswertes • Beschränkung von Eingriffen in Wald mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion auf das Unvermeidbare • Vermeidung von zusätzlichem motorisierten Verkehr
2 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bau-, Boden- und Kulturdenkmale sowie sonstige Sachgüter • Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Bau-, Boden- u. Kulturdenkmälern • Erhaltung von sonstigen Sachgütern • Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselementen
3 Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft • Landschaftszerschneidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft • Minimierung von Eingriffen in die Landschaft • Vermeidung von Landschaftszerschneidung
4 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensräume von Tieren u. Pflanzen • Potenzielle Lebensräume für geschützte, gefährdete und seltene Tiere und Pflanzen • Zusammenhang der Lebensräume, Biotopverbundsystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz • Erhaltung/Schaffung von Biotopverbundsystemen • Erhaltung großer unzerschnittener Räume • Wahrung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete
5 Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Unbebaute / unversiegelte Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Freiräumen • Reduzierung der Flächeninanspruchnahme • Wiederherstellung / Entsiegelung von Fläche
5 Boden	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Bodenfunktionen • Archivfunktion u. Seltenheit von Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Bodenfunktionen wie Filter und Puffer für Schadstoffe, Grundwasserneubildung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Standort für Kulturpflanzen / Standort für natürliche Vegetation • Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens auf nicht mehr genutzten Flächen • Sicherung der Archivfunktion u. seltener Böden

Schutzgut	zugeordnete Schutzbelange	Regionalisierte Umweltschutzziele
6 Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserdargebot - mengenmäßiger und chemischer Zustand • Oberflächengewässerqualität – ökologischer und chemischer Zustand • Hochwasserschutz / Wasserrückhaltevermögen der Landschaft • Trink- und Brauchwasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Quell- und Grundwasserschutz • Schonung von Bereichen mit hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag • Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Wasserrückhaltevermögen
7 Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Bioklima und Luftqualität • Klimarelevante Freiräume • Klimaschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Verbesserung der Qualität von Bioklima und Luftqualität • Sicherung klimarelevanter Freiräume • Schutz von Erholungsräumen vor bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen • Reduktion der CO₂-Emissionen
8 Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ökosystemare und naturräumliche Zusammenhänge 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung der Wechselwirkungen innerhalb und zwischen Ökosystemen sowie innerhalb von Landschaftsräumen

2.2 Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Regionalplanänderung

Die Berücksichtigung der Umweltziele erfolgte bei der 7. Änderung des Regionalplans inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft insbesondere durch die Beschränkung der Standortsuche auf Gebiete in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahnausfahrt, in Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbegebieten und auf eine vergleichsweise strukturarme Landschaft nördlich der L410 / B463. Es wurde die Standortalternative für die weitere Untersuchung eingestellt, die aufgrund ausreichender Flächengröße und kurzfristiger Verfügbarkeit vernünftig ist. Sie lässt nicht die voraussichtlich geringsten, aber auch nicht die voraussichtlich höchsten Umweltauswirkungen der untersuchten Standortalternative erwarten. Es werden aus regionalplanerischer Sicht die Voraussetzungen benannt, die im Bauleitplanverfahren und in der Umsetzung des geplanten Gewerbegebiets einzuhalten sind, um die großräumigen Funktionen des Regionalen Grünzugs und der Vorranggebiete für die Landwirtschaft zu erhalten.

Die konkrete Umsetzung dieser Hinweise und weiterer umweltschützender Belange sowie die Erarbeitung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen muss im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Vorgehen

Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der beabsichtigten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfs werden folgende Bereiche betrachtet (s. Karte 1 in Anlage 2):

- Überschneidungsbereich Regionaler Grünzug (RGZ) mit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der geplanten gewerblichen Fläche und Straßenfläche inkl. Begleitgrün (Änderungsbereich RGZ). Die restlichen Flächen der Flächennutzungsplanänderung betreffen geplante Grünflächen und Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die in keinem Widerspruch zu den Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs stehen.
- Überschneidungsbereich Vorranggebiet für die Landwirtschaft mit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich VRG LW)
- Radius von 500 m um die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans und den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs (Wirkungsbereich)

Die beabsichtigte punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Geltungsbereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets „KOMPASS81“ überschneiden sich vollständig mit dem Regionalen Grünzug und zu mehr als der Hälfte mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans auf die Schutzgüter gemäß § 8 Raumordnungsgesetz sowie auf die Funktionen des Grünzuges und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft werden im jeweiligen Änderungsbereich sowie in einem Radius von 500 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs untersucht. Dabei werden schutzgutspezifische Wirkzonen angenommen. Eine Ausnahme stellt das Schutzgut Fläche dar, das ausschließlich in beiden Änderungsbereichen untersucht wird. Es wird davon ausgegangen, dass über die oben angegebenen Untersuchungsbereiche hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ein kleiner Teil des Wirkungsbereiches liegt in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2013 ist an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug, sondern Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege als Ziel der Raumordnung festgelegt. Gleichzeitig ist der Bereich Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet. Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg wird im Laufe des Verfahrens beteiligt.

Die Umweltprüfung erfolgt im Maßstab 1:50.000. Wesentliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald (RVNSW 2018)¹, ergänzt und aktualisiert um verfügbare landesweite Daten, Angaben der Standortalternativenprüfung (KOMPASS81 2021c, aktualisiert 2022; vgl. Anlage 2 des Änderungsantrags), des Umweltberichts zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ (VG Horb

¹ Landschaftsrahmenplan: <http://www.nordschwarzwald-region.de/landschafts-rahmenplan-und-regionaler-biotopverbund/>

a.N., Empfingen, Eutingen i. G. 2020; vgl. Anlage 3 des Änderungsantrags) und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplanentwurf „Neues Gewerbegebiet A81 – Ost“ (Büro Gfrörer 2018; vgl. Anlage 4 des Änderungsantrags).

Die Maßstabebene des Regionalplans erlaubt keine exakte Abbildung von Umweltauswirkungen. Da rechtliche Vorgaben für Wirkzonen weitestgehend fehlen, beruhen diese auf Erfahrungs-, Schätz- und Durchschnittswerten (u.a. wissenschaftliche Studien). Detaillierte Untersuchungen erfolgen im Sinne der Abschichtung auf Ebene der Bauleitplanung.

3.2 Art der Beeinträchtigung bei Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet greift in einen Regionalen Grünzug gemäß Regionalplan 2015 und in ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft gemäß Teilregionalplan Landwirtschaft 2017 ein. Die Gesamtfläche des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes umfasst 52 ha, davon sind 38,8 ha als Gewerbe- und Verkehrsflächen einschließlich Straßenbegleitgrün geplant. Diese Nutzungen sind mit den Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft nicht vereinbar. Darüber hinaus sind mit einer landwirtschaftlichen Nutzung unvereinbare Grünflächen und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Somit erfolgt ein Eingriff in 38,8 ha eines Regionalen Grünzugs und 28 ha eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft (s. Abb. 2 und 3). Durch das geplante interkommunale Gewerbegebiet würde in einer Tiefe von etwa 350 m randlich in den Regionalen Grünzug und etwa 45 m bis 460 m in ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft eingegriffen. Auch außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche können sich durch die Planung Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug und die Gebiete für die Landwirtschaft ergeben. Diese Auswirkungen werden daher im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls untersucht.

Es wird rund 12 ha Wald durch das geplante Gewerbegebiet in Anspruch genommen, welcher fast vollständig als Erholungswald der Stufe 2 in der Waldfunktionenkartierung erfasst wurde. Damit sind die Ziele 5.3.4 und 5.3.5 des Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg zu beachten (s. Kap. 1.2). Danach sollen Eingriffe in den Bestand des Waldes mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare beschränkt werden.

Funktion des Grünzuges und der Vorranggebiete für die Landwirtschaft

(s. Anlage 1 und Karte 2 in Anlage 2)

Regionale Grünzüge sollen ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungsflächen und Freiflächen gewährleisten. Sie nehmen eine Vielzahl von oft überlagernden Freiraumaufgaben wahr.

Im vorliegenden Fall kommt dem Grünzug insbesondere die Sicherung

- der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, regional bedeutsame landwirtschaftliche Betriebe, Wald)
- von Bodenfunktionen (Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz)

- der Erholungseignung im Umfeld der Siedlungen und der Sicherung von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaft (Erholungswald Stufe 2, gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen, Waldbiotope)
- Sicherung von Flächen mit klimatischer Bedeutung

zu.

Im Teilregionalplan Landwirtschaft (RVNSW 2017) ist als Grundsatz definiert, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden soll. Der Teilregionalplan legt Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Bereich des überplanten Grünzugs und weiterer Bereiche des vorgesehenen Bebauungsplans fest. Die Vorranggebiete sichern regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, vor konkurrierenden Raumnutzungen. Im Umfeld des Plangebietes sind regionalbedeutsame landwirtschaftliche Betriebe in Wiesenstetten und Dommelsberg im Teilregionalplan dargestellt. Die Darstellung erfolgt als regionalplanerischer Vorschlag und entfalten damit keine rechtliche Bindungswirkung. Diese Betriebe sollen in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung gesichert werden. Konflikträchtige Nutzungen sollen in einem Radius von 300 Metern um die Betriebe vermieden werden.

3.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die Angaben in diesem Kapitel können anhand von Karten nachvollzogen werden (s. Anlage 2). Es wird darauf hingewiesen, dass im Maßstab 1:50.000 geprüft wird und teilweise auch die genutzten Datengrundlagen maximal diesem Maßstab entsprechen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, sind die Karten jedoch im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Da die Änderungsbereiche Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft sich stark überlagern, werden beide unter „Änderungsbereich“ zusammengefasst betrachtet.

3.3.1 Mensch/Menschliche Gesundheit (vgl. Karte 4 in Anlage 2)

Der Änderungsbereich und ein Teil des Wirkungsbereiches liegen im 1000m-Radius um Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung und sind damit als fußläufige Naherholungsbereiche im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Die asphaltierten und geschotterten Wegeverbindungen werden gemäß Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung von Erholungssuchenden genutzt (VG Horb 2020:14). Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) hat Wald mit besonderer Erholungsfunktion der Stufe 2 im Änderungsbereich und im Wirkungsbereich dargestellt. Die Stufe 2 weist Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung aus. Gesetzlicher Erholungswald ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Damit sind die Plansätze 5.3.4 (Z) und 5.3.5 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg zu beachten. Die Ziele umfassen u.a. den Erhalt des Waldes in seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild, die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens. Eingriffe in Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und Verluste in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung

geeigneter Flächen auszugleichen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird ein forstrechtlicher Ausgleich der beanspruchten Waldflächen notwendig, der aufgrund des Flächenumfangs UVP-pflichtig ist (vgl. Kap. 1.2).

Die B463 dient als Ferien- und Touristikstraße (Hohenzollernstraße) und im Nordosten besteht angrenzend an den Wirkungsbereich ein Aussichtspunkt. Der Änderungsbereich und die Wirkungszone sind durch Lärm und Schadstoffe potenziell vorbelastet (RVNSW 2018, VG Horb 2020:14).

3.3.2 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bau- oder Kulturdenkmale im Änderungsbereich oder im Wirkungsbereich des Regionalen Grünzugs direkt betroffen. Allerdings können sich außerhalb bebauter Gebiete auch gem. §§ 1, 12 oder 28 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützte Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege befinden, die noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind. Meist handelt es sich dabei um Klein- und Flurdenkmale, wie zum Beispiel Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine oder auch Kapellen oder ältere Brückenanlagen. Selbst wenn diese Objekte noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind, sind sie als Kulturdenkmale zu behandeln, sofern sie Kulturdenkmaleigenschaften besitzen.

Archäologische Denkmalpflege

In seinem Schreiben vom 12.01.2022 weist das Landesamt für Denkmalpflege darauf hin, dass im Änderungsbereich folgendes archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG liegt: „römerzeitliche und vorgeschichtliche Siedlung“. Das Kulturdenkmal wurde durch zahlreiche Lesefunde bekannt. Die Erhaltung und die Ausdehnung der Denkmalsubstanz wurde im Rahmen von archäologischen Baggersondagen im Jahr 2021 überprüft.

Im gesamten Bereich der ausgewiesenen Denkmalfläche ist daher bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen, die der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG unterfallen.

Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass sämtliche Bodeneingriffe im Rahmen von Baumaßnahmen, die im Bereich des Archäologischen Kulturdenkmals erfolgen, zur unwiederbringlichen Zerstörung der archäologischen Denkmalsubstanz führen werden. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedarf es vor Baubeginn fachgerechter Ausgrabungen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards geborgen bzw. dokumentiert werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.

Rohstoffvorkommen

Von der Landesanstalt für Geologie und Rohstoffe kam folgender Hinweis: der Südteil der geplanten Retentionsfläche südlich der B463 liegt auf einem prognostizierten Gipssteinvorkommen mit vermuteten bauwürdigen Bereichen (Vorkommens-Nr. der Revisionskartierung:

L 7718-137). Es birgt Sulfatgesteine der Grundgipsschichten der Grabfeld-Formation des Mittleren Keupers und vermutlich auch des Böhningen-Sulfats des Lettenkeupers. Bis ca. 1950 wurde stark verkarsteter Gipsstein der Grundgipsschichten am Westrand des Vorkommens L 7718-137 abgebaut; er wurde in den Empfänger Gipsmühlen weiterverarbeitet. Derzeit ist ein geotechnisches Gutachten für das Bebauungsplangebiet in Bearbeitung (LGRB 2022b).

3.3.3 Landschaft (vgl. Karten 5.1 und 5.2 in Anlage 2)

Änderungsbereich

Der Landschaftsrahmenplan stellt im Änderungsbereich keine für das Schutzgut Landschaft wertvollen Strukturen dar. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum Obere Gäue. Der Bereich wird als Acker, Rotationsgrünland und Forst genutzt, enthält außer Waldsukzessionsflächen selbst keine weiteren charakteristischen Strukturen und ist als relativ strukturarm zu bewerten. Das Gelände ist in unterschiedlichen Richtungen eben bis schwach geneigt. Im Osten schließt sich Wald, im Westen die A81, im Süden die B463 und im Norden die K4768 mit anschließender Ackernutzung an. Im Norden verläuft eine Hochspannungsleitung durch den Änderungsbereich. Die GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualitäten ergibt eine mittlere bis geringe Wertigkeit hinsichtlich Vielfalt und Schönheit sowie eine geringe hinsichtlich der Eigenart der Landschaft und eine geringe Fernsicht (ILPÖ 2012).

Die Erlebniswirksamkeit der Landschaft wird insgesamt als mittel bis gering eingestuft.

Wirkungsbereich

Außerhalb der geplanten Gewerbe- und Straßenflächen befinden sich entlang der Autobahn nach §30 BNatSchG geschützte Gehölzbestände. Im Osten ist der Wirkungsbereich durch verschiedene Waldbereiche geprägt (Laubwald, Misch- und Nadelwald). Ein nach §30 a LWaldG geschütztes Dolinenfeld, kleinflächige naturnahe Waldbestände, drei FFH-Mähwiesen und gesetzlich geschützte Biotope tragen zur Strukturvielfalt bei. Im Norden wird der Wirkungsbereich als Acker genutzt, im Süden grenzen an die B463 Grünlandflächen² mit FFH-Mähwiesen, Wald und außerhalb der Region ein Naturschutz- und FFH-Gebiet an. Westlich der Autobahn befindet sich das Gewerbegebiet Autobahnkreuz. Südlich davon grenzen Grünlandbereiche mit FFH-Mähwiesen und gesetzlich geschützten Biotopen an. Die Streuobsterhebung der LUBW³ ergibt Streuobstgehölze an der K4768, an der Autobahn und im Grünlandbereich südlich der B463.

² Die Darstellung wertvoller Grünlandbereiche im Landschaftsrahmenplan beruht auf der Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums von 2003-2005. Diese Kartierung kann zwischenzeitlich als veraltet gelten. Dafür sind durch die Kartierung des Landes FFH-Mähwiesen südlich der B643 erfasst worden (LUBW, Stand 2020).

³ Die Streuobstbäume wurden anhand photogrammetrischer Luftbilder (Befliegung 2015-2018) erfasst. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um Streuobstbäume handelt, ist gemäß Metadaten der LUBW „vergleichsweise hoch“. Die Aussagekraft der Daten ist aufgrund der verwendeten Methodik eingeschränkt und bedarf der Validierung im Gelände.

Die GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualitäten ergibt für die Ackerbereiche im Norden und Westen eine geringe Wertigkeit und im Norden eine gute Fernsicht. Die Grünland- und Waldbereiche im Süden des Untersuchungsgebietes sind teilweise mittel bis hoch bewertet. Für den Wald im Osten ergibt sich eine mittlere bis geringe Wertigkeit hinsichtlich Eigenart und Vielfalt und eine mittlere hinsichtlich der Schönheit. Die Fernsicht ist überwiegend als gering eingestuft (ILPÖ 2012).

In der Summe kommt der Landschaft im Wirkungsbereich eine mittlere bis geringe Erlebniswirksamkeit zu. Die Waldbereiche im Osten und Süden sowie das bestehende Gewerbegebiet im Westen schirmen das Plangebiet visuell ab.

3.3.4 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt (vgl. Karten 6.1 bis 6.4 in Anlage 2)

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich besteht aus Acker, Rotationsgrünland, Sukzessionswald, Laub-, Mischwald und Fichtenbestände sowie Schotter- und Asphaltwege (VG Horb 2020).

Der Landschaftsrahmenplan stellt im Offenland eine geringe Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt fest. Die Waldbereiche sind nicht bewertet. Flächen mit potenziell hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit liegen im südlichen Änderungsbereich und tlw. auch im Nordosten (vgl. Karte 6.1). In der Standortalternativenprüfung wurde die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Gebietes überschlägig als gering eingeschätzt (KOMPASS81 2021c:25). Im Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist den Acker- und Grünlandflächen eine geringe, den Waldflächen eine mittlere Bedeutung zugewiesen worden (VG Horb 2020:12). Die Bedeutung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt insgesamt wurde als hoch bewertet (ebd.).

Im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans und seiner näheren Umgebung, ohne die südlich der B463 und nördlich der K 4768 geplanten Retentions- und Ausgleichsflächen, wurde das Vorkommen von besonders und streng geschützter Arten geprüft. Im Ergebnis konnten Fledermäuse (Jagdhabitat, transferstrecken, keine Quartiere) und Brutvogelarten des Waldes und der Gehölze sowie ein Vorkommen der Blindschleiche nachgewiesen werden. Nähere Angaben können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Neues Gewerbegebiet A81 – Ost“ (Büro Gfrörer 2018) entnommen werden.

Wirkungsbereich

Der Landschaftsrahmenplan bewertet die Leistungs- und Funktionsfähigkeit für Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt im Wirkungsbereich südlich der B463 im Offenland als hoch bis sehr hoch, in den Waldbereichen überwiegend als mittel bis sehr gering, westlich der Autobahn als gering, im Bereich von Grünland auch hoch, nördlich der B463 auf Acker als gering und in den bewerteten Teilflächen des Waldes als mittel bis sehr gering. Vereinzelt sind auch nach §30a LWaldG oder nach §30 BNatSchG geschützte Biotope mit hoher bis sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit vorhanden.

Der Abstand zwischen dem Änderungsbereich und den genannten Biotopen beträgt mehr als 50 m. Ausnahmen sind das Feuchtbiotop und die Gehölzbiotope an der A81, die direkt an die geplanten Gewerbeflächen angrenzen und durch die A81 vorbelastet sind sowie die FFH-Mähwiesen direkt südlich der B463.

Es liegen keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms im Änderungs- oder Wirkungsbereich.

Schutzgebiete Natur und Landschaft

Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind weder im Änderungsbereich noch im Wirkungsbereich vorhanden. Ein FFH- und Naturschutzgebiet liegt außerhalb der Region Nordschwarzwald in ca. 170 bis 320 m Entfernung zum Änderungsbereich und ca. 170 m zur geplanten Ausgleichs- und Retentionsfläche südlich der B463.

Regionaler Biotopverbund / Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan

Es liegen keine Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans im Änderungs- oder Wirkungsbereich. Ein Kernraum des Regionalen Biotopverbundes liegt im Wirkungsbereich westlich der Autobahn. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg grenzen im Süden an die Regionsgrenze an (RVSBH 2003). Eine regionalbedeutsame Verbundachse verbindet beide Bereiche.

Teile des Waldes östlich des Änderungsbereiches fungieren als Waldkernfläche des Generalwildwegeplans. Kernflächen und Kernräume des Fachplans landesweiter Biotopverbund liegen nicht im Änderungsbereich. Nur ein sehr schmaler Suchraum für den Verbund feuchter Standorte ist im Änderungsbereich dargestellt. Direkt an die geplante Gewerbefläche grenzt ein Kernraum mit Kernfläche feuchter Standorte an. Weitere Kernräume mit Kernflächen trockener und mittlerer Standorte liegen weiter östlich in ca. 310 m Entfernung zum Änderungsbereich. Hier liegen Waldbereiche zwischen dem Änderungsbereich des Regionalen Grünzugs und dem Kernraum. Der Grünlandbereich direkt südlich der B463 ist großflächig Kernraum mit zwei Kernflächen mittlerer Standorte. Im südlich davon gelegenen bewaldeten Bereich sind Suchräume für den Biotopverbund trockener, feuchter und mittlerer Standorte dargestellt, es schließen sich größere Kernräume mit Kernflächen südlich und südöstlich von Empfingen an.

3.3.5 Fläche

Änderungsbereich

Gemäß Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden im erheblichen Umfang Flächen neuversiegelt und überbaut. Der Änderungsbereich ist derzeit mit Ausnahme der asphaltierten Wege/Schotterwege unversiegelt. Nach Durchführung der Planung ist mit einer Neuversiegelung von ca. 30,2 ha zu rechnen (vgl. VG Horb 2020:11).

3.3.6 Boden (vgl. Karten 7.1 bis 7.5 in Anlage 2)

Änderungsbereich

Im Änderungsbereich treten gemäß Bodenkarte von Baden-Württemberg (BK50) folgende bodenkundliche Einheiten auf: Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde aus Lösslehm und Fließerden, Braunerde aus lösslehmhaltiger Fließerde über Sandstein, Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden, Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Unterkeuper-Fließerde sowie im Süden Pararendzina aus Unterkeuper-Fließerde über Mergel- und Dolomitstein (LGRB 2009).

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden in der Gesamtbewertung reicht von gering bis mittel (1,83) bis sehr hoch (4). Es überwiegen Böden mit mittlerer bis hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Böden mit sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit machen nur einen kleinen Anteil des Änderungsbereichs aus.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Filter- und Puffer für Schadstoffe ist überwiegend mittel bis hoch, in einem kleinen Teilbereich im Nordosten gering. Damit ist die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträge überwiegend mittel bis hoch und im Nordosten sehr hoch. Im südlichen Teilbereich ist ein sehr geringes bis mittleres im nördlichen Teilbereich im Offenland überwiegend ein mittleres bis hohes, im Wald ein hohes bis sehr hohes Ausgleichsvermögen im Wasserkreislauf vorhanden. Es liegen keine Böden mit hoher oder sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Sonderstandort für naturnahe Vegetation im Änderungsbereich vor.

Von besonderer Bedeutung ist die mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, die sich auch in der Flurbilanz widerspiegelt. In der Flächenbilanzkarte sind die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich überwiegend als Vorrangfläche Stufe II der Flächenbilanzkarte und im südlichen Teilbereich als Grenzfläche dargestellt. Die Vorrangflächen sind im Regionalplan 2015 überwiegend als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz festgelegt.

Ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich gehören zur Vorrangflur Stufe II der Wirtschaftsfunktionenkarte. Sie zeigt neben Bodengüte und Bewirtschaftungsmöglichkeiten auch die agrarstrukturellen Faktoren an. Im Teilregionalplan Landwirtschaft sind diese Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt und als Vorschlag regional bedeutsame landwirtschaftliche Betriebe in Wiesenstetten und Dommelsberg dargestellt (vgl. Karte 2 in Anlage 2).

Grundsätzlich ist offener Boden sehr empfindlich gegenüber Überbauung, da mit den baulichen Anlagen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen. Aufgrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen liegt eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen vor. Das Ziel 5.3.2 des Landesentwicklungsplanes, für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, zu schonen, ist zu beachten.

Gemäß Geotopkataster Baden-Württemberg sind keine Geotope im Änderungs- oder Wirkungsbereich vorhanden (LGRB 2022a).

Wirkungsbereich

Angrenzend an den Änderungsbereich für den Regionalen Grünzug und das Vorranggebiet für die Landwirtschaft kann eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen während der Bau-phase nicht ausgeschlossen werden, ist durch entsprechende Maßnahmen jedoch vermeidbar.

3.3.7 Wasser (vgl. Karten 8.1 und 8.2 in Anlage 2)

Wirkungsbereich

Für einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers sind die Naturhaushaltsfunktionen Grundwasserdargebot und Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung von Bedeutung. Das Grundwasserdargebot hängt von den hydrologischen Eigenschaften des geologischen Untergrundes, den Zuflüssen aus angrenzenden Kluft- und Karstgrundwasserleitern, Oberflächenabfluss oder oberflächennahen Zufluss von Grundwassergeringleitern, der Infiltration aus Fließgewässern sowie Art und Umfang der Grundwasserneubildung ab.

Gemäß Landschaftsrahmenplan befinden sich im Änderungs- und Wirkungsbereich wasserwirtschaftlich nutzbare Kluft- und Karstgrundwasserleiter im Oberen Muschelkalk mit großer Grundwasserführung und überlagernden Oberen Grundwasserleitern des Gips- und Lettenkeupers (Grabfeld-/ Erfurt-Formation) sowie geklüfteter, z.T. auch poröser, schichtig gegliederter Grundwasserleiter im Unterkeuper und schichtig gegliederter Kluftgrundwasserleiter im Mittelkeuper mit mäßiger bis mittlerer Grundwasserführung.

Änderungsbereich - Teilschutzgut Grundwasser/Trinkwasserversorgung

Betrachtet man die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung in Bezug auf den wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserleiter, liegt für mehr als die Hälfte des Änderungsbereiches eine geringe Schutzwirkung vor (LGRB 2020b). Die restliche Fläche hat eine mittlere Schutzfunktion. In Bezug auf den obersten Grundwasserleiter sind auch sehr geringe Schutzwirkungen vorhanden (ebd.). Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist damit sehr hoch bis hoch und mittel. Überlagert man die Funktion Filter- und Puffervermögen des Bodens aus der Bodenkarte (BK 50, LGRB 2009), so herrschen im Bereich der geringen und sehr geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung Böden mit mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögen vor. Es besteht damit bezüglich sorbierbarer Stoffe eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust der schützenden Bodenschicht im Zuge einer Bebauung.

Die Grundwasserneubildung liegt im Änderungsbereich des Regionalen Grünzugs überwiegend zwischen 150 und 200 mm/a (LGRB 2020a). Ein Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiet ist nicht betroffen.

Im Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wird dem Schutzgut Wasserhaushalt eine geringe bis mittlere Bedeutung zugewiesen.

Änderungs- und Wirkungsbereich - Teilschutzgut Oberflächenwasser

Die Retentionsfunktion betrachtet die Fähigkeit der Landschaft zur Aufnahme und zeitlich verzögerten Abgabe von Niederschlagswasser in die Fließgewässer und zur Dämpfung und Verzögerung von Abflussspitzen. Sie umfasst das Wasserrückhaltevermögen von Auen, naturnahen Fließgewässerstrukturen und des Einzugsgebiets von Fließgewässern.

Es sind keine natürlichen Oberflächengewässer, Quellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Überflutungsbereiche der Hochwassergefahrenkarte im Änderungsbereich oder Wirkungsbereich betroffen. Eine Ausnahme sind Tümpel zwischen Autobahn und Plangebiet, die ggf. durch das geplante Gewerbegebiet beeinträchtigt werden könnten.

Für die Retentionsfunktion der Landschaft außerhalb der Auen ist v.a. die Geologie, der Boden, das Relief und die Art der Bodenbedeckung ausschlaggebend. Für die Retentionsfunktion kann das Ausgleichsvermögen im Wasserhaushalt aus der Bodenkarte (BK50) näherungsweise herangezogen werden, da diese die genannten Aspekte in ihrer Bewertung bereits berücksichtigt (vgl. Schutzgut Boden).

3.3.8 Klima/Luft (vgl. Karte 9 in Anlage 2)

Änderungs- und Wirkungsbereich westlich der Autobahn

Gemäß Landschaftsrahmenplan haben die Offenlandbereiche in der südlichen Hälfte des Änderungsbereiches einen hohen bioklimatischen Einfluss auf angrenzende Siedlungsgebiete. Bei autochthonen Wetterlagen verläuft ein Kaltluftvolumenstrom mit hohem Wirkungsgrad vorherrschend von Ost nach West über den südlichen Änderungsbereich und transportiert auch Frischluft aus dem Waldgebiet des Regionalen Grünzugs östlich des Änderungsbereiches. Der Volumenstrom kann entlastend auf den südlichen Bereich des GE „Autobahnkreuz Südost“ und das westlich gelegene Wohngebiet im Gewann „Reichenhalden“ wirken. Seine Entlastungsfunktion wird jedoch durch die Barrierewirkung der Autobahn und die bestehende Bebauung im Gewerbegebiet „Autobahnkreuz Südost“ gemindert. Darüber hinaus sind die genannten Siedlungsgebiete von einer relativ geringen bioklimatischen Belastung geprägt.

Von einer lufthygienischen Vorbelastung durch die A81, B463 und das Gewerbegebiet „Autobahnkreuz“ sowohl des Volumenstroms als auch der angrenzenden Siedlungs- und Freiraumbereiche kann ausgegangen werden, wodurch die Empfindlichkeit gegenüber weiteren lufthygienischen Belastungen zunimmt.

Wald wirkt bioklimatisch ausgleichend, filtert Lärm- und Staub und fungiert als Schadstoffsenke. Des Weiteren stellt der Wald zusammen mit dem Waldboden einen Kohlenstoffspeicher und je nach Wuchsstadium eine Kohlenstoffsenke dar. Diese Funktionen gehen im Änderungsbereich verloren.

Wirkungsbereich östlich und nördlich des Änderungsbereiches

Die Wälder innerhalb des Wirkungsbereiches sind aufgrund der verringerten Luftströmung bei autochthonen Wetterlagen von untergeordneter bioklimatischer Bedeutung für die Siedlungsbereiche von Empfingen. Die Luftströmung von Norden wird im Änderungsbereich des Regionalen Grünzugs durch Waldflächen abgebremst. Von einer lufthygienischen Vorbelastung durch die A81 und B463 kann ausgegangen werden, wodurch die Empfindlichkeit gegenüber weiteren lufthygienischen Belastungen zunimmt.

3.3.9 Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkung werden die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen Ökosystemen sowie innerhalb von Landschaftsräumen verstanden. Sie stellen das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern und ihren Teilkomponenten im „Gesamtsystem Umwelt“ dar. Grundsätzlich ist mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei jeder auftretenden Veränderung eines Schutzguts zu rechnen. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit extremen Standortbedingungen, da hier die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen besonders hoch ist.

3.4 Prognose des Umweltzustands ohne die Durchführung der Planung

Im vorliegenden Fall würden bei Beibehaltung des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft und dem Verzicht auf die Ansiedlung des interkommunalen Gewerbegebietes die Flächen weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die bioklimatische und lufthygienische Situation verbleibt auf derzeitigem Niveau. Der Freizeit- und Erholungswert sowie die Erlebniswirksamkeit der Landschaft bleiben, ebenso wie die Funktionen im Naturhaushalt, erhalten. Zu den wesentlichen Funktionen im Naturhaushalt gehören im Änderungsbereich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Gebietes für den Boden, die Grundwasserneubildung, die Erholung, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt. Der Erholungswald Stufe 2 bleibt in seiner derzeitigen Ausdehnung bestehen. Allerdings wäre nicht auszuschließen, dass das Gewerbegebiet an anderer Stelle, mit möglicherweise deutlich größeren Konflikten, angesiedelt werden müsste.

3.5 Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und Daten werden im Folgenden Art und Intensität der Beeinträchtigung durch die Rücknahme des Regionalen Grünzugs um 38,8 ha in einer Tiefe von ca. 350 m und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft von 28 ha in einer Tiefe von ca. 45 m bis 460 m für die Ansiedlung eines Gewerbegebietes eingeschätzt.

Tabelle 2: Einschätzung der Eingriffssituation

Schutzgut	Art der Beeinträchtigung	Einschätzung der Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht ¹	
Mensch / Menschliche Gesundheit	<p>Verlust von fußläufigen Naherholungsbereichen und von rund 12 ha eines Erholungswald der Stufe 2. Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg sollen Eingriffe in den Bestand des Waldes mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare beschränkt werden (Plansatz 5.3.5).</p> <p>Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe entlang der A81. Bei Durchführung des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Funktionen des verbleibenden Erholungswaldes Stufe 2 durch zusätzliche Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen möglich.</p>	mittlere bis hohe Beeinträchtigung	X
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bau- oder Kunstdenkmale direkt betroffen.</p> <p>Ob Objekte mit Kulturdenkmaleigenschaften im Gebiet vorliegen, die noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind, ist jeweils im Bedarfsfall mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu klären und der bauliche Eingriff abzustimmen.</p>	Keine abschließende Bewertung auf Regionalplanungsebene möglich. Prüfung und detaillierte Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung. (Abschichtung; vgl. §2a Abs. 2 Satz 2 LplG)	0
	<p>Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Sämtliche Bodeneingriffe im Rahmen von Baumaßnahmen, die im Bereich des Archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „römerzeitliche und vorgeschichtliche Siedlung“ erfolgen, werden zur unwiederbringlichen Zerstörung der Denkmalsubstanz führen. Vor Baubeginn bedarf es fachgerechter Ausgrabungen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards geborgen bzw. dokumentiert werden.</p> <p>Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Der Bauliche Eingriff ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) abzustimmen.</p>		X
	<p>Abbauwürdige Rohstoffvorkommen</p> <p>Ein Gipssteinvorkommen wird im Südteil der geplanten Retentionsfläche vom LGRB prognostiziert.</p>		0
Landschaft	<p>Es wird ein relativ strukturarmer Landschaftsraum von geringer bis mittlerer Erlebniswirksamkeit in Anspruch genommen.</p> <p>Im Wirkungsbereich Beeinträchtigung eines Landschaftsraumes von mittlerer bis geringer Erlebniswirksamkeit.</p> <p>Der Änderungsbereich wird durch die bestehenden Waldbereiche im Osten und Süden sowie das bestehende Gewerbegebiet im Westen, visuell abgeschirmt. Aus diesem Grund wird im Wirkungsbereich von einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung ausgegangen.</p>	geringe bis mittlere Beeinträchtigung	X

Schutzgut	Art der Beeinträchtigung	Einschätzung der Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht ¹	
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<p>Leistungs- und Funktionsfähigkeit</p> <p>Gemäß Landschaftsrahmenplan Verlust von Nutzungen mit geringer, in Teilbereichen potenziell hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.</p> <p>Im Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist den Acker- und Grünlandflächen eine geringe, den Waldflächen eine mittlere Bedeutung zugewiesen worden. Die Bedeutung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt insgesamt wurde als hoch bewertet (VG Horb 2020:12).</p>	<p>mittlere Beeinträchtigung;</p> <p>Detaillierte Untersuchungen zur tatsächlichen Beeinträchtigung erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung. (Abschichtung; vgl. §2a Abs. 2 Satz 2 LplG)</p> <p>Zum Artenschutz s. unter Besonderer Artenschutz</p>	X
	<p>Gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Mähwiesen, Arten- und Biotopschutzprogramm</p> <p>Ein gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop und Gehölzbiotop an der A81 grenzen direkt an die geplanten Gewerbeflächen an. Eine FFH-Mähwiese liegt südlich der B463 in ca. 27m, eine weitere in ca. 140m Entfernung. Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Weitere gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Mähwiesen im Wirkungsbereich sind mehr als 200 m vom Änderungsbereich entfernt oder es liegen die Autobahn bzw. Autobahnabfahrt oder Wald dazwischen, so dass keine Auswirkungen auf diese Biotop zu erwarten sind.</p> <p>Ein Eingriff in FFH-Mähwiesen und weitere gesetzlich geschützte Biotop im Bereich der im Bebauungsplan vorgesehenen Retentions- und Ausgleichfläche südlich der B463 ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Ein Umweltschaden gem. §19 BNatSchG wird im Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen und eine Ausweitung der FFH-Mähwiesen empfohlen (VG Horb 2020). Auch in die gesetzlich geschützten Biotop wird nicht eingegriffen (ebd.).</p> <p>Es liegen keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms im Änderungsbereich oder im Wirkungsbereich.</p>	keine bis geringe Beeinträchtigung	-
	<p>Schutzgebiete Natur und Landschaft</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „NSG Hungerbühl-Weiherwiesen“ ist nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich (170 bis 320 m) und der Lage einer Bundesstraße und ein ca. 170m breiter, tlw. lückiger Waldstreifen zwischen Schutzgebiet und Änderungsbereich nicht erkennbar. Ob Beeinträchtigungen durch potenzielle betriebsbedingte Schadstoffemissionen möglich sind, kann erst im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind weder im Ände-</p>	<p>keine Beeinträchtigung von NSG oder LSG</p> <p>Prüfung der Beeinträchtigung pot. Schadstoffemissionen erfolgt auf nachgeordneter Planungs- u. Genehmigungsebene</p>	0

Schutzgut	Art der Beeinträchtigung	Einschätzung der Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht ¹	
	rungs- noch im Wirkungsbereich vorhanden.	(Abschichtung; vgl. §2a Abs. 2 Satz 2 LplG) zu FFH-Gebiet s. unter Natura 2000	
	<p>Regionaler Biotopverbund / Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan</p> <p>Es liegen keine Elemente des Regionalen Biotopverbundes oder Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans im Änderungsbereich. Der Kernraum des Regionalen Biotopverbundes westlich der Autobahn und die regionalbedeutsame Verbundachse werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Auch Kernflächen und Kernräume des Fachplans landesweiter Biotopverbund liegen nicht im Änderungsbereich. Ein Kernraum mit Kernfläche grenzt direkt an das geplante Vorhaben an. Ein sehr schmaler Suchraum verläuft von dort innerhalb des Änderungsbereiches nach Süden. Der Kernraum wird durch das geplante Gewerbegebiet von der freien Landschaft weiter isoliert und ein Verbund zu den südlich liegenden Kernräumen wäre nicht mehr möglich. Durch eine entsprechende Gestaltung des geplanten Gewerbegebiets ist eine Verbesserung der Verbundsituation denkbar.</p> <p>Ein Eingriff in die Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbundes im Grünlandbereich südlich der B463 ist nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen der restlichen Kernflächen und Kernräume sowie der potenziellen Verbundfunktion innerhalb von Suchräumen für den landesweiten Biotopverbund im Wirkungsbereich sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der Lage des Vorhabens zwischen Gewerbegebiet, Autobahn und Wald nicht zu erwarten.</p>	<p>geringe bis mittlere Beeinträchtigung</p> <p>Detaillierte Untersuchungen zur tatsächlichen Beeinträchtigung erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung. (Abschichtung; vgl. §2a Abs. 2 Satz 2 LplG)</p>	X
Fläche	Es werden im erheblichen Umfang Flächen neuversiegelt und überbaut. Nach Durchführung der Planung ist mit einer Neuversiegelung von ca. 30,2 ha zu rechnen (vgl. VG Horb 2020:11).	sehr hohe Beeinträchtigung	X
Boden	<p>Durch Überbauung und Versiegelung gehen alle Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren. Damit ist eine sehr hohe Beeinträchtigung gegeben.</p> <p>Verlust eines Vorbehaltsgebiets Bodenschutz des Regionalplans 2015. Reduzierung des Vorranggebiets für die Landwirtschaft um 28 ha in einer Tiefe von ca. 45 m bis 460 m im Bereich hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen (Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte). Ebenso Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen.</p> <p>Es liegen keine Geotope im Änderungs- oder Wirkungsbereich.</p>	<p>sehr hohe Beeinträchtigung Schutzgut Boden</p> <p>sehr hohe Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Produktionsflächen</p>	X

Schutzgut	Art der Beeinträchtigung	Einschätzung der Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht ¹	
Wasser	<p>Grundwasser</p> <p>Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund einer hohen bis sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser in mehr als die Hälfte des Änderungsbereiches ist eine potenzielle Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Falle grundwassergefährdender Nutzungen möglich. Verlust schützender Bodenschichten durch Bebauung. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund von Versiegelung und Überbebauung.</p> <p>Gemäß Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist eine Gefährdung für das Grundwasser nicht absehbar. Dem Schutzgut Wasserhaushalt wird dort eine geringe bis mittlere Bedeutung zugewiesen.</p>	mittlere bis hohe Beeinträchtigung	X
	<p>Oberflächenwasser</p> <p>Mittlere, im Waldbereich tlw. hohe Beeinträchtigung der Retentionsfunktion im Änderungsbereich durch Erhöhung des Oberflächenabflusses aufgrund von Versiegelung und Überbauung.</p> <p>Es sind keine natürlichen Oberflächengewässer, Quellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.</p>	mittlere, in Teilen hohe Beeinträchtigung	X
Klima/Luft	<p>Die generell hohe bioklimatische Bedeutung des Änderungsbereiches wird durch die bestehende Barrierewirkung der A81 und des bestehenden Gewerbegebietes gemindert. Hinzu kommt ein relativ geringer bioklimatischer Entlastungsbedarf der durch den Volumenstrom erreichbaren Siedlungsgebiete. Bei einer Umsetzung der gewerblichen Nutzung ist somit voraussichtlich mit geringen negativen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Aufgrund der lufthygienischen Vorbelastung durch die A81, die B463 und das Gewerbegebiet „Autobahnkreuz“ ist in Bezug auf die Lufthygiene von einer mittleren Empfindlichkeit angrenzender Siedlungs- und Freiraumbereiche auszugehen.</p> <p>Verlust der Funktionen des Waldes als bioklimatischer Entlastungsraum, Lärm- und Staubfilter, Schadstoffsенке, Kohlenstoffspeicher und -senke.</p> <p>Klimaschutz: es sind keine Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorhanden. Je nach Verwendung des im Zuge des Bauvorhabens abgetragenen humosen Oberboden, insb. unter Grünland und Wald, kann CO₂ freigesetzt werden. Ebenso geht Wald als CO₂-Speicher verloren.</p> <p>Anfälligkeit gegenüber den Klimawandel: ein Gewerbegebiet ist generell gegenüber Starkregenereignisse und Hitzeperioden anfällig. Der Grad der Bebauung und Versiegelung und der Begrünung von Dächern und Fassaden beeinflusst diese Anfälligkeit.</p>	<p>geringe Beeinträchtigung in Bezug auf das Bioklima</p> <p>mittlere Beeinträchtigung in Bezug auf die Lufthygiene</p>	X
Wechselwirkungen	Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die durch Neuversiegelung und Überbauung verlorengehen oder beeinträchtigt werden.		

Schutzgut	Art der Beeinträchtigung	Einschätzung der Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht ¹
Vorbelastung	Von einer Vorbelastung durch Luftschadstoffe und Lärm durch die A81, die B294 und das Gewerbegebiet „Autobahnkreuz“ ist auszugehen.	
Störfallrisiko §3 Abs. 5a BIm-SchG	Ein Störfallbetrieb befindet sich im Gewerbegebiet „Autobahnkreuz Südost“ (LRA FDS 2022). Die Planung des Gewerbegebiets „KOMPASS81“ sieht nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Umgang mit gefährlichen Stoffen vor.	

Natura 2000	
<p>Das FFH-Gebiet 7617-341 „Wiesen und Heiden an Glatt und Mühlbach“ liegt außerhalb des Regionalen Grünzugs in ca. 170 bis 320m Entfernung zum Änderungsbereich. Im geprüften FFH-Teilgebiet kommen folgende Lebensraumtypen und Lebensstätten von gemeinschaftlichem Interesse vor: Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Wacholderheiden (LRT 5130), Auwaldstreifen (LRT 91E0), Kalkmagerrasen (LRT 6212) und Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8210) sowie Lebensstätten der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>; LSA 1882).</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich und der Lage einer Bundesstraße und eines ca. 170m breiten, tlw. lückigen Waldstreifens zwischen Schutzgebiet und Änderungsbereich nicht erkennbar.</p> <p>Inwieweit potenzielle betriebsbedingte Schadstoffemissionen erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können, ist von Art und Umfang der sich ansiedelnden Gewerbe-/Industriebetriebe abhängig. Diese Belange können daher erst auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll geprüft werden. Durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes nachzuweisen (Abschichtung; vgl. §2a Abs. 2 Satz 2 LplG).</p>	0
Besonderer Artenschutz	
<p>Es wurden besonders und streng geschützte Vogel- (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) und Fledermausarten (Jagdbewegungen, keine Quartiere) sowie die Blindschleiche als besonders geschützte Reptilienart im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan festgestellt. Durch die Umsetzung von im Fachbeitrag genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten vermieden werden. Durch das Vorhaben wird somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet. Genauere Angaben sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachzulesen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Freudenstadt hat auf Folgendes hingewiesen (LRA Fds 04.02.2022): Es liegen Transferstrecken diverser Fledermausarten im Änderungsbereich vor. Diese sind durch Festsetzungen vornehmlich zur Beleuchtung, ggf. auch Pflanzbindungen und Pflanzgebote zu berücksichtigen. Die westlich des Änderungsbereiches angrenzenden Biotope „Feldgehölz und Tümpel SO Empfingen, 'Eichle'“ sowie „Straßenbegleitgehölze an der A81, südöstlich Empfingen“ sind in ihrer Funktion als Lebensstätte und Korridor ebenso durch geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen. Bzgl. Winterquartieren von Fledermäusen stellen Rodungen im Winter nicht zwingend ein Ausschlusskriterium zur Vorbeugung des Eintretens von § 44 (1) 1,3 (Tötung, Verlust von Lebensstätten) dar. Diese Einschätzung steht im Widerspruch zu den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung. Eine zeitlich dem Eingriff zugeordnete Quartiersuche, bzw. sich daraus potentiell ergebende Maßnahmen, sind zu erwarten.</p> <p>Auf Regionalplanungsebene liegen zum derzeitigen Zeitpunkt keine weitergehenden Erkenntnisse hinsichtlich unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Hindernisse vor, die eine Unzulässigkeit des geplanten Gewerbegebietes bewirken würden. Eine abschließende Bewertung auf Regionalplanungsebene ist jedoch nicht möglich. Diese erfolgt im Rahmen der Abschichtung auf Ebene der Bauleitplanung.</p>	0

Schutzgutübergreifende, kumulative Wirkungen

Im Zusammenwirken mit dem bestehenden Gewerbegebiet ‚Autobahnkreuz‘ und der A 81 ist eine Verstärkung der erheblichen Umweltwirkungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie durch die technische Überprägung des Landschaftsraumes zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sowie Planungshinweise (Umweltbericht zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans; VG Horb a.N. 2021 und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan, Büro Gfrörer 2018)

- Grünordnungsplanung mit Pflanzbindungen und Pflanzgeboten
- Ausgleichskonzept mit Maßnahmen innerhalb des Zweckverbandsgebiets (u. a. Aufforstungen, Ausweitung der FFH-Mähwiesen im Süden) und planexternen Maßnahmen
- Erhalt bzw. Erweiterung und Neuanlage von Wegeverbindungen
- Flächensparende Erschließung, möglichst geringe Versiegelung
- Wasserdurchlässige und begrünbare Beläge für Park- und Stellflächen, Einbindung in das naturverträgliche Regenwasserregime, dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung, Dachbegrünung
- Die Nutzung erneuerbarer Energien ist zulässig und wird empfohlen
- Beschränkung von Betriebszeiten, schalltechnisch optimierte Planung (Gebäudeanordnung, lärmindernde Maßnahmen an Lüftungs- und klimatechnischen Anlagen)
- Entstehende Abfälle, auch während der Bauphase, sind fachgerecht zu entsorgen und vorrangig dem Recycling zuzuführen.
- Entwicklung eines in Riegel abgesetzten Gehölzbandes entlang der BAB A 81 mit vorgelagerter Saumvegetation zur Förderung von Zweig- und Bodenbrütern
- Herstellung von Steinriegeln, unvermörtelten Natursteinmauern, Sand- und Schotterflächen auf sonnenexponierten Flächen zur Förderung von wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten
- Anlage von Retentionsmulden und offenen Abzugsgräben mit extensiver Wiesennutzung und Revitalisierung der bestehenden Tümpelanlagen
- Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen und den Straßenraum mit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern
- Definition von Habitatbäumen im verbleibenden Waldbestand und Verhängen von Nisthilfen bzw. Ruhequartieren für Fledermäuse und Vögel, etc.

Hinsichtlich Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz wird auf die Hinweise unter „Besonderer Artenschutz“ verwiesen.

Empfehlungen weiterer Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

- Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden als dauerhafte Ausgleichsflächen. Möglichst weitgehende Nutzung planinterner oder produktionsintegrierter Ausgleichsmaßnahmen.
- Bereitstellung von Ersatzflächen für ansässige Landwirte
- Bodenverbesserungsmaßnahmen (Oberbodenauftrag)
- Beschränkung der Versiegelung und Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß (u.a. Sozial- und Verwaltungseinheiten in mehrstöckigen Einheiten, Vermeidung ebenerdiger Parkflächen), Entsiegelungen
- Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, klimaangepasstes Bauen
- Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen, Ausschluss von grundwassergefährdenden Nutzungen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der direkt an die geplante Gewerbefläche angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (Feuchtbiotop und Gehölzbiotope) sowie der gesetzlich geschützten Mähwiesen südlich der B463 durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Grundsätzlich kommen die freiraumschützenden Festlegungen der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen in Frage, wie z. B. die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Schutzbedürftige Bereiche. Da aktuell die Arbeiten für eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans laufen, erscheint dies zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Erweiterung/Neuausweisung eines Regionalen Grünzugs an anderer Stelle sollte aus diesem Grund ebenfalls im Rahmen der Gesamtfortschreibung erfolgen. Der im Dezember 2018 von der Verbandsversammlung beschlossene Landschaftsrahmenplan für die Region Nordschwarzwald trifft Aussagen, die für die Kompensation herangezogen werden können.

Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffssituation

Durch die Eingrenzung möglicher Standortalternativen auf Bereiche in der Nähe zu einer Autobahn-Anschlussstelle und in Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbegebieten, den Verzicht auf Standorte in strukturreichen Landschaften südlich Empfingen sowie auf die umwelterheblichere Standortalternative GE4 konnten negative Umweltauswirkungen vermieden werden.

Trotzdem sind, vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse, erhebliche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten. Besonders hoch sind die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Mit der Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf die Schutzgüter reduziert werden. Für die Schutzgüter ‚Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter‘ und ‚Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt‘ sowie zu Natura 2000 und den Besonderen Artenschutz ist eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Regionalplanungsebene nicht möglich. Diese Bewertung erfolgt auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene.

Die Inanspruchnahme von Erholungswald muss in der Nähe des Eingriffs in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung geeigneter Flächen ausgeglichen werden. Derzeit wird im Auftrag des Zweckverbandes nach Aufforstungsflächen im Zweckverbandsgebiet KOMPASS81 sowie im Gemeindegebiet von Empfingen und Horb gesucht. Im Falle der Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart ist es Aufgabe der Oberen Forstbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Waldumwandlung nach §9 Landeswaldgesetz vorliegen. Eine Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde ist bis zur Beschlussfassung der 7. Änderung des Regionalplans vorzulegen.

Die Regionalplanänderung erfolgt parallel zum Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen detaillierte Untersuchungen der Umweltauswirkungen. Es werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen und zur Lösung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erarbeitet. Im Bebauungsplanverfahren ist ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Artenschutzrechtliche Fragestellungen sind zu klären und eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem Naturschutz- und FFH-Gebiet durchzuführen. Von unüberwindbaren Beeinträchtigungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.

Beurteilung des Eingriffs in die Freiraumstrukturen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive des Teilregionalplans Landwirtschaft

Reduzierung des Regionalen Grünzugs um 38,8 ha in einer Tiefe von ca. 350 m und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft um 28 ha in einer Tiefe von ca. 45 m bis 460 m in einem insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, den Bodenschutz und für Freizeit und Erholung bedeutsamen Teilbereich.

Regionaler Grünzug

Da es sich um einen Eingriff im Randbereich der großräumigen Festlegung des Grünzugs handelt, bleibt die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn

- der Grünzug im räumlich-funktionalen Zusammenhang so erweitert wird, dass der großräumige Freiraumverbund erhalten bleibt,
- gleichwertige Ersatzflächen für die ansässigen Landwirte bereitgestellt,
- der Verlust der Waldflächen in der Nähe des Eingriffs in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung ausgeglichen und
- die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen umgesetzt werden.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Auch die großräumige Funktion der Vorranggebiete für die Landwirtschaft bleibt bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn

- gleichwertige Ersatzflächen für die ansässigen Landwirte bereitgestellt und als Vorranggebiet für die Landwirtschaft gesichert,
- keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft für den forstrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen und
- die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen umgesetzt werden.

Eine entsprechende Erweiterung/Neuausweisung des Regionalen Grünzugs innerhalb des Gemeindegebiets von Empfingen und eine Erweiterung/Neuausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im räumlich funktionalen Zusammenhang wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 geprüft.

¹Erläuterung letzte Tabellenspalte:

X = aus regionaler Sicht erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten

- = aus regionaler Sicht keine erheblichen negative Umweltauswirkungen zu erwarten

0 = keine abschließende Bewertung der Erheblichkeit auf Regionalplanungsebene möglich

3.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden im Vorfeld der Regionalplanänderung insgesamt vier alternative Standorte untersucht (s. Abb. 6, vgl. Anlage 2 des Änderungsantrags: Standortalternativenprüfung KOMPASS81 2021c, aktual. 2022). Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

3.6.1 Standortalternativen

Die Prüfung der Standortalternativen für eine interkommunale Gewerbeentwicklung ist Teil des Änderungsantrags und erstreckt sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet Empfingen, da hier eine gute Anbindung an die A81 gegeben ist. Die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets erfordert eine enge Abstimmung mit der geplanten Ortsumgehung um die Ortschaft Empfingen. Im Rahmen der Variantenuntersuchung zur geplanten Ortsumgehung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde entschieden, die Varianten südlich der Ortschaft Empfingen nicht weiter zu verfolgen. Damit erfolgt die Suche von Standortalternativen für ein interkommunales Gewerbegebiet ausschließlich im nördlichen Gemeindegebiet.

Es wurden vier Standortalternativen untersucht (s. Abb. 6):

- GE1 „Stocken / Langenrain“ (ca. 34,2 ha)
- GE2 „Zeisel“ (ca. 35,2 ha)
- GE3 „Eichle“ (ca. 52 ha)
- GE4 „Osterbach / Felsenäcker“ (ca. 15,4 ha)

Die Alternative „Osterbach / Felsenäcker“ wurde nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle des Regionalverbandes nachträglich in die Untersuchung des Zweckverbandes KOMPASS 81 aufgenommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der durch den Zweckverband KOMPASS81 durchgeführten Prüfung von Standortalternativen dargestellt (s. Tab. 3).

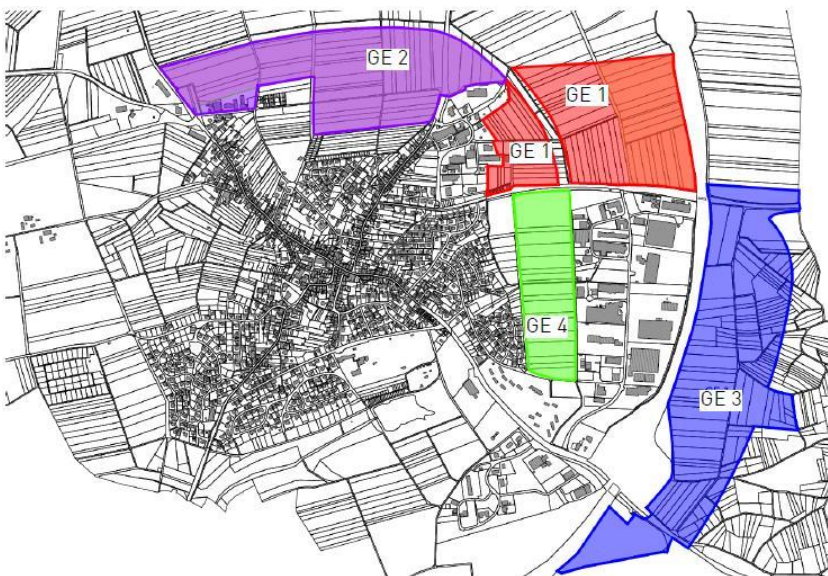


Abbildung 6: interkommunales Gewerbegebiet Horb-Empfingen – untersuchte Standortalternativen



Nachrichtliche Übernahmen

Bestand	Planung	
		Siedlung
		Gewerbe / Industrie
		Sondergebiet Bund

Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3)

Festlegungen gem. § 11 Abs. Nr. 7 LplG (n. F.)

	Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) Pl.S. 3.3.3
	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) Pl.S. 3.3.3

verbindliche Ausweisung gem. § 8.2 LplG (a. F.)

	Regionaler Grünzug (Z) Pl.S. 3.2.1
	Grünzalur (Z) Pl.S. 3.2.2
	Bodenschutz (G) Pl.S. 3.3.1 (verminderte Signatur gegenüber der Darstellung in der Raumstrukturkarte des Regionalplans Nord-schwarzwald 2015)

Vegetation und Gewässer

	Wald
	Flur
	Gewässer / Talsperre
	Fließgewässer

Verkehrswesen und Infrastruktur (Kap. 4)

Bestand	Planung	
Straßenverkehr - Nachrichtliche Übernahmen und Vorschläge bzw. verbindliche Ausweisung gem. § 8.2 LplG (a.F.)		
		Großräumig bedeutsame Straßen (N) (V) Pl.S. 4.1.3
		Regionale / Überregionale bedeutsame Straßen (N) (V) Pl.S. 4.1.4 bzw. Trassenfreihaltung (Z) Pl.S. 4.1.8
		Regionale bedeutsame Straßen (N) (V) Pl.S. 4.1.5 bzw. Trassenfreihaltung (Z) Pl.S. 4.1.8

Abbildung 7: interkommunales Gewerbegebiet Horb-Empfingen – untersuchte Standortalternativen im Verhältnis zum Regionalplan 2015 inkl. des Teilregionalplans Landwirtschaft - Auszug aus Standortalternativenprüfung (Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 06.10.2021)

Tabelle 3: Bewertung der Standortalternativen - Auszug aus Standortalternativenprüfung
(Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 06.10.2021)

	Optionsfläche GE 1 „Stocken / Langenrain“	Optionsfläche GE 2 „Zeisel“	Optionsfläche GE 3 „Eichle“	Optionsfläche GE 4 „Osterbach / Felsenäcker“
Flächengröße	ca. 34,2 ha, ca. 27,4 ha netto	ca. 35,2 ha ca. 28,2 ha netto	ca. 52 ha ca. 35 ha netto	ca. 15,4 ha ca. 12,32 ha netto
	0	0	+	--
Lage zum Ortskern	nordöstlich	nördlich	östlich	östlich
	0	-	++	+
Topografie	hoher Erschließungs- aufwand, sehr schwierig	mäßig	mäßig	schwer
	--	0	0	-
Siedlungs- abstand	mittel-groß	gering-mittel	groß	gering
	+	-	++	--
Land- & Forstwirtschaft	Vorrang- & Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RPNSW, Regionalplanänderung erforderlich	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RPNSW <i>keine Regionalplanänderung</i>	Vorranggebiet Landwirtschaft des RPNSW, Wald (textliche Festlegung des RPNSW), Regionalplanänderung erforderlich	keine Ausweisung <i>keine Regionalplanänderung</i>
	--	-	--	0
Vorbehaltsgebiet für den Boden- schutz (VBG)	33,8 ha	25 ha	28,6 ha	7 ha
	--	--	--	-
Regionaler Grünzug	nein	Regionalplanänderung erforderlich	Regionalplanänderung erforderlich	nein
	+	-	-	+
Landschaftsbild, Fernwirkung	Verbindung bestehender Gewerbegebiete, entlang der Autobahn Höhenlage hoch	Verbindung bestehender Gewerbegebiete.	Neuansatz östlich entlang der Autobahn in Verbindung mit Umgehungsstraßen- trasse	Verbindung bestehender Gewerbegebiete.
	mittel-hoch	mittel-hoch	mittel	gering
	-	-	0	+
Einschätzung zur naturschutz- fachlichen Bedeutung	sehr gering	gering	mittel	mittel
	+	0	-	-
Ausgleichs- bedarf	gering (ca. 4 ÖP)	gering (ca. 5 ÖP)	mittel (ca. 5,8 ÖP)	mittel (ca. 7,5 ÖP)
	+	+	0	0

Bewertung: + = positiv / 0 = neutral / - = negativ

	Optionsfläche GE 1 „Stocken / Langenrain“	Optionsfläche GE 2 „Zeisel“	Optionsfläche GE 3 „Eichle“	Optionsfläche GE 4 „Osterbach / Felsenäcker“
Äußere Erschließung Verkehr ohne Ortsumgehung	Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4768) und Robert-Bosch-Str.	Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4767, L-396), Verbindung hauptsächlich durch Ortslage	Anbindung an übergeordnetes Straßennetz (B-463, K-4768), neue äußere Erschließungsstr. erforderlich, aber Entlastung Knotenpunkt L410	Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4768) und Robert-Bosch-Str. neue äußere Erschließungsstr. erforderlich
	+	--	++	-
Äußere Erschließung Schmutzwasser, Trennsystem	Sammler zum Netz GE „Autobahn-Kreuz“ und „Wiesenstetter Str.“ erforderlich Freie Kapazität prüfen!	Sammler zum Netz „Horber Straße“ erforderlich Freie Kapazität prüfen!	Sammler zum Netz „Haigerlocher Str.“ Teilflächen im Freispiegelgefälle Teilflächen über Drucksysteme Kapazität prüfen!	Die vorhandene Netzstruktur ist bereits im Bestand überlastet.
	-	-	0	-
Entwässerung im Mischsystem (eher nicht realisierbar)	Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschlusssammlern und Regenwasserbehandlung	Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschlusssammlern und Regenwasserbehandlung	Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschlusssammlern und Regenwasserbehandlung Für Teilflächen nicht möglich	Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschlusssammlern und Regenwasserbehandlung
	0	0	0	0
Äußere Erschließung Niederschlagswasser	Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich	Retention erforderlich. Ableitung Richtung „Rotwiesen“	Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich	Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich
	0	+	0	0
Regenwasserbehandlung	ggf. erforderlich	ggf. erforderlich	ggf. erforderlich	ggf. erforderlich
	0	0	0	0
Einschätzung der Realisierbarkeit	mittelfristig	mittelfristig	mittelfristig	mittelfristig
	+	+	+	+
Verfügbarkeit der Grundstücksflächen	Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse überwiegend privat	Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse überwiegend privat	1/3 im öffentlichen Eigentum	Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse überwiegend privat
	0	0	+	0
Entwicklungsmöglichkeiten	+	+	0	+
	-1	- 6	+ 3	-4

Bewertung: + = positiv / 0 = neutral / - = negativ

3.6.2 Würdigung der Wahl der Standortalternativen aus Umweltsicht

Im Folgenden werden die vom Zweckverband KOMPASS81 untersuchten Standortalternativen aus Umweltsicht beurteilt. Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung ist hier nur eine überschlägige Beurteilung anhand der Standortalternativenprüfung des Zweckverbandes, vorhandener landesweiter Daten und des Landschaftsrahmenplans Region Nordschwarzwald möglich.

Grundsätzlich sind mit einer gewerblichen Bebauung auf unversiegelten Freiflächen negative Umweltauswirkungen verbunden. Aus diesem Grund kann bei allen betrachteten Standortalternativen nur die unterschiedliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen verglichen und ihre Berücksichtigung bei der Standortwahl gewürdigt werden. Je nachdem wie hoch die Empfindlichkeit der beanspruchten Funktionen im Naturhaushalt eingestuft sind, ergibt sich eine entsprechende Beeinträchtigungshöhe und damit Erheblichkeit der negativen Umweltauswirkungen.

Fläche und Wechselwirkungen wurden aufgrund unzureichender Datenlage nicht betrachtet. Die Beanspruchung des Schutzgutes „Fläche“ wird jedoch auf unversiegelten Freiflächen i.d.R. erheblich sein. Ebenso können negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Würdigung des Vorgehens bei der Suche nach Standortalternativen durch den Zweckverband KOMPASS81

Durch die Beschränkung der Standortsuche auf Gebiete in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahnausfahrt werden weniger Erschließungsstraßen notwendig und die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens minimiert. Die Standorte direkt an der Autobahn sind bereits visuell und durch Schadstoffe und Lärm vorbelastet. Durch dieses Vorgehen werden negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter minimiert. Positiv ist in diesem Sinne auch die Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbegebieten zu beurteilen. Die Beschränkung der Standortsuche auf Gebiete nördlich der L410 / B463 vermeidet den Eingriff in eine vergleichsweise strukturreiche Landschaft und in ein Landschaftsschutzgebiet. Drei der vier Standortalternativen liegen östlich/nordöstlich des Ortskerns. In Bezug auf die häufig auftretenden Westwinde können damit mögliche Immissionen in die Ortschaft reduziert werden.

Bewertung der Standortalternativen aus Umweltsicht

Die untersuchten Standortalternativen befinden sich in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit wenig Strukturen, im Falle von GE3 teilweise auch in Wald von mittlerer Bedeutung. Sie nehmen keine Schutzgebiete für Natur und Landschaft oder Wasserschutzgebiete in Anspruch. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens reicht für die jeweilige Standortalternative in der Gesamtbewertung von gering bis mittel-hoch; in GE3 sind Teilbereiche auch hoch bis sehr hoch bewertet. Die Grundwasserneubildung liegt mit 150-250 mm für alle Standortalternativen im mittleren Bereich. Die Landschaftsbildqualität liegt knapp unterhalb oder im Bereich des Mittelwertes (Quelle: Institut für Landschaftsplanung

und Ökologie der Universität Stuttgart). Alle Standortalternativen liegen gemäß Landschaftsrahmenplan in fußläufiger Entfernung zu Wohn- und Mischgebieten und sind damit für die Naherholung von Bedeutung.

Unterschiede zwischen den Standortalternativen ergeben sich v.a. durch das relativ großflächige Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope in GE4 und von Erholungswald in GE3, die potenzielle Beeinträchtigung von bedeutsamen Biotopverbundfunktionen in GE2 und GE4, von Fernwirkungen in GE1 und GE2 und von bioklimatischen Ausgleichsfunktionen in GE2 und GE4 sowie potenzielle Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Anwohner in GE1 und GE4. Im Vergleich der Standortalternativen verursacht die Standortalternative GE1 aus Umweltsicht die relativ geringsten und GE4 die relativ höchsten negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Die Standortalternativen GE2 und GE3 sind hinsichtlich ihrer negativen Umweltauswirkungen zwischen den beiden vorgenannten Standortalternativen einzuordnen. (s. Tabelle 4)

Tabelle 4: Zusammenstellung der Umweltauswirkungen der Standortalternativen im Vergleich

<p><u>GE 1 „Stocken/Langenrain“</u> (ca. 34,2 ha)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen durch exponierte Lage - Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Baumhecken - durch Siedlung, Gewerbe und Kreisstraße relativ isoliert liegende Kernfläche/Kernraum des Fachplans landesweiter Biotopverbund würde im Norden, zusätzlich zur K4768 durch ein Gewerbegebiet von der freien Landschaft abgeschnitten - Gefahr der Lärm- und Schadstoffbelastung eines Wohngebietes und weiterer Siedlungsgebiete in Empfingen - gemäß Flurbilanz und Bodenkarte mittlere bis hohe Standortqualitäten für die Landwirtschaft
<p><u>GE 2 „Zeisel“</u> (ca. 35,2 ha)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen durch Lage oberhalb von Empfingen - Fernradweg; direkte fußläufige Wegeverbindungen - Inanspruchnahme gesetzlich geschützter FFH-Mähwiesen und Gehölzbiotope - im Südwesten grenzt regional bedeutsamer Trittsteinbiotop des Regionalen Biotopverbundes an, der durch ein Gewerbegebiet von der freien Landschaft isoliert würde; Inanspruchnahme von Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund; Lage von Suchräumen im Gebiet - landwirtschaftlicher Gunstraum gemäß Landschaftsrahmenplan, mittlere bis hohe Standortqualitäten für die Landwirtschaft gemäß Flurbilanz und Bodenkarte - Teilbereich gemäß Landschaftsrahmenplan von hoher bioklimatischer Bedeutung für die Ortschaft Empfingen
<p><u>GE 3 „Eichle“</u> (ca. 52 ha)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Erholungswald Stufe 2; Erholungswald potenziell durch Lärm- und Schadstoffemissionen der Autobahn und angrenzendem Gewerbegebiet vorbelastet - Eingriff in Wald-Biotoptypen von mittlerer Bedeutung - durch Autobahn, Bundesstraße und Wald relativ isoliert liegende Kernfläche/Kernraum des Fachplans landesweiter Biotopverbund würde durch ein Gewerbegebiet von der freien Landschaft abgeschnitten; sehr kleinflächiger Suchraum im Gebiet

	<ul style="list-style-type: none"> - im nördlichen Bereich mittlere bis hohe Standortqualitäten für die Landwirtschaft, im südlichen Bereich mittlere Standortqualitäten gemäß Bodenkarte und Grenzfläche gemäß Flurbilanz - gemäß Landschaftsrahmenplan Teilbereich von hoher bioklimatischer Bedeutung für die Ortschaft Empfingen. Funktion ist durch lufthygienische Vorbelastung der Autobahn und vorhandene Barrieren beeinträchtigt - tlw. sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
GE 4 „Osterbach/Felsenäcker“ (ca. 15,4 ha)	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr der Lärm- und Schadstoffbelastung direkt angrenzender Wohngebiete - für die Naherholung von besonderer Bedeutung - Inanspruchnahme großflächiger gesetzlich geschützter FFH-Mähwiesen - ein Gewerbegebiet würde großflächig Kernräume des Fachplans landesweiter Biotopverbund in Anspruch nehmen und zu einer Barriere zwischen den verbleibenden größeren Mähwiesenkomplexen im Nordwesten mit den südlich an die Standortalternative angrenzenden Mähwiesen führen (beides Kernräume des Fachplans landesweiter Biotopverbund). - hohe bioklimatische Bedeutung für die Ortschaft Empfingen gemäß Landschaftsrahmenplan - sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - Überwiegend mittlere Standortqualitäten für die Landwirtschaft gemäß Bodenkarte und Flurbilanz

Ergebnis Standortalternativenprüfung des Zweckverbandes KOMPASS81

Die Standortalternativenprüfung des Zweckverbandes KOMPASS81 kommt zu dem Ergebnis, dass zur Bedarfsdeckung die Fläche GE3 „Eichle“ entwickelt werden soll. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort GE3 die einzige sinnvoll umsetzbare Standortalternative darstellt, die unabhängig von der Ortsumgebung realisierbar und mit einer Nettogewerbefläche von ca. 35 ha eine ausreichende Flächengröße besitzt, um den prognostizierten Gewerbeflächenbedarf bis 2037 zu decken.

Die Standortalternativen GE1, GE2 und GE4 wurden von der Stadt Horb und der Gemeinde Empfingen verworfen, da sie aufgrund schwieriger Topographie, exponierter Lage, Nähe zur Wohnbebauung oder geringer Größe weniger geeignet sind als der Standort GE3 und eine starke Abhängigkeit von einer Ortsumgebung gegeben ist. Die Abhängigkeit von einer Ortsumgebung bezieht sich v.a. auf die verkehrliche Belastung des bestehenden Straßennetzes als auch auf den konkreten Gebietszuschnitt. Da die Ortsumgebung sich derzeit in der Vorplanung⁴ befindet, muss von langen Planungszeiträumen ausgegangen werden. Damit wären die Standortalternativen in überschaubaren Zeiträumen nicht realisierbar. Aus den oben

⁴ <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt4/ref44/seiten/l410-ou-empfinden/>; abgerufen am 21.06.2022; L 410 – Ortsumfahrung Empfingen - Informationsunterlagen zum Scoping-Verfahren (Ref. 44, RPK 2020)

genannten Gründen sind auch Kombinationen von GE4 mit GE1 oder GE2 für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes keine Option.

Im Vergleich zu den restlichen betrachteten Standortalternativen sind mit der favorisierten Standortalternative GE3 potenziell höhere negativen Auswirkungen v.a. auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Mensch/Menschliche Gesundheit - Aspekt Erholung
- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt im Vergleich zu den Standortalternativen GE1 u. GE2

Im Vergleich zu den restlichen betrachteten Standortalternativen sind potenziell geringere negativen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion im Vergleich zu den Standortalternativen GE4 und GE2
- Mensch/Menschliche Gesundheit - Aspekt potenzielle Lärm- und Schadstoffemissionen im Vergleich zu den Standortalternativen GE4 und GE1
- Landschaft – Aspekt Fernwirkung zu den Standortalternativen GE1 und GE2
- Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt - Aspekte: gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundfunktion im Vergleich zur Standortalternative GE4

Umweltrelevante Zielfestlegungen Regionalplan

Regionalplanerische Zielfestlegungen (s. Tabelle 5) werden nur vom Standort GE4 „Osterbach / Felsenäcker“ nicht tangiert. Die Standortalternativen GE2 „Zeisel“ und GE3 „Eichle“ liegen im Regionalen Grünzug. Die Standortalternativen GE1 „Stocken / Langenrain“, GE2 „Zeisel“ und GE3 „Eichle“ beanspruchen Gebiete für die Landwirtschaft, die in GE3 als Vorranggebiet, in GE1 als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet und in GE2 als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Das GE3 „Eichle“ beansprucht dabei den größten Flächenumfang an regionalplanerischen Zielfestlegungen, wobei zu beachten ist, dass sich hier die Flächenziele überlagern (das beanspruchte Vorranggebiet für die Landwirtschaft liegt vollständig im Regionalen Grünzug). Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz sind an allen Standorten vorhanden.

Tabelle 5: Standortalternativenprüfung - Flächenbilanz Regionalplan 2015 inkl. Teilregionalplan Landwirtschaft
- Auszug aus der Standortalternativenprüfung (Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 06.10.2021)

Regionalplanänderung „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS 81“
in Empfingen, Landkreis Freudenstadt
Standortalternativenprüfung – Flächenbilanz Ausweisung gültiger Regionalplan / Teilregionalplan

	GE 1	GE 2	GE 3	GE 4
Gesamtgröße	34,2 ha	35,2 ha	52 ha	15,4 ha
Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)	12,3 ha	-	28 ha	-
Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)	14,3 ha	32,6 ha	-	-
Regionaler Grünzug (Z)	-	24,5 ha	38,8 ha	-
Wald	-	-	textl. Festlegung	-
Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (G)	33,8 ha	24,9 ha	28,6 ha	7 ha
Σ betroffene Ziele der Raumordnung	12,3 ha	24,5 ha	66,8 ha	-
Σ betroffene Grundsätze der Raumordnung	48,1 ha	57,5 ha	28,6 ha	7 ha

Umweltrelevante Zielfestlegungen Landesentwicklungsplan

Durch Gewerbe- und Straßenflächen würden am Standort GE3 „Eichle“ knapp 12 ha Wald in Anspruch genommen, die als Erholungswald der Stufe 2 von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt kartiert wurden. Damit sind die Ziele 5.3.4 und 5.3.5 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg zu beachten. Die Ziele umfassen u.a. den Erhalt des Waldes in seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild, die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens. Eingriffe in Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und Verluste in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung geeigneter Flächen auszugleichen. Derzeit wird durch den Zweckverband KOMPASS81 nach Aufforstungsflächen im Zweckverbandsgebiet sowie im Gemeindegebiet von Empfingen und Horb gesucht. Dabei müssen die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft beachtet werden. Eine Waldumwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde muss zur Beschlussfassung der Regionalplanänderung vorliegen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der forstrechtliche Ausgleich dem Ziel 5.3.5 des Landesentwicklungsplan entsprechen wird.

Das Ziel 5.3.2 des Landesentwicklungsplans ist bei allen Standortalternativen zu beachten. Es besagt, dass für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, zu schonen sind. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. In Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung gehören alle Standortalternativen mit Ausnahme von GE4 und der östlichen Teilfläche von GE1 zur Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte und sind als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Regionalplan festgelegt. Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit wird auf die Ausführungen zu den Zielen 5.3.4 und 5.3.5 des Landesentwicklungsplans verwiesen.

Der Bedarf an Gewerbeflächen wird durch die Gewerbeflächenprognose der VG Horb a.N. nachgewiesen. Die Dringlichkeit im Antrag des Zweckverbandes zur Regionalplanänderung erläutert. In der Standortalternativenprüfung des Zweckverbandes wurden die Gründe für die Nichtweiterverfolgung der Standortalternativen GE1, GE2 und GE4, einschließlich ihrer Kombinationsmöglichkeiten nachvollziehbar dargelegt. Eine Waldumwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde muss zur Beschlussfassung der Regionalplanänderung vorliegen. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass mit der Weiterverfolgung der Standortalternative GE3 den Zielen 5.3.2, 5.3.4, 5.3.5 des Landesentwicklungsplan entsprochen wird.

Das Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplanes ist zu beachten. Der Plansatz besagt, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Dazu sind u.a. Möglichkeiten der Arrondierung zu nutzen. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet stellt keinen neuen Siedlungsansatz dar und entspricht damit dem Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplans.

4 Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

4.1 Vorgehensweise bei der Umweltprüfung

Das Raumordnungsgesetz sieht nach § 8 i.V.m. § 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vor, bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen und Wechselwirkungen der Änderung bezogen auf die Schutzgüter (Mensch/Menschliche Gesundheit, Kultuelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaft, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft) beschrieben und bewertet. Zu den inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht sind die Anlage 1 zu § 2a (1) und (2) LplG und Anlage 1 zu § 8 (1) ROG, welche sich nur unwesentlich voneinander unterscheiden, anzuwenden. Zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurde den betroffenen Umweltbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden ein Scopingpapier mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zugesandt.

Das Scoping-Papier enthält die zu untersuchenden Schutzgüter und zu berücksichtigenden Umweltziele, eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit vorläufiger Einschätzung der Eingriffssituation. Darüber hinaus standen folgende Informationsgrundlagen als Download zur Verfügung: Auszug aus dem Regionalplan 2015 zum Plansatz Regionale Grünzüge und Auszug aus dem Teilregionalplan Landwirtschaft, Karten mit Übersichten zur Raumnutzung und zu den Schutzgütern, die Gewerbeflächenbedarfsermittlung für die VG Horb a.N., Empfingen und Eutingen i.G., die Standortalternativenprüfung des Zweckverbandes KOMPASS81, der Umweltbericht zum Entwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplanentwurf. Im Scopingpapier wurde der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung beschrieben sowie eine Abschichtung der Prüfung vorgenommen. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme machten sechs Stellen Gebrauch. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichtes, soweit möglich, berücksichtigt. Ein optional angebotener Scopingtermin wurde aufgrund mangelnden Erfordernisses entbehrlich.

Die Umweltprüfung erfolgt im Maßstab 1:50.000. Wesentliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald, ergänzt und aktualisiert um verfügbare landesweite Daten (v.a. Schutzgebiete und Schutzobjekte) sowie Angaben des Antrags auf Änderung des Regionalplans 2015 und der Standortalternativenprüfung (Zweckverband KOMPASS81 2021), des Umweltberichtes zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ (VG Horb a. N., Empfingen, Eutingen i.G. 2020) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Neues Gewerbegebiet A81 – Ost“ (VG Horb a. N., Empfingen, Eutingen i.G. 2018).

Die Maßstabebene des Regionalplans erlaubt keine exakte Abbildung von Umweltauswirkungen. Da rechtliche Vorgaben für Wirkzonen weitestgehend fehlen, beruhen diese auf Erfahrungs-, Schätz- und Durchschnittswerten (u.a. wissenschaftliche Studien).

Detaillierte Untersuchungen erfolgen im Sinne der Abschichtung auf Ebene der Bauleitplanung (vgl. § 8 Abs. 3 ROG i.V.m. §2a Abs. 2 Satz 2 LplG). Es gilt der Grundsatz, dass im Rahmen mehrstufiger Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren jeder Plan auf seiner Stufe nur insoweit einer Prüfung zu unterziehen ist, wie dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessen verlangt werden kann (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Damit kann sowohl eine Überfrachtung höherstufiger Planungsebenen mit dort nicht durchführbaren Detailprüfungen vermieden als auch eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung übergreifender Umweltauswirkungen auf nachgeordnete Ebenen verhindert werden.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs (vgl. § 2a Abs. 1 Satz 2 LplG). Nach § 2a (6) LplG enthält die Begründung des geänderten Regionalplans auch eine zusammenfassende Erklärung, in der dargelegt ist, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan berücksichtigt wurden sowie eine mit der höheren Raumordnungsbehörde abgestimmte Zusammenstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Änderung (Monitoring). Die zusammenfassende Erklärung und das Monitoring werden nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens erarbeitet.

4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Auf regionaler Ebene liegen nicht für alle Schutzgüter verwertbare Datenbestände vor. Insbesondere im Bereich Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Besonderer Artenschutz, Natura 2000, Kultur- und Sachgüter ist auf regionaler Ebene aufgrund fehlender Kenntnisse keine abschließende Bewertung möglich. Angaben zur Lage der Aufforstungsflächen und Aufwertungsflächen im Wald, die im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs erforderlich werden sowie Angaben zu den Auswirkungen dieser Flächen auf die Schutzgüter und Festlegungen des Regionalplans lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts noch nicht vor.

5 Monitoring

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der Begründung genannten Maßnahmen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. In § 28 Abs. 4 LplG Baden-Württemberg wird diese Überwachungsaufgabe, das sog. Monitoring, den höheren Raumordnungsbehörden übertragen. Diese nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen, die Mitteilungen des Regionalverbandes über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist. Die Ergebnisse der Überwachung teilt die höhere Raumordnungsbehörde dem Regionalverband und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

Mit der Überwachung der prognostizierten erheblichen Auswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderung (Monitoring) und der Erfassung unvorhergesehener Umweltauswirkungen sollen somit im Sinne einer planerischen Nachsorge Fehlentwicklungen erkannt und behoben werden können.

Bei der 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft ist insbesondere zu überwachen, wie sich die Teilrücknahme des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft für die Ansiedlung eines Gewerbegebietes auf die Funktionen des Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der für den Raum relevanten Umweltziele auswirkt. Der Schwerpunkt des Monitorings auf regionaler Ebene soll auf kumulativen Wirkungen liegen. Dabei sollte möglichst auf bestehende oder zukünftige Indikatoren zurückgegriffen werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Im Falle der 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft bietet sich als Indikator der Umweltüberwachung die Flächeninanspruchnahme des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für die Landwirtschaft an.

Die Überwachung kann im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 durch den Regionalverband erfolgen. Treten deutliche Verschlechterungen des Umweltzustandes ein, sind Maßnahmen in Rücksprache mit der Stadt Horb und der Gemeinde Empfingen zu ergreifen. Der Regionalverband wird die höhere Raumordnungsbehörde über die jeweiligen Ergebnisse unterrichten.

Im Zuge der Abschichtung werden der Umsetzungsstand der Planung als auch die konkreten Auswirkungen auf die Umweltziele im nachfolgenden Bauleitplanverfahren überwacht.

Das Monitoring erfolgt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der 7. Änderung des Regionalplans inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft ist die Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, um eine Gewerbefläche „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ realisieren zu können. Die geplante Gewerbefläche liegt östlich der Bundesautobahn 81 auf Höhe der Anschlussstelle Empfingen. Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes umfasst insgesamt 52 ha. Ein Zielverstoß mit dem Regionalen Grünzug ergibt sich auf 38,8 ha; ein Zielverstoß mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft auf 28 ha. Eine Änderung des Regionalplans 2015 inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft ist zur Umsetzung der Planung erforderlich.

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat am 24.11.2021 der Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens zur Teilrücknahme des Grünzuges und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft zugestimmt. Für die Realisierung ist der Änderungsbereich einer Umweltprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Im Juni 2021 wurde der Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Horb und die Gemeinde Empfingen von 2021 bis 2037 neu prognostiziert. Das Ergebnis ist ein absoluter zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf für Horb und Empfingen von 34,6 ha. In der Stadt Horb übersteigt die Nachfrage das reale Angebot, welches durch die Stadt gesteuert werden kann, fast um den Faktor 17. Die Gemeinde Empfingen erhält Anfragen von Firmen, die sich in räumlicher Nähe zum Innovationscampus ansiedeln wollen. Zur Deckung des Bedarfes nach gewerblichen Bauflächen wurden insgesamt vier Standortalternativen untersucht. Die Untersuchung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die geplante interkommunale gewerbliche Baufläche „KOMPASS81“ von den untersuchten Standorten die beste Option für eine gewerbliche Entwicklung darstellt.

Die Umweltprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes sind erhebliche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten. Besonders hoch sind die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Für die Schutzgüter ‚Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter‘ und ‚Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt‘ sowie zu Natura 2000 und den Besonderen Artenschutz ist eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Regionalplanungsebene nicht möglich. Diese Bewertung erfolgt auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene.

Die Inanspruchnahme von Erholungswald muss in der Nähe des Eingriffs in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung geeigneter Flächen ausgeglichen werden. Eine Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde ist bis zur Beschlussfassung der 7. Änderung des Regionalplans inklusive der Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft vorzulegen.

Da es sich um einen Eingriff im Randbereich der großräumigen Festlegung des Grünzugs handelt, bleibt die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn

- der Grünzug im räumlich-funktionalen Zusammenhang so erweitert wird, dass der großräumige Freiraumverbund erhalten bleibt,
- gleichwertige Ersatzflächen für die ansässigen Landwirte bereitgestellt,
- der Verlust der Waldflächen in der Nähe des Eingriffs in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung ausgeglichen und
- die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen umgesetzt werden.

Auch die großräumige Funktion der Vorranggebiete für die Landwirtschaft bleibt bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn

- gleichwertige Ersatzflächen für die ansässigen Landwirte bereitgestellt und als Vorranggebiet für die Landwirtschaft gesichert,
- keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft für den forstrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen und
- die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen umgesetzt werden.

Eine entsprechende Erweiterung/Neuausweisung des Regionalen Grünzugs innerhalb des Gemeindegebiets von Empfingen und eine Erweiterung/Neuausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im räumlich funktionalen Zusammenhang wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 geprüft.

Die Regionalplanänderung erfolgt parallel zum Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen detaillierte Untersuchungen der Umweltauswirkungen. Es werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen und zur Lösung artenschutzrechtlicher Fragestellung erarbeitet. Im Bebauungsplanverfahren ist ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Artenschutzrechtliche Fragestellungen sind zu klären und eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem Naturschutz- und FFH-Gebiet durchzuführen. Von unüberwindbaren Beeinträchtigungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.

Im Monitoring ist insbesondere zu überwachen, wie sich die Teilrücknahme des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft für die Ansiedlung eines Gewerbegebietes auf die Funktionen des Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der für den Raum relevanten Umweltziele auswirkt. Der Schwerpunkt des Monitorings auf regionaler Ebene soll auf kumulativen Wirkungen liegen. Die Überwachung kann im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 durch den Regionalverband durchgeführt werden. Das Monitoring erfolgt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe.

7 Literatur / Datengrundlagen

BÜRO GFRÖRER – Umwelt -Verkehr - Stadtplanung 2018: Bebauungsplan „Neues Gewerbegebiet A81 – Ost“.- Regelverfahren in Empfingen.- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

FVA – Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt 2021: Waldfunktionenkartierung

FVA – Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt 2019: naturnahe Wälder

ILPÖ – Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart 2012: Landschaftsbildbewertung.- Pilotprojekt für eine flächendeckende, GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität in sechs Planungsregionen Baden-Württembergs

KOMPASS81 – ZWECKVERBAND KOMMUNALPARK STUTTGART SINGEN A81 2021a: Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015 Region Nordschwarzwald.- Änderung im Bereich eines regionalen Grünzugs sowie innerhalb einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft für die Ausweisung der „Interkommunalen Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ in Empfingen

KOMPASS81 – ZWECKVERBAND KOMMUNALPARK STUTTGART SINGEN A81 2021b: Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015 Region Nordschwarzwald „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“.- Anlagen 1.0, 1.1, 1.2 und 1.3 Gewerbeflächenbedarfsermittlung bis 2037 für die Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N., Empfingen, Eutingen i. G. (s.o. unter VVG Horb)

KOMPASS81 – ZWECKVERBAND KOMMUNALPARK STUTTGART SINGEN A81 2021c, aktualisiert 2022: Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015 Region Nordschwarzwald „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“.- Anlagen 2.0, 2.1 und 2.2 Standortalternativenprüfung mit Übersichtskarte und Flächenbilanz

LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG 2014: Forsteinrichtung

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 2022: Schreiben v. 12.01.2022 im Zuge der Unterrichtung zur 7. Änderung des Regionalplans 2015

LEL – Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume 2019: Wirtschaftsfunktionenkarte

LEL – Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume 2014: Digitale Flächenbilanz

LGRB – Landesamt für Geologie; Rohstoffe und Bergbau 2022a: Geotop-Kataster.- abgerufen v. LGRB-Mapserver am 0302.2022

LGRB – Landesamt für Geologie; Rohstoffe und Bergbau 2022b: Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung über die 7. Änderung des Regionalplans 2015.- Schreiben v. 31.01.2022

LGRB – Landesamt für Geologie; Rohstoffe und Bergbau 2020a: Grundwasserneubildung 1981-2010 - GeoFachdaten BW – Hydrogeologie

LGRB – Landesamt für Geologie; Rohstoffe und Bergbau 2020b: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - GeoFachdaten BW – Hydrogeologie

LGRB – Landesamt für Geologie; Rohstoffe und Bergbau 2009: Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000 (BK50)

LRA FDS – Landratsamt Freudenstadt 2022: Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung über die 7. Änderung des Regionalplans 2015.- Schreiben v. 31.01.2022

LUBW – Landesanstalt für Umwelt 2021: Managementpläne Natura 2000.- Lebensstätten und Lebensraumtypen.- Export aus WIBAS-Kartenansicht

LUBW – Landesanstalt für Umwelt 2020a: Fachplan landesweiter Biotopverbund und Generalwildwegeplan

LUBW – Landesanstalt für Umwelt 2020b: Biotopverbund Gewässerlandschaften

LUBW – Landesanstalt für Umwelt 2020c: Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS)

LUBW – Landesanstalt für Umwelt 2022: Arten- und Biotopschutzprogramm Baden-Württemberg

MLW – Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 2021: Mail v. 27.08.2021 zum Thema Waldumwandlung

PUSTAL LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG 2022: mail vom 21.01.2022 zum Thema Mähwiesen und gesetzlich geschützte Biotope

RPK – Regierungspräsidium Karlsruhe- Abteilung 4: Straßenwesen und Verkehr - Referat 44: Straßenplanung 2020: L 410 – Ortsumfahrung Empfingen.- Informationsunterlagen zum Scoping-Verfahren

RPK – Regierungspräsidium Karlsruhe 2021: Automatisiertes Raumordnungskataster (AROK)

RVNSW – Regionalverband Nordschwarzwald 2018: Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald. Informationssystem, Karten und Textteil

RVNSW – Regionalverband Nordschwarzwald 2017: Teilregionalplan Landwirtschaft. Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um die Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13) samt Begründung.

RVNSW – Regionalverband Nordschwarzwald 2011: KlimaMORO – Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel

RVNSW – Regionalverband Nordschwarzwald 2005: Regionalplan 2015 Nordschwarzwald

RVSBH – Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003: Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

SÜDWEST PRESSE – Neckar-Chronik 2021: Grabungen an der A81 geben Hinweise auf eine römische Besiedlung.- Artikel v. 04.12.2021

VG HORB a.N., Empfingen, Eutingen i. G. – Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N., Empfingen, Eutingen i. G. 2021a: Gewerbeflächenbedarf bis 2037 (Ergänzungsdokument für die Stadt Horb a. N.)

VG HORB a.N., Empfingen, Eutingen i. G. – Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N., Empfingen, Eutingen i. G. 2021b: Gewerbeflächenbedarfsermittlung bis 2037 für die Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N., Empfingen, Eutingen i. G. (Je Gemeinde ein Dokument)

VG HORB a.N., Empfingen, Eutingen i. G. – Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N., Empfingen, Eutingen i. G. 2020: Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ in Empfingen.- Umweltbericht / Umweltprüfung. Bearbeitung: Pustal Landschaftsökologie und Planung

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

ANLAGE 1

Auszug aus dem Regionalplan 2015 – Plansätze Grünzüge

Aus dem verbindlichen Regionalplan 2015, vom Wirtschaftsministerium am 03.03.2005 genehmigt, ist der Originalwortlaut der Plansätze wiedergegeben.

(Satzungsbeschluss 12.05.2004, Genehmigung Wirtschaftsministerium 03.03.2005, Eintritt der Verbindlichkeit 21.03.2005)

Leitsatz Grünzüge:

Freiraumschutz steht im Vordergrund. Realisierung von

Infrastruktureinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, Energieanlagen, Rohstoffabbau und landwirtschaftlichen Anlagen sind aber im Einzelfall möglich.

3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.2.1 Regionale Grünzüge

G (1) Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere in den Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis und Verteilungsmuster von Siedlungsflächen und Freiflächen gewährleisten. Sie dienen der nachhaltigen Entwicklung der Region in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und auch gestalterischer Hinsicht. Die Erhaltung von Natur und Landschaft hat Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen.

Die Regionalen Grünzüge nehmen eine Vielzahl von sich oft überlagernden Freiraumaufgaben wahr:

- . Gliederung der Siedlungsflächen**
- . Sicherung der Produktion von Land- und Forstwirtschaft**
- . Sicherung von Bodenfunktionen, Mindestfluren**
- . Sicherung von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaft**
- . Sicherung der Erholungseignung im Umfeld der Siedlungen**
- . Sicherung von Flächen mit wasserwirtschaftlicher und klimatischer Bedeutung**
- . Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern.**

Die Nutzungen in den Regionalen Grünzügen sollen auf diese Funktionen ausgerichtet werden. Weitere zusätzliche Belastungen sind zu vermeiden, soweit sie dem Erhaltungszweck entgegen stehen. Soweit Eingriffe aus öffentlichem Interesse unvermeidbar sind, sind diese quantitativ bzw. qualitativ auszugleichen.

Z (2) In der Raumnutzungskarte sind die Regionalen Grünzüge gebietsscharf als eigenständiges Freiraumsystem ausgewiesen. Zur Sicherung ihrer ökologischen, gestalterischen und Erholungsfunktion sind in ihnen neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Entgegenstehende Nutzungen und Maßnahmen sind zu unterlassen, soweit in den Plansätzen Z (4) und Z (5) nichts anderes geregelt ist. Die parzellenscharfe Abgrenzung ergibt sich aus der verbindlichen Bauleitplanung.

G (3) In den Regionalen Grünzügen werden die Freiraumfunktionen unterstützt durch in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die Freiraumsicherung. Ergänzt wird die Erhaltung der Freiraumfunktionen durch die dargestellten fachgesetzlichen Schutzgebiete.

- Z (4) In den Regionalen Grünzügen sind folgende raumordnerische Zielsetzungen zulässig und können sich mit ihnen überlagern:**
- . Gebiete für die Nutzung der Windenergie
 - . Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Nach Beendigung des Abbaus ist die jeweilige Folgenutzung dem Gebietscharakter des Regionalen Grünzuges anzupassen.
 - . Regionalbedeutsame Verkehrs- und Energietrassen.
- Z (5) Als weitere Nutzungen sind Einzelvorhaben zulässig, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidungen der Landschaft bewirken:**
- . Eigenentwicklung von Weilern
 - . landwirtschaftliche Gehöfte
 - . Infrastruktureinrichtungen für den Gemeinbedarf
 - . sonstige Verkehrs- und Energietrassen
 - . Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien
 - . Grünanlagen, Friedhöfe
 - . Kleingartenanlagen, Gartenhausgebiete, Kleintierzuchtanlagen
 - . Sportanlagen einschließlich Golf und Flugsport
 - . Campingplätze
 - . Gärtnereien, Baumschulen.
- G (6) Die in den Plansätzen Z (4) und Z (5) genannten Vorhaben stellen Eingriffe in die regionale Freiraumstruktur der Grünzüge dar. Auf die Umweltverträglichkeit hinsichtlich Standortwahl und Ausführung soll deshalb besonderes Gewicht gelegt werden. Ein funktionaler Ausgleich soll gewährleistet werden.**
- (G (7) In den Regionalen Grünzügen überwiegen die Freiraumnutzungen der Land- und Forstwirtschaft. Sie sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.**
- V (8) Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder öffentlichen Programmen sollen nach Möglichkeit in den Regionalen Grünzügen durchgeführt werden.**

Auszug aus dem Teilregionalplan Landwirtschaft – Plansätze Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Aus dem verbindlichen Teilregionalplan Landwirtschaft, vom Wirtschaftsministerium am 03.03.2005 genehmigt, ist der Originalwortlaut der Plansätze wiedergegeben.

(Satzungsbeschluss 13.07.2016, Genehmigung Wirtschaftsministerium 23.02.2017, Eintritt der Verbindlichkeit 31.03.2017)

3.3.3 Landwirtschaft

- Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig**
- G (1) Die Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Sie erfüllt darüber hinaus in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen.
- Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe**
- G (2) Die Landwirtschaft soll insbesondere aufgrund ihrer Leistungen für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden. Über die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus ist sie wesentlicher Träger der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie ist für die Gesamtentwicklung der Region unverzichtbar; sie dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner, dem Boden-, Wasser- und Naturschutz und dem Tourismus. Für das Wohnumfeld und die Naherholung stellt sie ebenfalls eine entscheidende Basis dar.
- G (3) Ertragreiche, für die Pflanzenproduktion unverzichtbare Flächen sind in den Gebieten für den Bodenschutz enthalten. Zur langfristigen Ernährungssicherung sind diese nachhaltig nutzbaren, weil mit geringem Düngereinsatz bewirtschaftbaren Flächen zu erhalten.
- Sonderaufgabe Mindestflur**
- G (4) In der Raumnutzungskarte werden Mindestfluren als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen; ihre Bewirtschaftung oder Pflege soll sichergestellt werden. Die Unterschreitung der Mindestflur ist aus Gründen der Erholung, des Biotopschutzes und des Klimas zu vermeiden. Der Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes wird durch die Mindestfluren der Waldhufendörfer und anderer besiedelter Rodungsinseln in ganz besonderem Maß geprägt. Diese charakteristischen Formen sind zu erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiter zu entwickeln. Ist eine Inanspruchnahme der Mindestflur, z.B. aus städtebaulichen Gründen, nicht zu vermeiden, ist ein Ausgleich durch Rückversetzen des Waldrandes anzustreben.
- V (5) Soweit zur Offenhaltung der Landschaft Pflegemaßnahmen erforderlich sind, wird vorgeschlagen, Landschaftspflegeverbände einzurichten, die in Abstimmung mit den Naturparke Maßnahmen umsetzen sollen.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft**
- Z (6) Regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden und sind als

Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Diese sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bei einem Zielkonflikt mit den Zielen der Grünzäsur oder dem Regionalen Grünzug ist die Zielaussage der Grünzäsur bzw. des Regionalen Grünzuges vorrangig zu beachten.

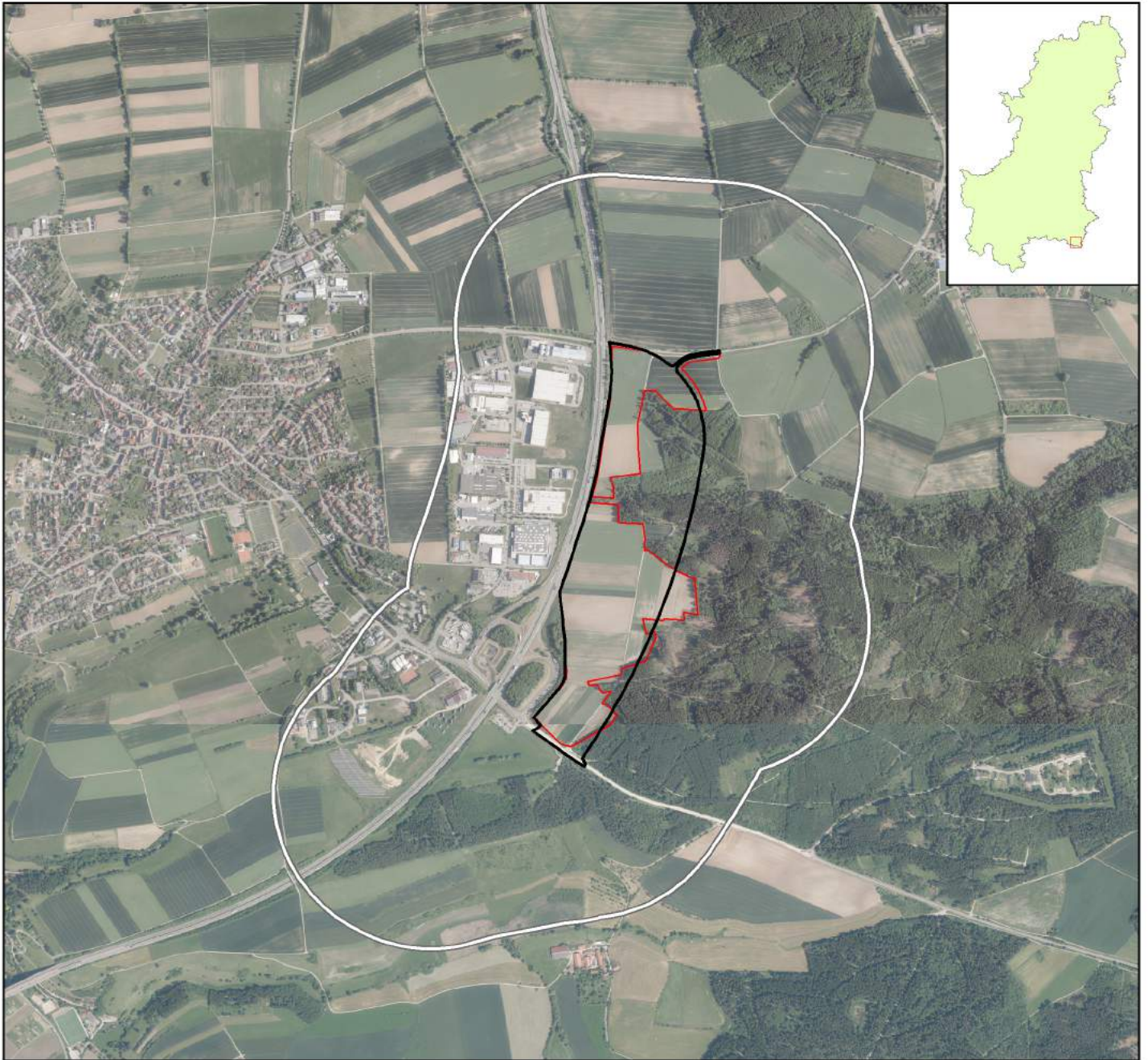
- Z (7) Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch landwirtschaftskonforme Nutzungen ist zulässig. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind ebenfalls zulässig. Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.**
- Z (8) Andere als in Z (7) genannte Nutzungen sind ausgeschlossen.**
- G (9) Regionalbedeutsame Flächen für die Landwirtschaft sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.**
- G (10) Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.**
- V (11) Regionalbedeutsame Betriebe sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Höfe sollen in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung gesichert werden. Zur Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung dieser Höfe sollen konfliktträchtige Nutzungen in einem Radius von 300 Metern vermieden werden.**
- Z (12) In Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind Aufforstungen nicht zulässig.**
- G (13) Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen für Aufforstungen nur für den Fall in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Flächenalternativen für Aufforstungszwecke außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.**

ANLAGE 2

**Karten 1 und 2
Übersicht Untersuchungsbereich und
Raumnutzungskarte**

**Karte 3
Übersicht Realnutzung**

**Karten 4 bis 9
Übersicht Schutzgüter**



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Karte 1: Untersuchungsbereich

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
 Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
 Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
 eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

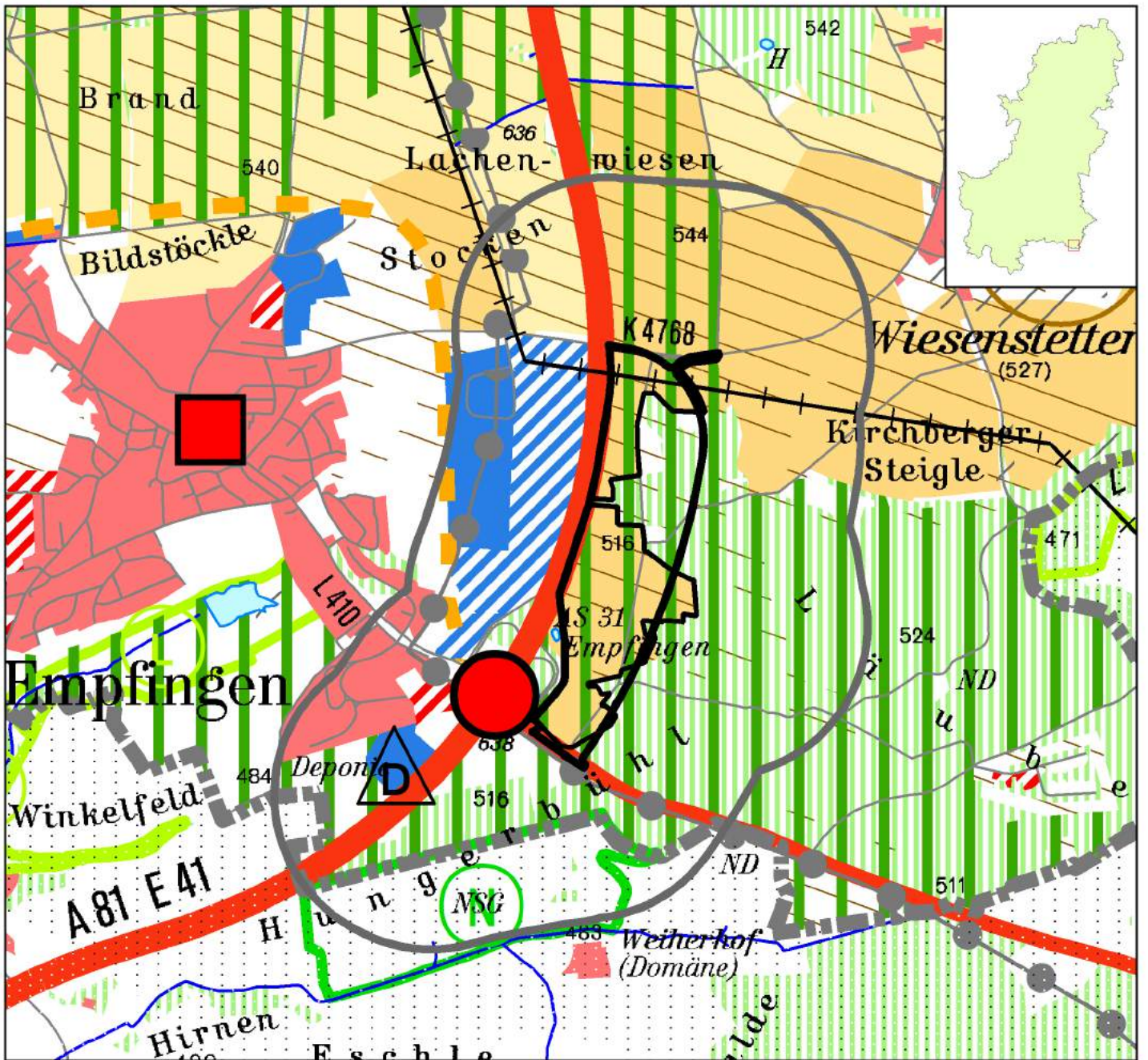
03.01.22 JB



1:20.000

0 300 600 900 1.200 Meter

Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
 Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

- Änderungsbereich Regionaler Grünzug
- Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
- Wirkungsbereich

Raumnutzungskarte (Auszug)

- Regionaler Grünzug (Z)
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Z/G)
- Bodenschutz (G)
- Regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betrieb (V)
- Regional bedeutsame Straßen - Trassenfreihaltung (Z)
- Straßen-Anschlussstellen Bestand (N)
- Großräumig bedeutsame Straßen (N)
- Regional / Überregional bedeutsame Straßen (N)
- Gewerbe/Industrie Bestand / in Planung
- Siedlung Bestand / in Planung
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Wald
- Freileitung
- Gasfernleitung

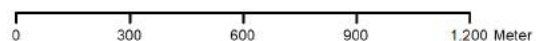
Karte 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald mit Untersuchungsbereich

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

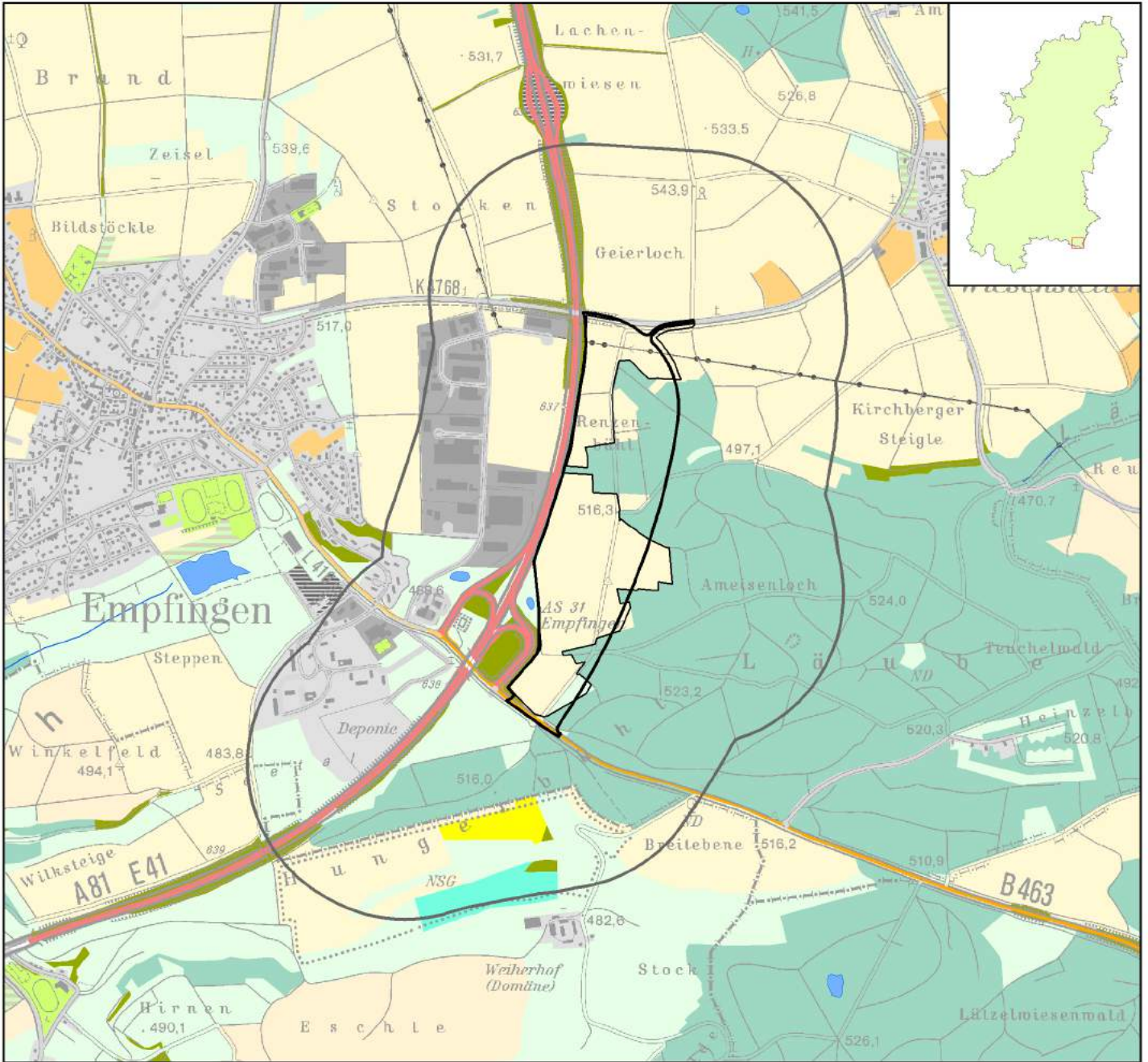
03.01.22 JB



1:20.000



Datenquelle:
 Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, RVNSW 2005
 Teilregionalplan Landwirtschaft, RVNSW 2017
 Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Realnutzung (Auszug)

- | | |
|--|--|
|  Acker |  Grün-/Sportanlage |
|  Grünland |  Wohnbaufläche |
|  Streuobst |  Industrie- und Gewerbefläche |
|  Sumpf |  Freileitung |
|  Heide |  Bundesautobahn |
|  Gehölz |  Bundesstraße |
|  Mischwald |  Landesstraße |
|  Gewässer | |
|  Halde/Aufschüttung | |

Karte 3: Untersuchungsbereich mit Realnutzung

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

03.01.22 JB


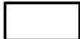



0 300 600 900 1.200 Meter






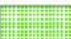


Datenquelle:
Informationssystem Landschaftsrahmenplan, RVNSW 2016
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Räume und Infrastrukturen für die Erholung

-  Aussicht
-  Lehrpfad "Empfänger Spuren"
-  Ferien-/Touristikstraße
-  Regional bedeutsamer Radweg
-  Bereich der fußläufigen Naherholung
-  Grünfläche Bestand
-  Erholungswald Stufe 2
-  Potenziell verlärmter Bereich (≥ 55 dB(A))

Karte 4: Mensch / Menschliche Gesundheit

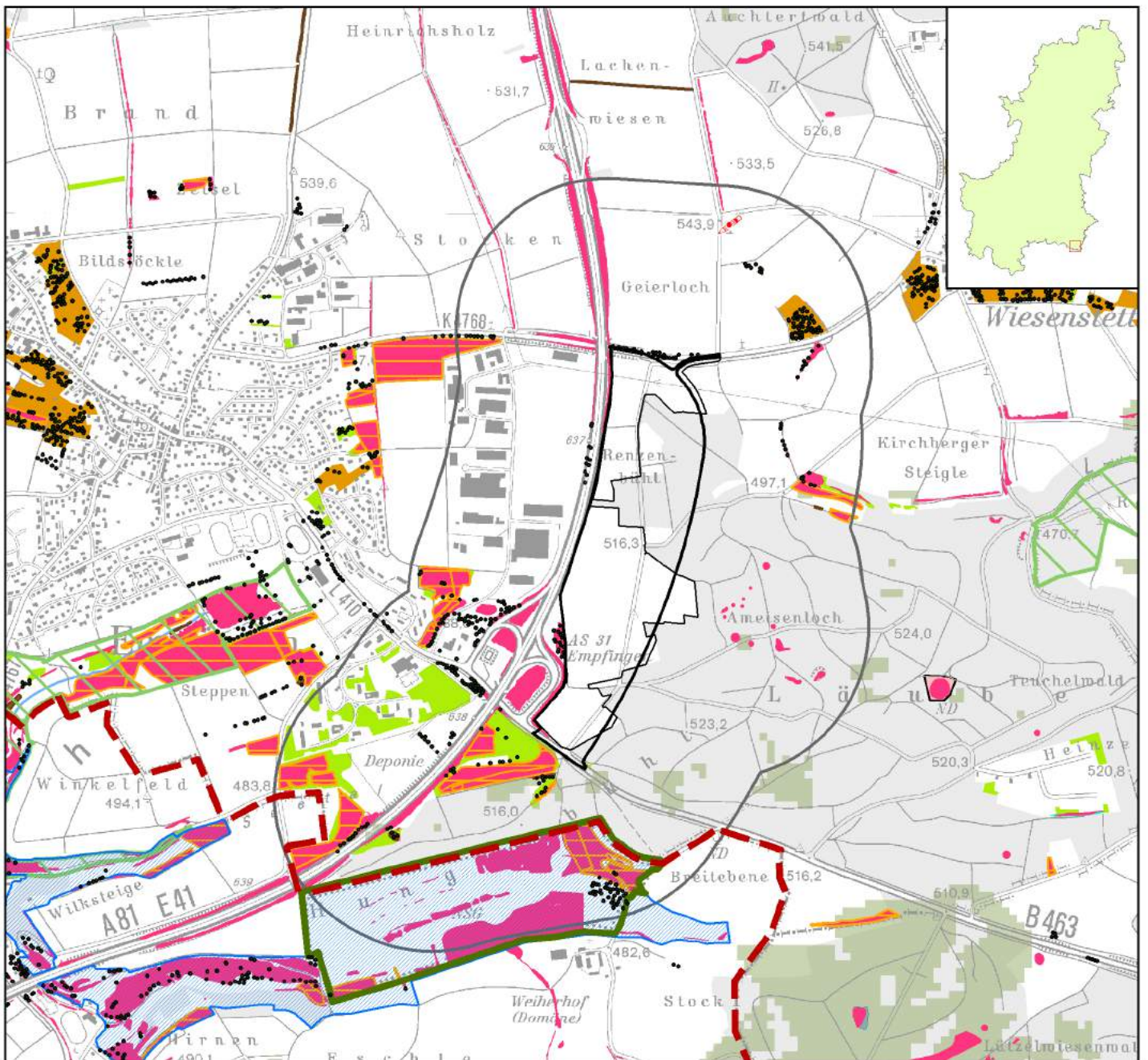
7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

03.01.22 JB



0 300 600 900 1.200 Meter

Datenquelle:
 Informationssystem Landschaftsrahmenplan, RVNSW 2016
 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, FVA 2021
 Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
 Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

- Änderungsbereich Regionaler Grünzug
- Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
- Wirkungsbereich

Naturnahe Landschaftselemente

- Streuobstwiese DLM25 / Streuobsterhebung
- Magerrasen und Magergrünland (Stand 2003-2005)
- Naturnaher Wald (Stufe 1 + 2)

Schutzausweisungen / Fachplanung

- Gesetzlich geschütztes Biotop / Waldbiotop
- FFH-Mähwiese (gesetzlich geschütztes Biotop)
- Flächenhaftes Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord

Sonstiges

- Aussichtspunkt
- Wald
- Gewässer

Karte 5.1: Landschaft

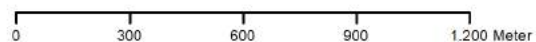
- naturnahe Landschaftselemente
- Schutzausweisungen / Fachplanung

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

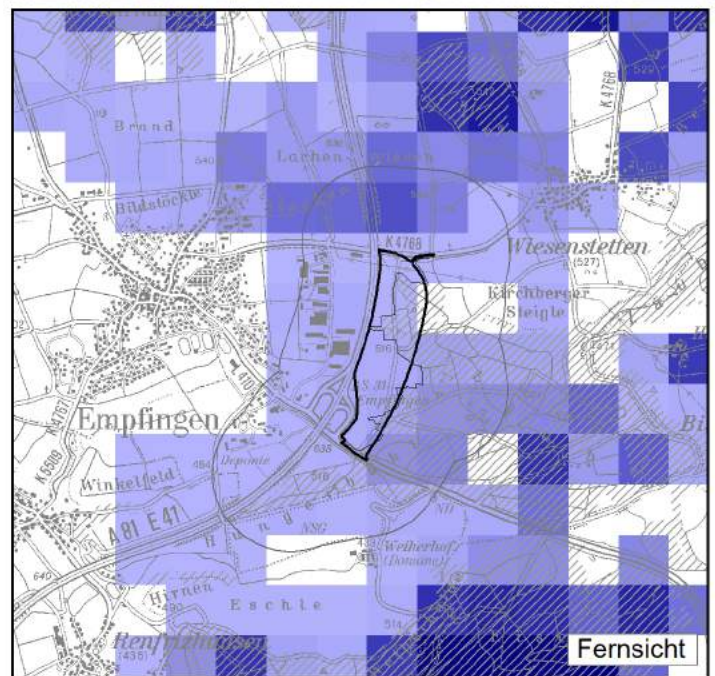
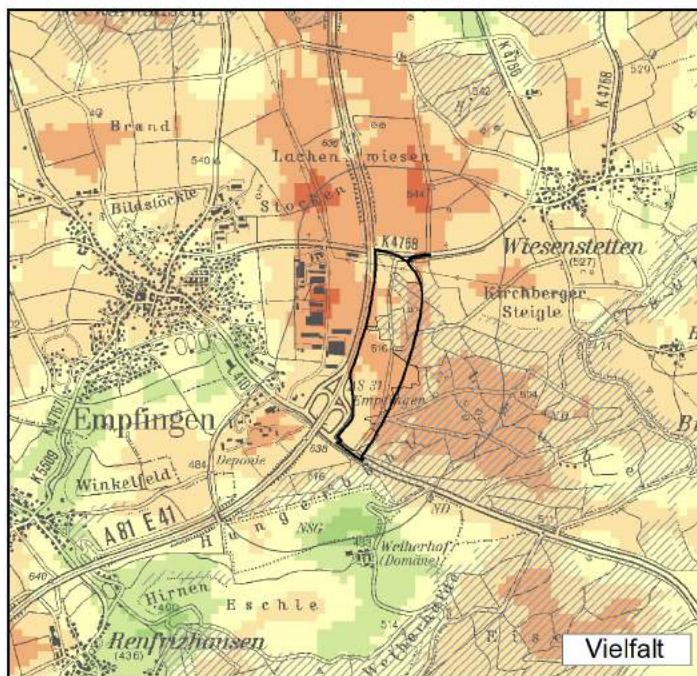
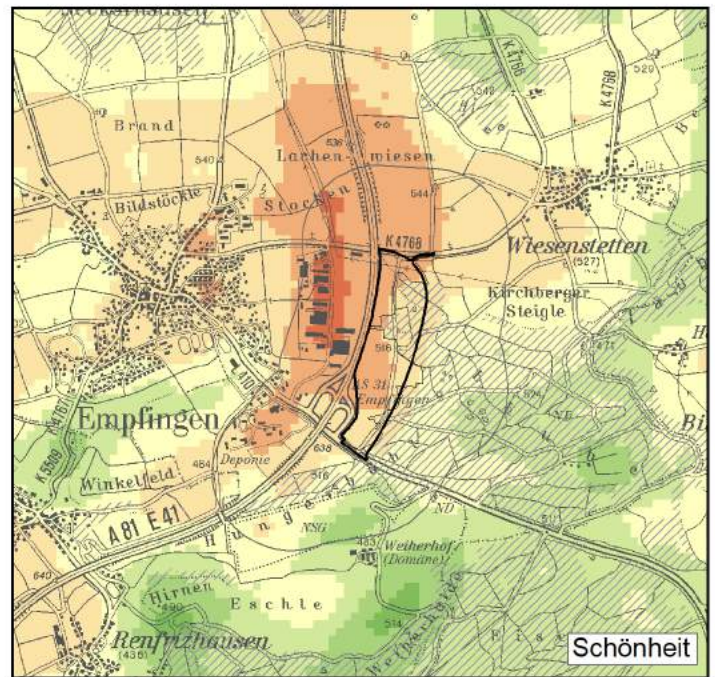
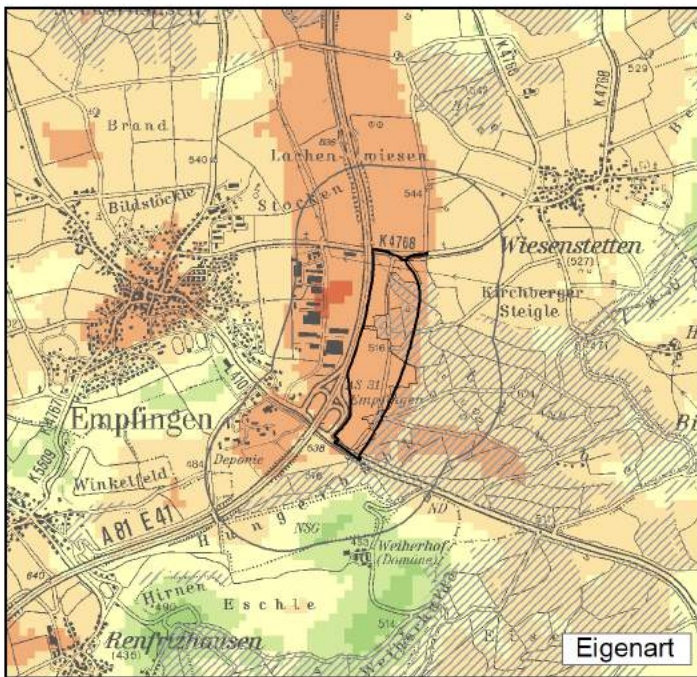
03.01.22 JB



1:20.000





Datenquelle:
 Informationssystem Landschaftsrahmenplan, RVNSW 2016
 VMBAS-Daten, LUBW 2020; Datendienst LUBW 2021
 Naturnähe der Baumartenzusammensetzung, FVA 2016
 Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft

-  Hoch
-  Gering

Fernsicht

-  Hoch
-  Gering

Sonstiges

-  Wald

Karte 5.2: Landschaft
- Landschaftsbild

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

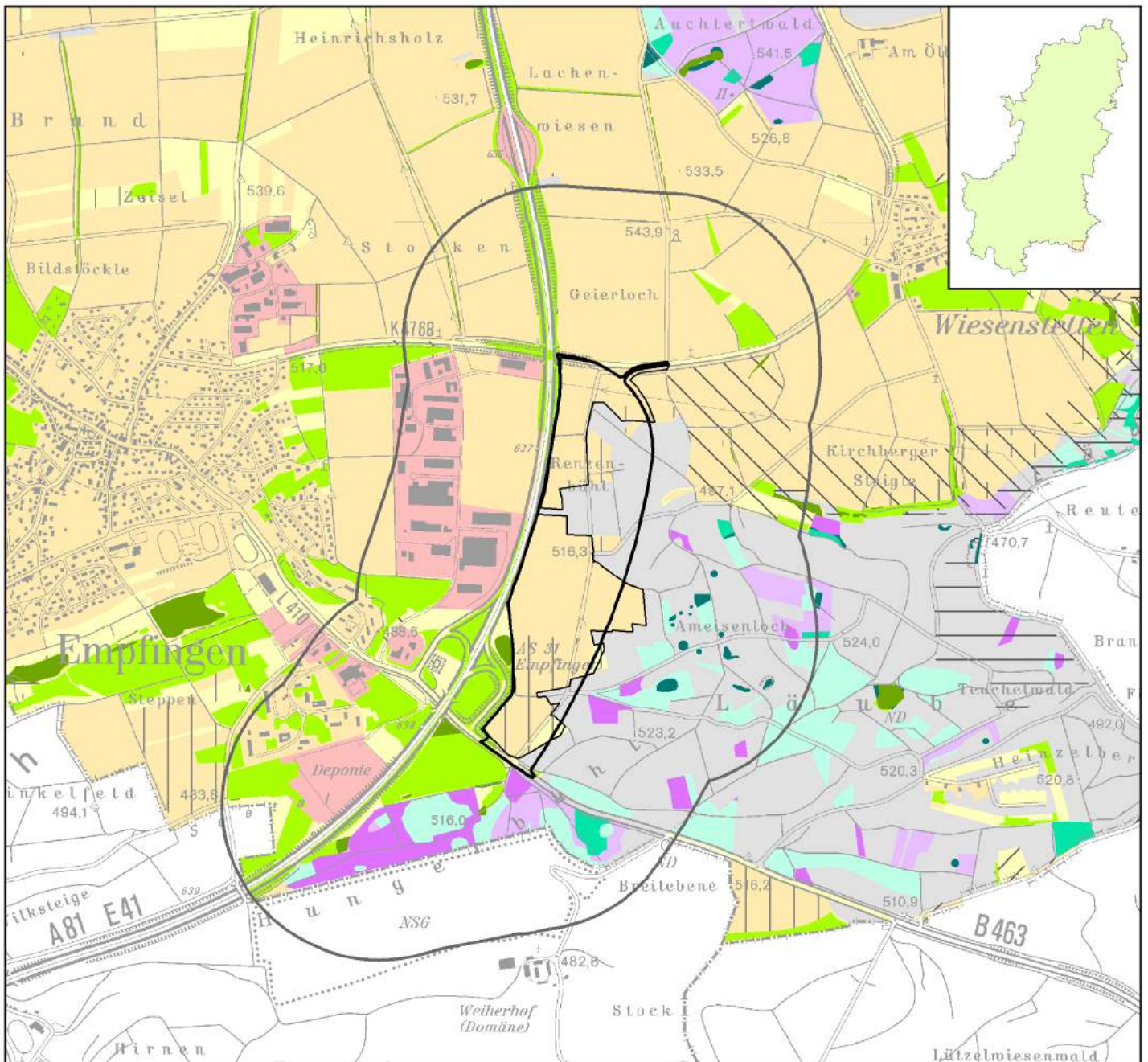
03.01.22 JB






1:50.000

0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 Meter

Datenquelle:
Pilotprojekt GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität,
Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart 2012
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 50.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19





Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Leistungs- und Funktionsfähigkeit Nutzung / Biotop

Offenland		Wald	
Sehr hoch		Sehr hoch	
Hoch		Hoch	
Mittel		Mittel	
Gering		Gering	
Sehr gering		Sehr gering	
		Unbewertete Waldflächen	

Potenziell hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit

-  Grenzertragsstandorte der Landwirtschaft / besonders trockene oder feuchte Standorte
-  Kommunale Flächen für den Ausgleich von Eingriffen / Flächen für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Bestand + Planung)

Karte 6.1: Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit
Nutzung / Biotop

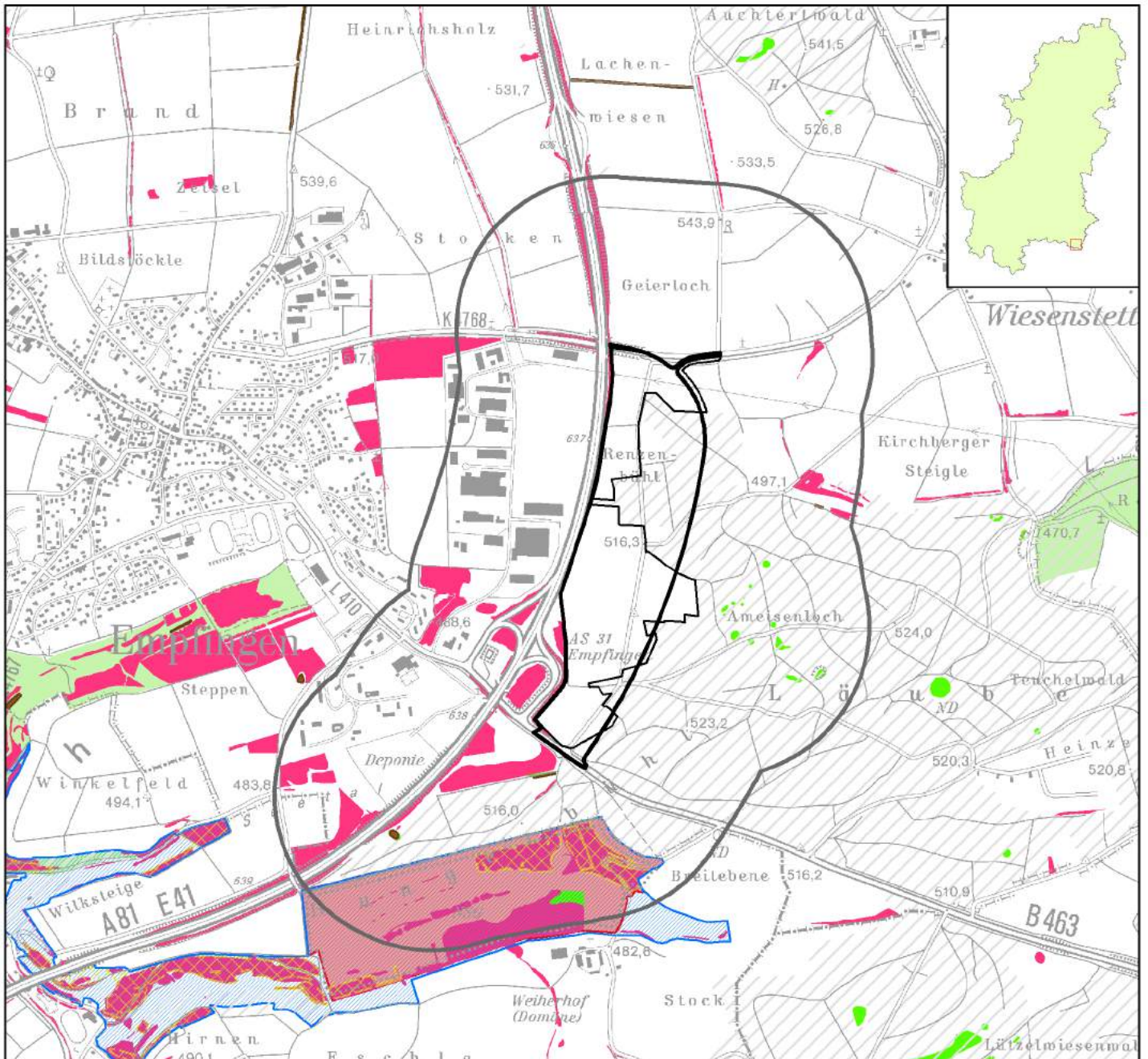
7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

03.01.22 JB

N
1:20.000

0 300 600 900 1.200 Meter

Datenquelle:
Informationssystem Landschaftsrahmenplan, RVNSW 2016
Forsteinrichtung, Landesbetrieb Forst BW 2014
Digitale Flächenbilanz, LEL 2014; Bodenkarte von BW 1:50.000, LGRB 2009
Forstliche Standortskartierung BW, FVA 2014
Automatisiertes Raumordnungskataster 2014
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Wirkungsbereich

Schutzausweisungen / Fachplanung

-  Gesetzlich geschütztes Biotop (BNatSchG/NatSchG)
-  Waldbiotop (LWaldG)
-  FFH-Lebensraumtyp
-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Wald

Karte 6.2: Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt
- Schutzausweisungen

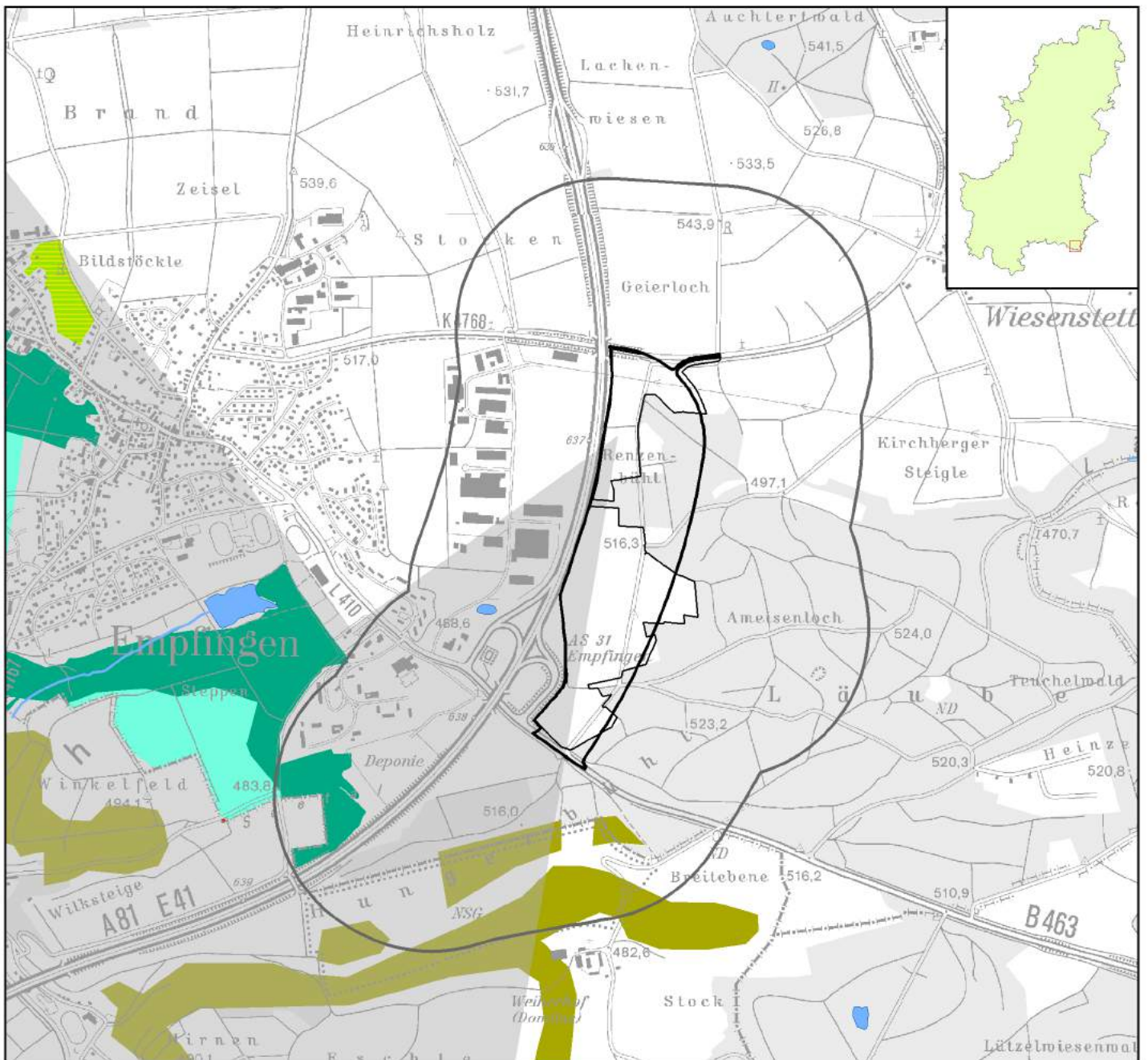
7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

03.01.22 JB

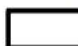
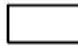



0 300 600 900 1.200 Meter





Datenquelle:
MBAS-Daten, LUBW 2020
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851 9-1/19






Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Regionaler Biotopverbund Nordschwarzwald

-  Kernraum mittlerer Standorte
-  Trittsteinbiotop mittlerer Standorte
-  sonstiger Verbundraum mittlerer Standorte
-  Verbundachse mittlerer Standorte

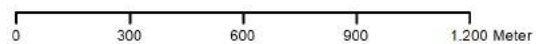
Sonstiges

-  Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege - Biotop (Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003)
-  Wald
-  Gewässer

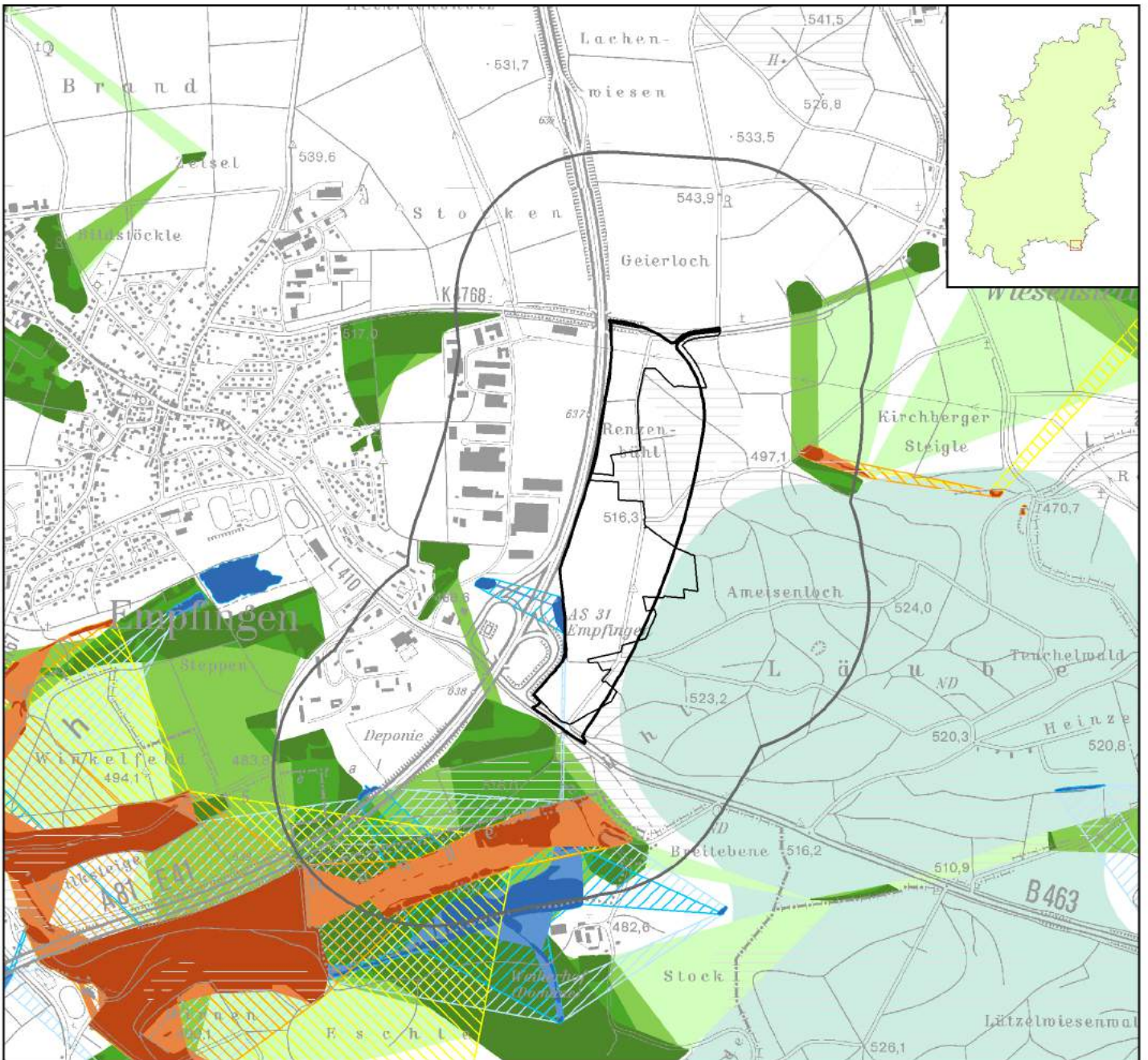
Karte 6.3: Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt - Regionaler Biotopverbund

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft


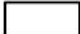
03.01.22 JB









Datenquelle:
 Informationssystem Landschaftsrahmenplan, RVNSW 2016
 Raumnutzungskarte Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 © RVSBH
 Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19




Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Fachplan landesweiter Biotopverbund 2020

-  Kernfläche/Kernraum trockener Standorte
-  Kernfläche/Kernraum feuchter Standorte
-  Kernfläche/Kernraum mittlerer Standorte
-  500/1000 m - Suchraum trockener Standorte
-  500/1000 m - Suchraum feuchter Standorte
-  500/1000 m - Suchraum mittlerer Standorte

Generalwildwegeplan 2010

-  Große Waldflächen (Kernflächen)

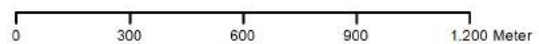
Sonstiges

-  Wald

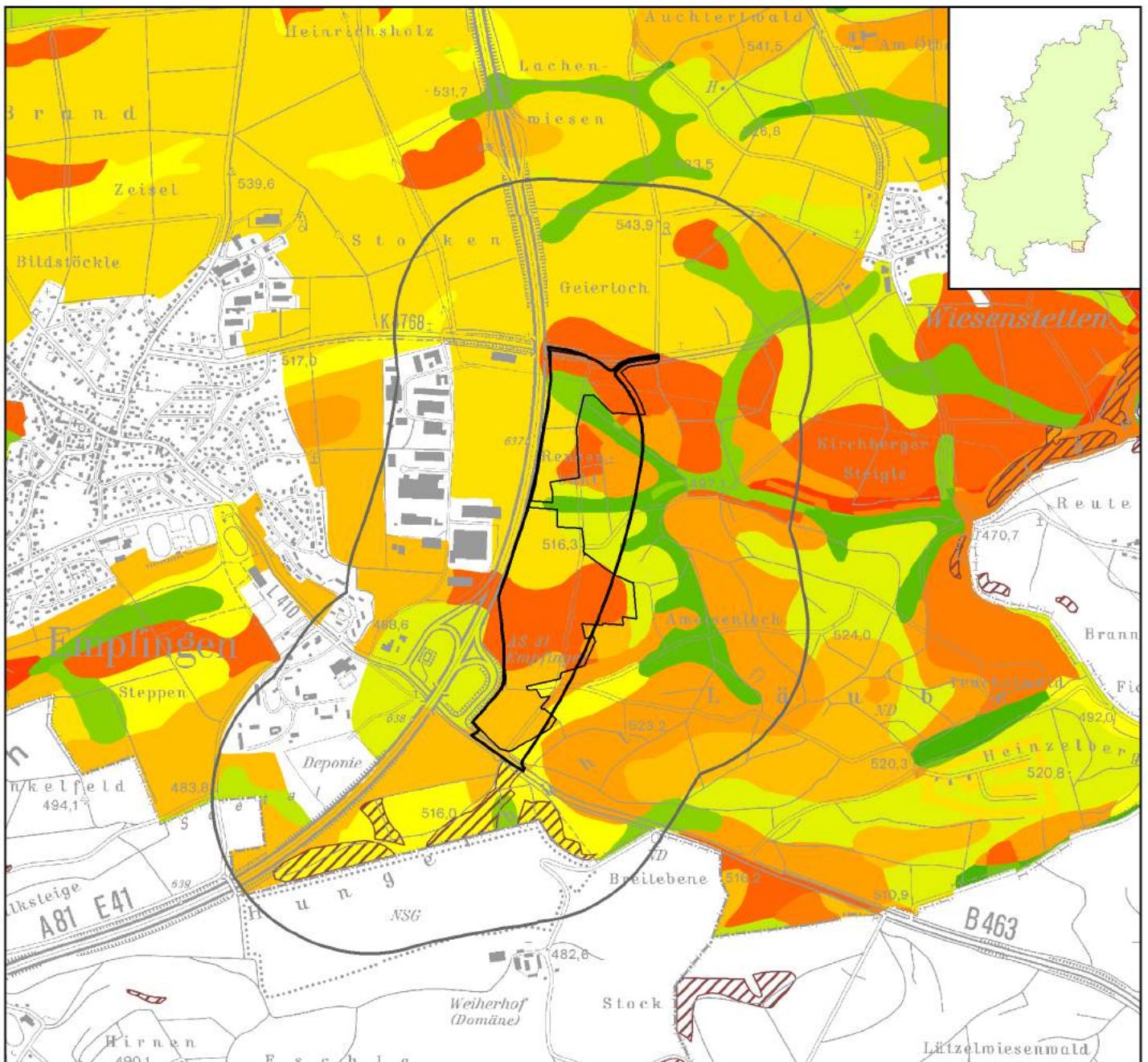
Karte 6.4: Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt
- Fachplan landesweiter Biotopverbund
- Generalwildwegeplan

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

03.01.22 JB



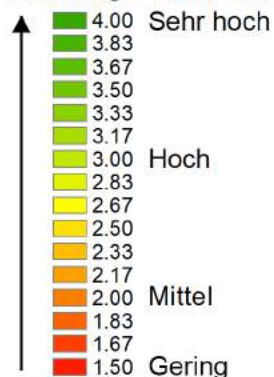
Datenquelle:
Datendienst LUBW 2021
Digitale Geodaten Generalwildwegeplan, FVA 2021
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000 © Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

- Änderungsbereich Regionaler Grünzug
- Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
- Wirkungsbereich

Leistungs- und Funktionsfähigkeit Gesamtbewertung



Fachplanung

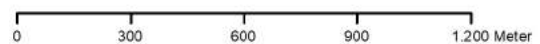
- Bodenschutzwald

Karte 7.1: Boden

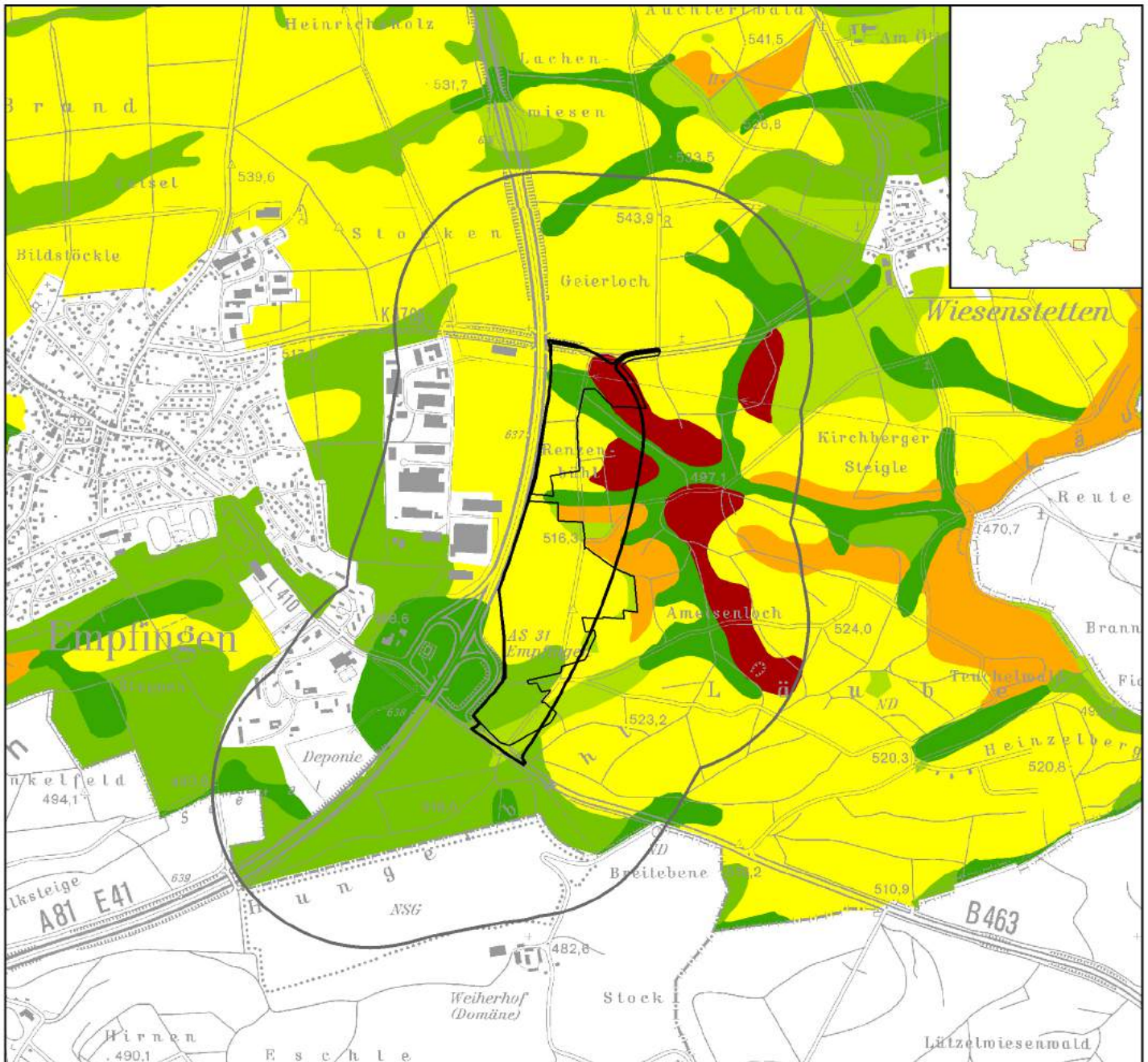
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit:
Gesamtbewertung

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft


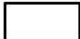
03.01.22 JB









Datenquelle:
Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, LGRB 2009
Waldfunktionenkartierung, FVA 2021
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

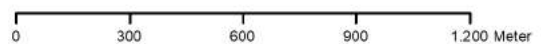
Filter und Puffer für Schadstoffe

Leistungs- und Funktionsfähigkeit	Empfindlichkeit
gering	 sehr hoch
mittel	 hoch
mittel bis hoch	 mittel bis hoch
hoch	 mittel
hoch bis sehr hoch	 gering bis mittel
sehr hoch	 gering

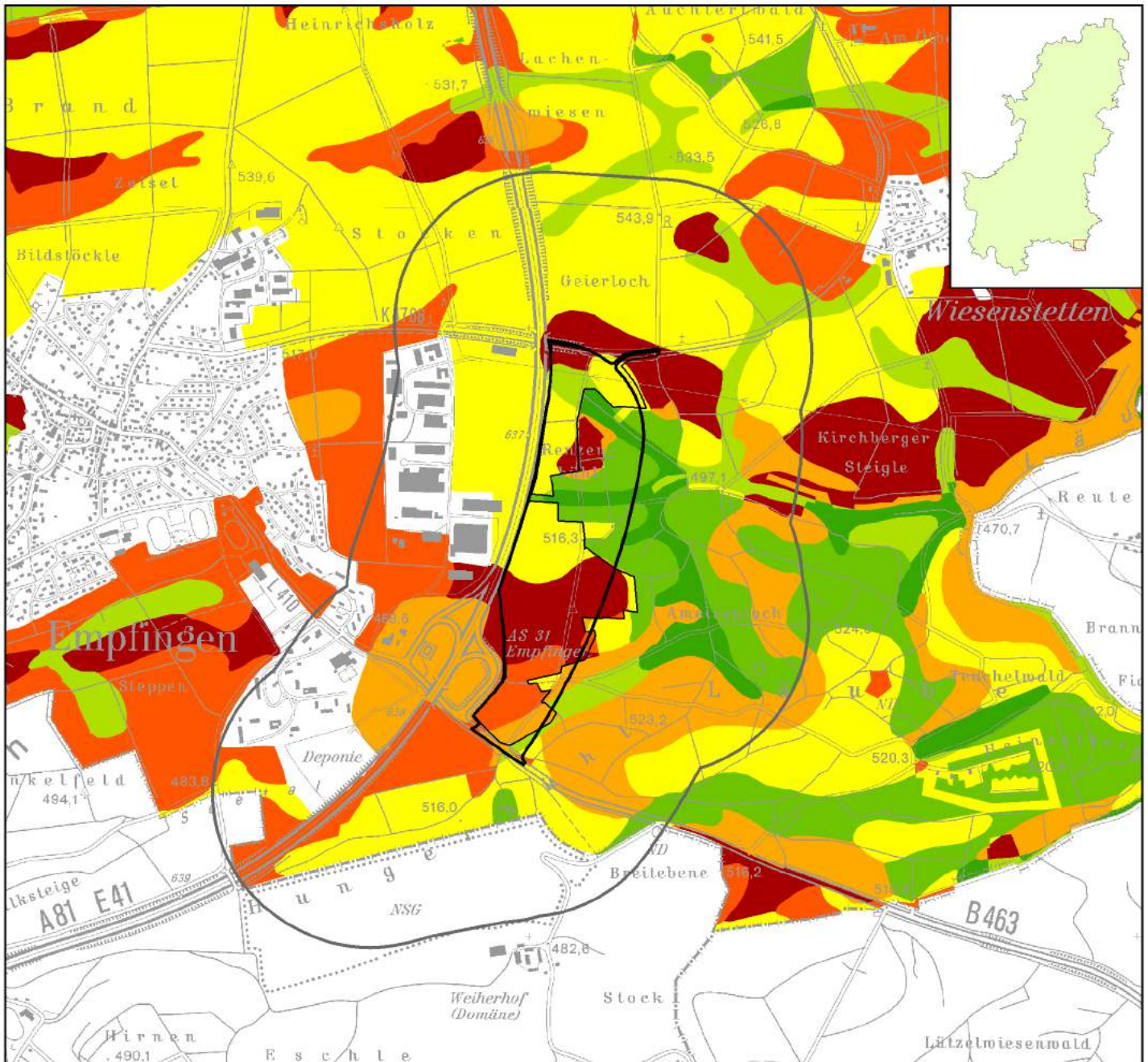
Karte 7.2: Boden
- Filter und Puffer für Schadstoffe

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft




03.01.22 JB



Datenquelle:
Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, LGRB 2009
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

**Leistungs- und Funktionsfähigkeit
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**

-  Gering
-  Gering bis mittel
-  Mittel
-  Mittel bis hoch
-  Hoch
-  Hoch bis sehr hoch
-  Sehr hoch

Karte 7.3: Boden
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

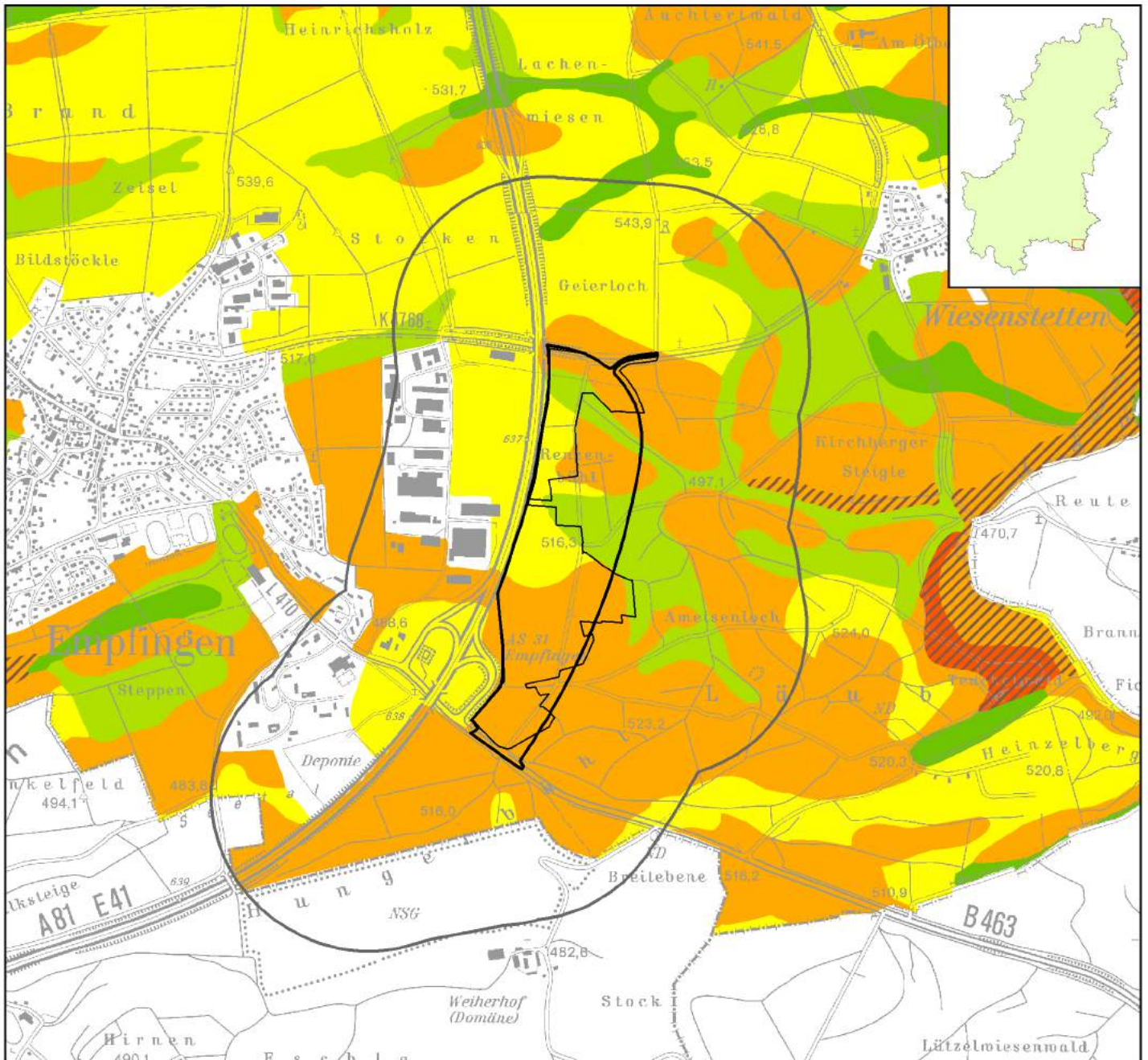
7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

03.01.22 JB






0 300 600 900 1.200 Meter

Datenquelle:
Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, LGRB 2009
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

**Leistungs- und Funktionsfähigkeit
Sonderstandort für naturnahe Vegetation**

-  Hoch

**Leistungs- und Funktionsfähigkeit
Natürliche Bodenfruchtbarkeit**

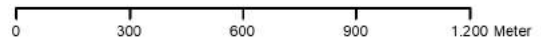
-  Gering bis mittel
-  Mittel
-  Mittel bis hoch
-  Hoch
-  Hoch bis sehr hoch

Karte 7.4: Boden

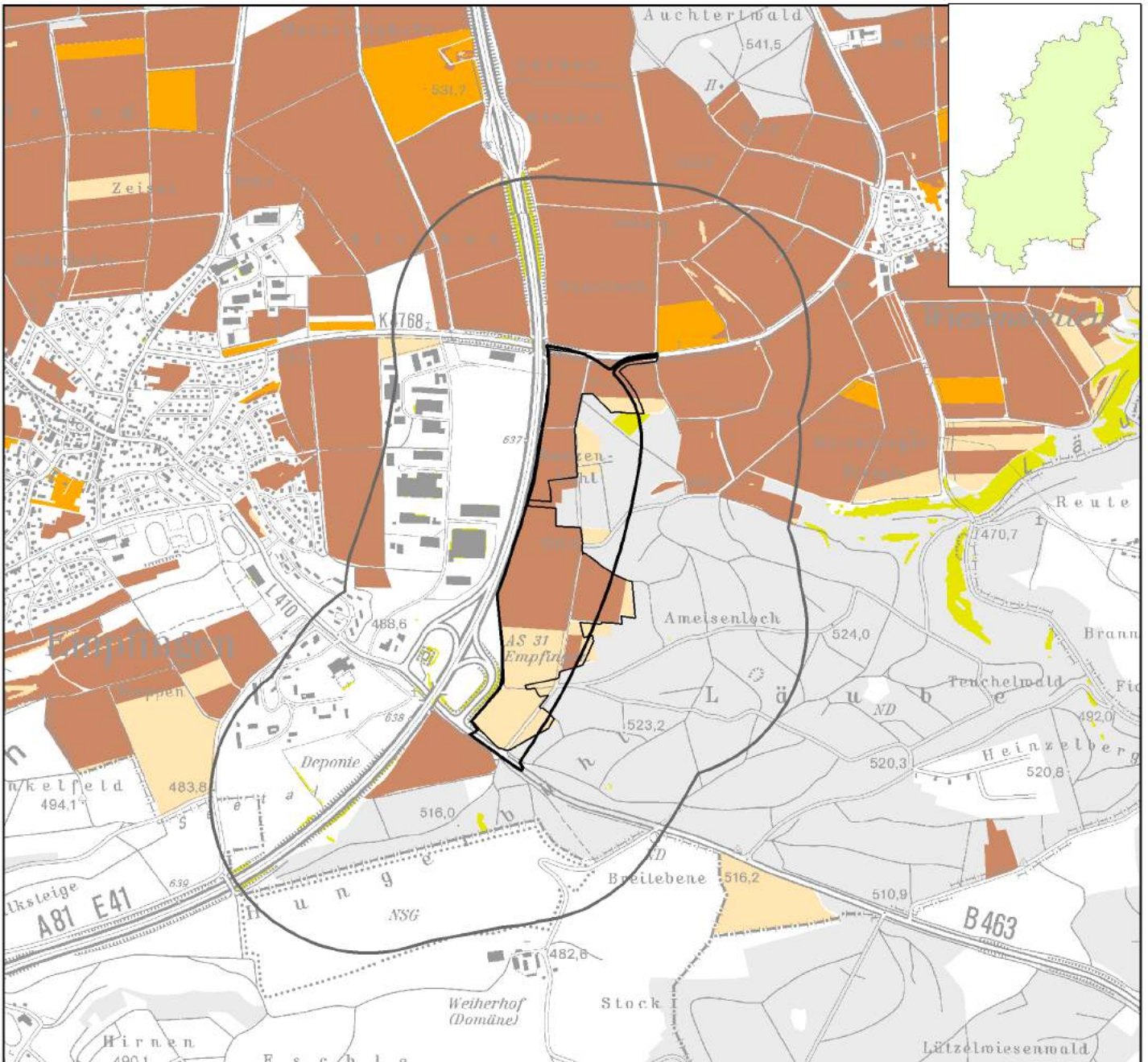
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft



03.01.22 JB



Datenquelle:
Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, LGRB 2009
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Flächenbilanzkarte

-  Vorrangfläche Stufe I
-  Vorrangfläche Stufe II
-  Grenzfläche
-  Untergrenzfläche

Karte 7.5: Boden
- Flächenbilanzkarte

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl.
Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,
Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und
eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

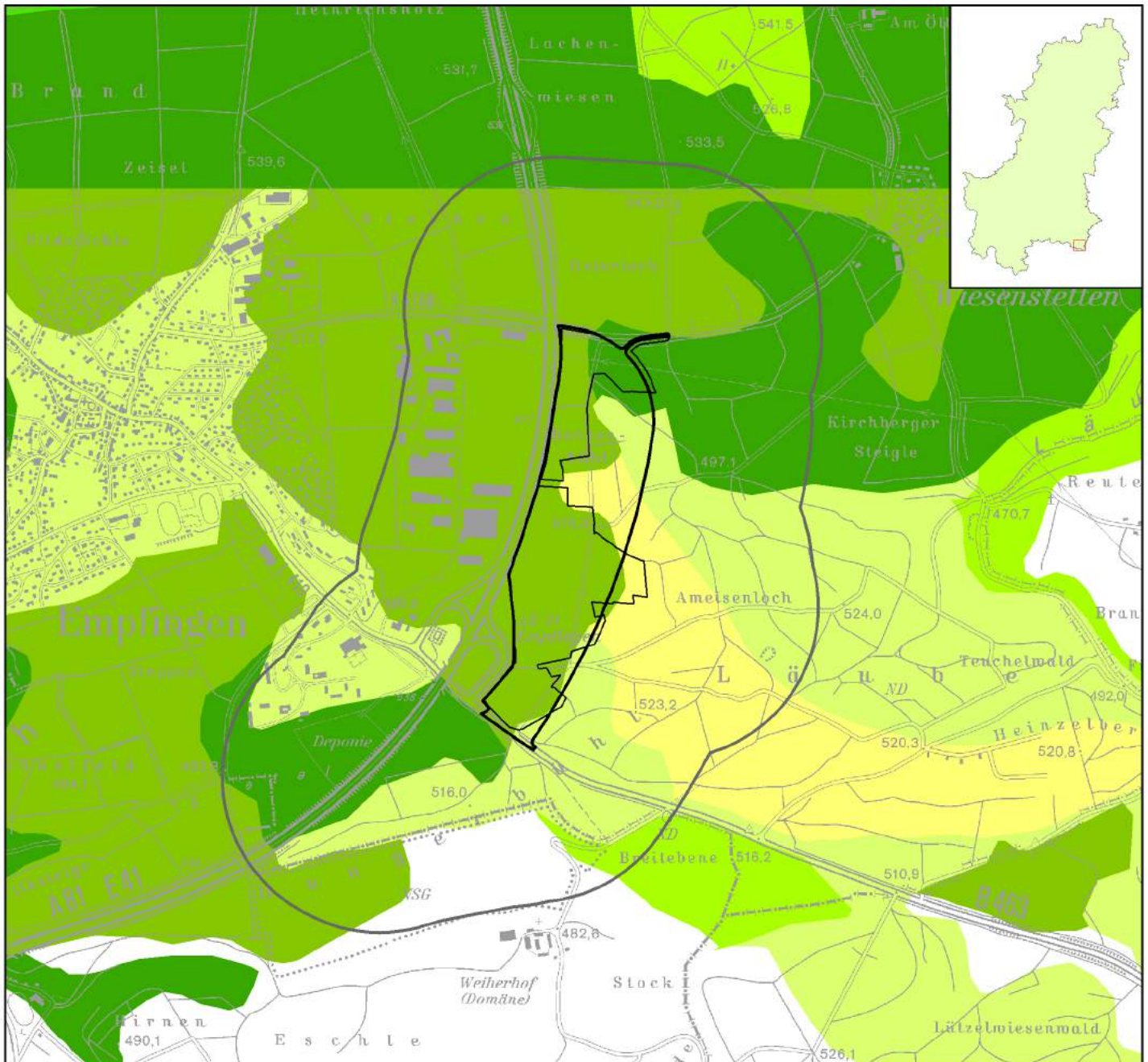
03.01.22 JB



1:20.000

0 300 600 900 1.200 Meter

Datenquelle:
Flächenbilanzkarte, LEL 2011
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

- Änderungsbereich Regionaler Grünzug
- Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
- Wirkungsbereich

Langjährige mittlerer Grundwasserneubildung aus Niederschlag

- < 50 mm/a
- 50 - 100 mm/a
- 100 - 150 mm/a
- 150 - 200 mm/a
- 200 - 250 mm/a

Karte 8.1: Wasser - Grundwasser - Grundwasserneubildung

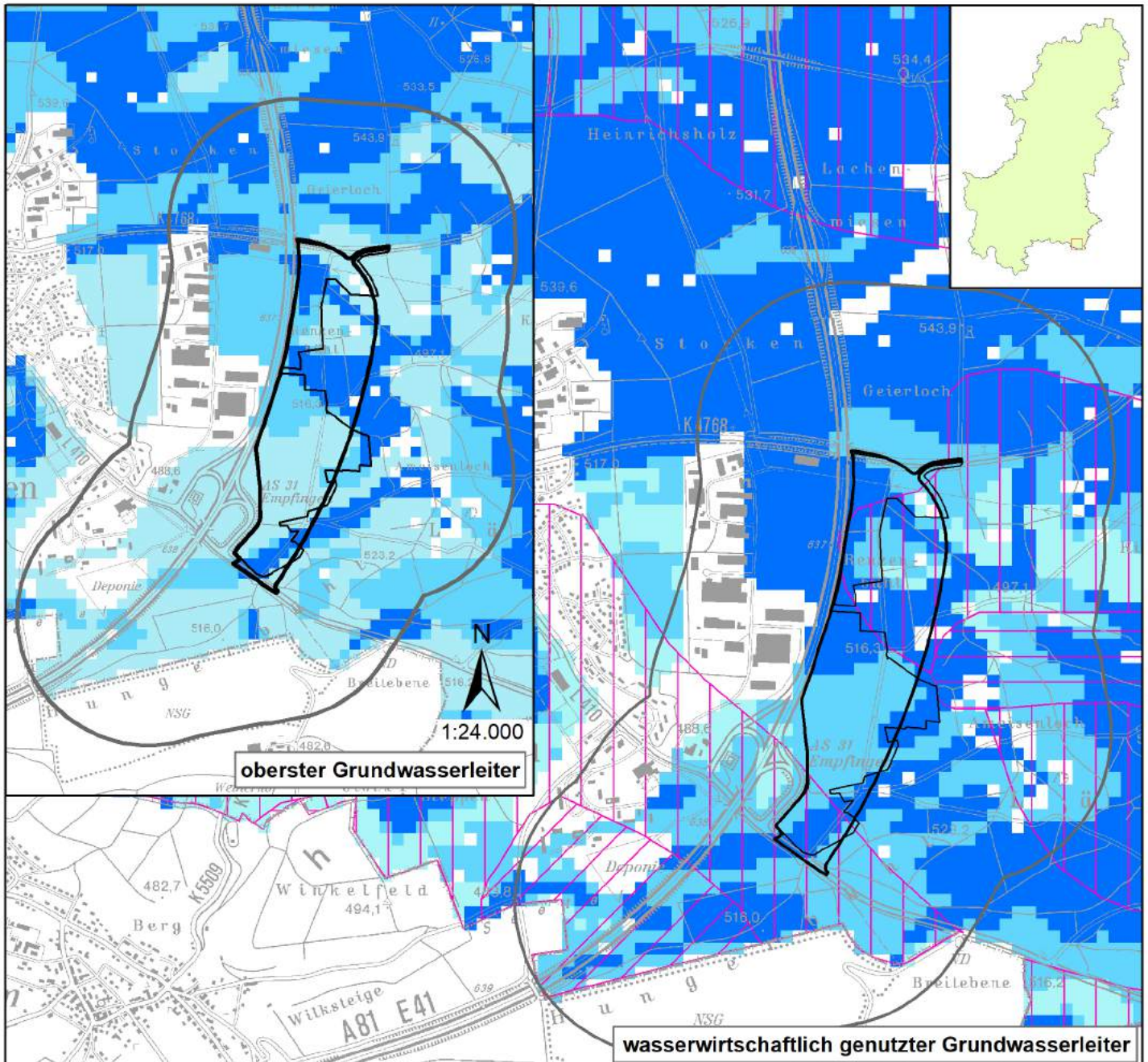
7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

03.01.22 JB






0 300 600 900 1.200 Meter




Datenquelle:
Langjährige mittlere Grundwasserneubildung aus Niederschlag von 1981 bis 2010, LGRB 2020
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19






Untersuchungsbereich

-  Änderungsbereich Regionaler Grünzug
-  Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
-  Wirkungsbereich

Grundwasserleiter

-  Karst- und Kluftgrundwasserleiter
-  schichtig gegliederter Kluftgrundwasserleiter
-  geklüfteter, z.T. auch zellig poröser, schichtig gegliederter Grundwasserleiter

Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

-  Sehr gering (< 500 Punktwerte*)
-  Gering (500 - < 1000 Punktwerte)
-  Mittel (1000 - < 2000 Punktwerte)

(* Punktwerte nach Hölting et al. 1995)

Karte 8.2: Wasser - Grundwasser

- Grundwasserleiter
- Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

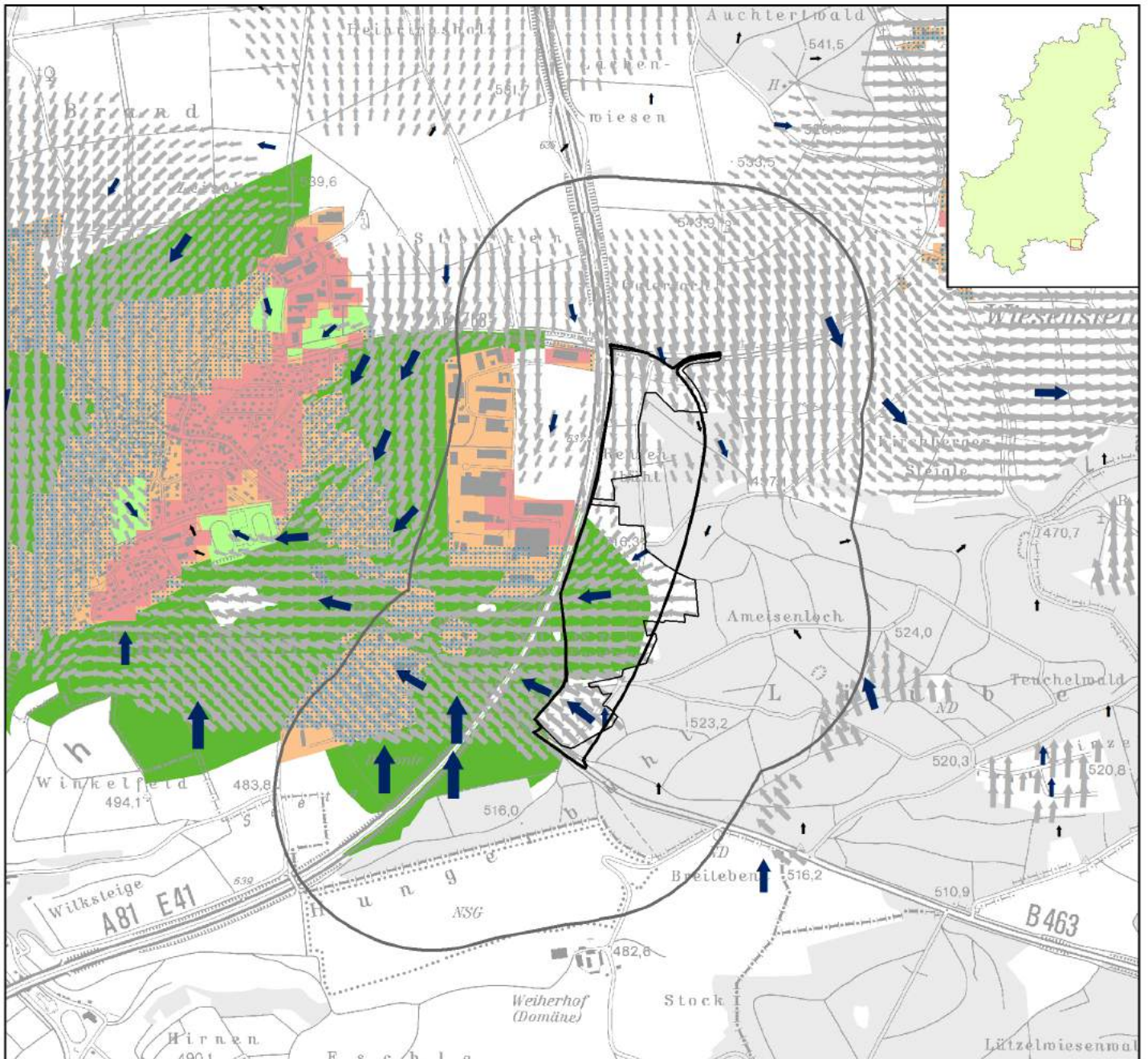
03.01.22 JB



1:20.000

0 300 600 900 1200 Meter

Datenquelle:
Informationssystem Landschaftsrahmenplan, RVNSW 2016
GeoFachdaten BW – Hydrogeologie,
Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HK-BW_SF), LGRB 2020
Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19



Untersuchungsbereich

- Änderungsbereich Regionaler Grünzug
- Änderungsbereich VRG Landwirtschaft
- Wirkungsbereich

Kaltluftvolumenstrom

- Mäßig
- Hoch
- Sehr hoch
- Windfeld

- Einwirkungsbereich autochthoner Strömungssysteme in die Bebauung

Bioklimatische Bedeutung der Grün- und Freiflächen

- Mittlerer Einfluss auf Siedlungsgebiete
- Hoher Einfluss auf Siedlungsgebiete

Bioklimatische Belastung der Siedlungsgebiete

- Geringe bioklimatische Belastung
- Mäßige bioklimatische Belastung

Karte 9: Klima
 - Luftaustausch
 - Bioklima

7. Änderung des Regionalplans 2015 inkl. Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft

03.01.22 JB

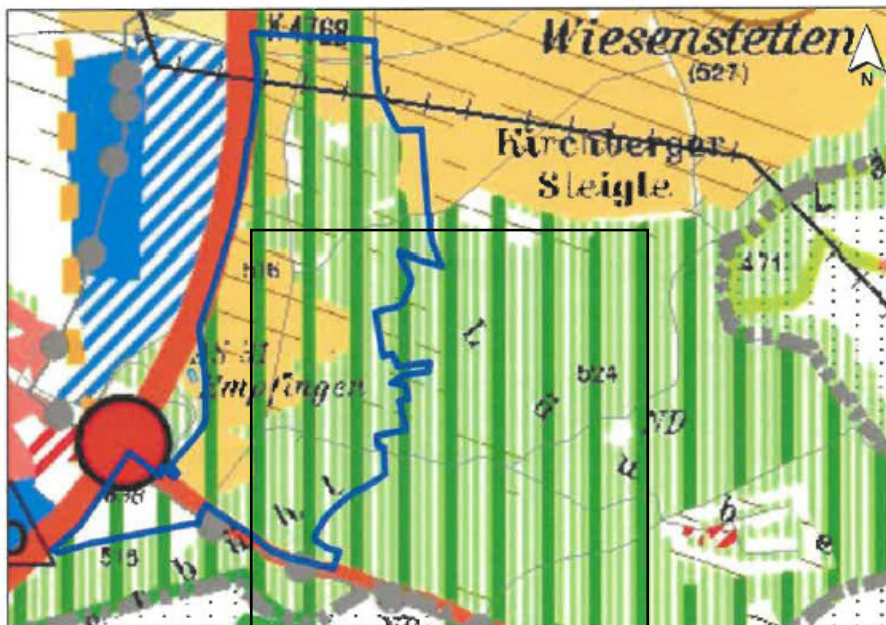


0 300 600 900 1.200 Meter

Datenquelle:
 Informationssystem Landschaftsrahmenplan, RVNSW 2016
 KlimaMORO - Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel, RVNSW 2011
 Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de), Az.:2851 9-1/19



Antrag auf Änderung des
Regionalplans 2015
Region Nordschwarzwald



Quelle: RV NSW (2017b), unmaßstäbliche Darstellung

Änderung im Bereich eines regionalen Grünzugs sowie
innerhalb einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft
für die Ausweisung der
„Interkommunalen Gewerbeentwicklung KOMPASS81“
in Empfingen

Stand: 08.11.2021,
Ergänzungen in blau vom 22.06.2022

Inhalt

Ausgangslage	1
Bedarfsnachweis für Gewerbeflächen	2
Flächenauswahl und Standortalternativen	3
Plandarstellung des Regionalplans.....	6
Änderungsantrag.....	8
Bauleitplanung	10
Geplante Nutzungen	11
Umweltbelange	12
Landwirtschaft.....	12
Waldflächen.....	13
Ausgleich	13

Anlagen:

- Anlage 1 Gewerbeflächenbedarf bis 2037, Gfrörer Ingenieure, Empfingen, Juli 2021
- Anlage 2 Standortalternativenprüfung, Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 08.11.2021, [ergänzt am 22.06.2022](#)
- Anlage 3 Umweltbericht / Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“, Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen, vom 09.12.2020 / 02.11.2021
- Anlage 4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Gfrörer, Empfingen, 2018

Ausgangslage

Die Große Kreisstadt Horb a. N. wird im Regionalplan 2015 als Mittelzentrum aufgeführt, welchem mit den Landesentwicklungsachsen eine verstärkte Entwicklungsfunktion zukommen soll. Die Gemeinde Empfingen ist gemäß dem Regionalplan Nordschwarzwald als Kleinzentrum festgelegt. Das Mittelzentrum Horb a. N. wird im Regionalplan als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist ebenfalls niedergeschrieben, dass die Anbindung an die Mittelbereiche (unter anderem an Horb a. N.) an die Bundesautobahn A 81 durch vermehrten Aus- und Neubau von Straßen zu verbessern ist. Sowohl Horb a. N. wie auch der Gemeinde Empfingen sollen gemäß dem Regionalplan verstärkte Siedlungsfunktionen zukommen.

Für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen müssen Flächen verfügbar sein, welche verkehrlich gut erreichbar sind. Da Horb a. N. in der Vergangenheit durch eine nachteilige Verkehrsanbindung gekennzeichnet war, konnten Gewerbeflächen - damit einhergehend Arbeitsplätze - nicht in dem Maße entwickelt werden als es der Stadtgröße angemessen gewesen wäre. Der vorhandene Auspendlerüberschuss bzw. das negative Pendlersaldo von 2.972 (Statistisches Landesamt BW - Stand 2015) zeigt diese Problematik und verdeutlicht, dass die mittelzentrale Funktion der Stadt Horb a. N. in Bezug auf die Bereitstellung von Arbeitsplätzen nicht bzw. nur unzureichend erfüllt werden konnte. Die Berufspendlerrechnung des Statistischen Landesamts von 2017/2019 zeigt ebenfalls einen Auspendlerüberschuss.

Die Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs der gesamten vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VG) Horb a. N. zeigt einen positiven Bedarf der beteiligten Gemeinden Horb a. N., Empfingen und Eutingen i. G.

Für die Ausweisung neuer, attraktiver Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage haben sich die Stadt Horb a. N. und die Gemeinde Empfingen zusammengeschlossen, um Synergieeffekte bei der Suche nach geeigneten Flächen zu erreichen. Es wurden verschiedene Standorte untersucht, um eine geeignete Lösung zu finden. Es kristallisierte sich eine Fläche östlich der Bundesautobahn A 81, nordöstliche der Anschlussstelle Empfingen, heraus. Für die Entwicklung dieses Gebiets gründeten die Stadt Horb a. N. und die Gemeinde Empfingen den Zweckverband KOMPASS81.

Mit der Planung einer „Interkommunalen Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ wird dem Ziel Rechnung getragen, die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre insbesondere im Berufsverkehr in benachbarte Regionen durch eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration zu verringern. Es sollen mit den Neuansiedlungen von Unternehmen wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden, die den regionalen Wirtschaftsstandort stärken.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung der „Interkommunalen Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ müssen sowohl im Regionalplan als auch im Flächennut-

zungsplan geschaffen werden. Das Bebauungsplanverfahren wird parallel zu diesen Verfahren durchgeführt.

Bedarfsnachweis für Gewerbeflächen

Der Gewerbeflächenbedarf der VG Horb a. N. wurde 2018 durch das Büro Gfrörer Ingenieure, Empfingen, bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Durch die vielfachen Aktivitäten der Gewerbetreibenden in den vergangenen Jahren, war es notwendig diese Prognose an die aktuellen Gegebenheiten im Juli 2021 anzupassen. Die Gewerbeflächenbedarfsberechnung bis 2037 ist als Anlage 1 diesem Antrag beigefügt.

Die Gewerbe- und Beschäftigtenentwicklung in den letzten Jahrzehnten war auf Grund der unzureichenden verkehrlichen Anbindung der Stadt Horb a. N. unterdurchschnittlich und damit nicht repräsentativ. Dies zeigt sich auch, wenn man den nach GIFPRO-Standardberechnung ermittelten relativen Gewerbeflächenbedarf in Relation zur Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde setzt. Während sich für Empfingen 39,9 ha Gewerbeflächenbedarf pro 10.000 Einwohner ergeben, liegt der entsprechende Wert für die große Kreisstadt Horb a. N. bei lediglich 4,5 ha. Er beträgt damit nur einen Bruchteil (rd. 1/9 bzw. 1/5) des Werts der anderen Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

Die unterdurchschnittliche Entwicklung in der Vergangenheit hat in Horb a. N. zur Folge, dass ein auf Basis der „GIFPRO-Standardberechnung“ ermittelter Gewerbeflächenbedarf bis 2037 ebenfalls nicht repräsentativ sein kann, da er die unterdurchschnittliche Entwicklung der Vergangenheit fortschreibt, ohne dabei die zukünftige Verkehrssituation mit der Neckartalquerung zu berücksichtigen.

Daher wird der nach GIFPRO-Standardberechnung ermittelte Gewerbeflächenbedarf korrigiert, um die zukünftig zu erwartende gewerbliche Entwicklung der Stadt Horb a. N. korrekt wiedergeben zu können. Betrachtet man den nach GIFPRO-Standardberechnung ermittelten Gewerbeflächenbedarf auf Ebene der Verwaltungsgemeinschaft, so ergibt sich für jede der beiden Gemeinden ein durchschnittlicher Bedarf von 22,3 ha / 10.000 Einwohner. Für die große Kreisstadt Horb a. N. ergibt sich somit ein Nachholbedarf pro 10.000 Einwohner von $22,3 \text{ ha} - 4,5 \text{ ha} = 17,8 \text{ ha}$. Dies entspricht bei 25.135 Einwohnern einem absoluten Nachholbedarf von 44,8 ha.

Die Darstellungen der Wirtschaftsförderung der Stadt Horb a. N. zeigen, dass der Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Horb a. N. deutlich gegeben ist und die Entwicklung von verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen ein wichtiges Ziel der Stadt Horb a. N. ist. Das Nachfrageverhalten der Unternehmen wird aber auch von zahlreichen anderen Faktoren bestimmt. Unter Berücksichtigung von realistischen Entwicklungsannahmen wird der Nachhol-

bedarf der Stadt Horb a. N. in einem ersten Schritt mit einer Summe von 20 ha berücksichtigt.

Nach Prüfung der bisher unentwickelten Gewerbeflächen und der Neubewertung von bestehenden Flächenplanungen ergeben sich für die Stadt Horb a. N. und die Gemeinde Empfingen ein absoluter zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf von 34,6 ha.

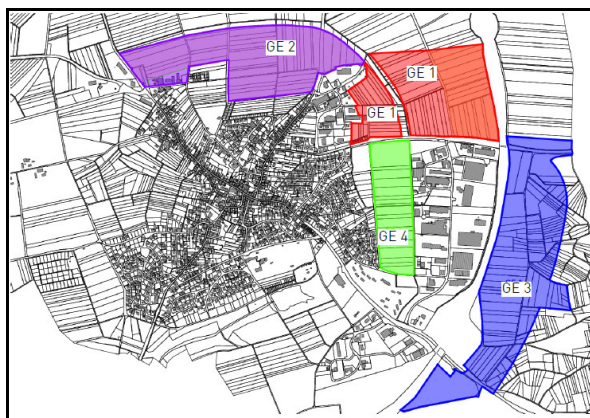
Flächenauswahl und Standortalternativen

Für die Ansiedlung und Erweiterung großer produzierender Unternehmen braucht es große ebene Flächen mit guter überörtlicher Verkehrsanbindung ohne Ortsdurchfahrt. Diese Flächen sind durch die gute Anbindung des Gemeindegebiets Empfingen an die A 81 gegeben. Die Prüfung der Standortalternativen für eine interkommunale Gewerbeentwicklung erstreckt sich daher in erster Priorität auf das Gemeindegebiet Empfingen. Die Stadt Horb a. N. verfügt über Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Heiligenfeld, welches bisher, vor dem Bau der Neckartalquerung, wenig verkehrsgünstig lag und damit nur schwer entwickelt werden konnte. Weitere Bemühungen der Stadt Horb a. N. ein Gewerbegebiet autobahnnahe zu entwickeln scheiterten am Bürgerwillen bzw. an der Flächenverfügbarkeit.

Im Rahmen der Planung eines interkommunalen Gewerbegebiets, mit den beschriebenen Synergieeffekten, wurde ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt mögliche Standorte zu prüfen. Das Büro Gfrörer Ingenieure, Empfingen, beleuchtete verschiedene, für Gewerbeansiedlung geeignete Flächen, rund um Empfingen. Die Ausarbeitung der Standortalternativenprüfung ist als Anlage 2 diesem Antrag beigelegt.

Es wurden die Optionsflächen GE1 „Stocken/Langenrain“, GE2 „Zeisel“, GE3 „Eichle“ und GE4 „Osterbach/Felsenäcker“ geprüft. Dabei wurden die Themen Eigenschaften der Optionsflächen, übergeordnete Planungen, Umwelt- und Artenschutzbelange, Ausgleichsbedarf, Erschließungsmöglichkeiten und Grundstücksverfügbarkeit näher betrachtet.

Die Lage der Optionsflächen im Überblick:



Auszug aus der Standortalternativenprüfung, Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 08.11.2021, [22.06.2022](#)

Die Ergebnisse der Prüfung sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst:

	Optionsfläche GE 1 „Stocken / Langenrain“	Optionsfläche GE 2 „Zeisel“	Optionsfläche GE 3 „Eiche“	Optionsfläche GE 4 „Osterbach / Felsenäcker“
Flächengröße	ca. 34,2 ha, ca. 27,4 ha netto	ca. 35,2 ha ca. 28,2 ha netto	ca. 52 ha ca. 33 ha netto	ca. 15,4 ha ca. 12,32 ha netto
	0	0	+	--
Lage zum Ortskern	nordöstlich	nördlich	östlich	östlich
	0	-	++	+
Topografie	hoher Erschließungs- aufwand, sehr schwierig	mäßig	mäßig	schwer
	--	0	0	-
Siedlungs- abstand	mittel-groß	gering-mittel	groß	gering
	+	-	++	--
Land- & Forstwirtschaft	Vorrang- & Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RPNSW, Regionalplanänderung erforderlich	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RPNSW <i>keine Regionalplanänderung</i>	Vorranggebiet Landwirtschaft des RPNSW, Wald (textliche Festlegung des RPNSW), Regionalplanänderung erforderlich	keine Ausweisung <i>keine Regionalplanänderung</i>
	--	-	--	0
Vorbehaltsgebiet für den Boden- schutz (VBG)	33,8 ha	24,9 ha	28,6 ha	7 ha
	--	--	--	-
Regionaler Grünzug	nein	Regionalplanänderung erforderlich	Regionalplanänderung erforderlich	nein
	+	-	-	+
Landschaftsbild, Fernwirkung	Verbindung bestehender Gewerbegebiete, entlang der Autobahn Höhenlage hoch	Verbindung bestehender Gewerbegebiete.	Neuansatz östlich entlang der Autobahn in Verbindung mit Umgehungsstraßen- trasse	Verbindung bestehender Gewerbegebiete.
	mittel-hoch	mittel-hoch	mittel	gering
	-	-	0	+
Einschätzung zur naturschutz- fachlichen Bedeutung	sehr gering	gering	mittel	mittel
	+	0	-	-
Ausgleichs- bedarf	gering (ca. 4 ÖP)	gering (ca. 5 ÖP)	mittel (ca. 7,6 5,8 ÖP)	mittel (ca. 7,5 ÖP)
	+	+	0	0

Bewertung: + = positiv / 0 = neutral / - = negativ

	Optionsfläche GE 1 „Stocken Langenrain“	Optionsfläche GE 2 „Zeisel“	Optionsfläche GE 3 „Eichle“	Optionsfläche GE 4 „Osterbach/Felsenäcker“
Äußere Erschließung Verkehr ohne Ortsumgehung	Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4768) und Robert-Bosch-Str.	Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4767, L-396), Verbindung hauptsächlich durch Ortslage	Anbindung an übergeordnetes Straßennetz (B-463, K-4768), neue äußere Erschließungsstr. erforderlich, aber Entlastung Knotenpunkt L410	Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4768) und Robert-Bosch-Str. neue äußere Erschließungsstr. erforderlich
	+	--	++	-
Äußere Erschließung Schmutzwasser, Trennsystem	Sammler zum Netz GE „Autobahn-Kreuz“ und „Wiesenstetter Str.“ erforderlich Freie Kapazität prüfen!	Sammler zum Netz „Horber Straße“ erforderlich Freie Kapazität prüfen!	Sammler zum Netz „Haigerlocher Str.“ Teilflächen im Freispiegelgefälle Teilflächen über Drucksysteme Kapazität prüfen!	Die vorhandene Netzstruktur ist bereits im Bestand überlastet.
	-	-	0	-
Entwässerung im Mischsystem (eher nicht realisierbar)	Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschluss-sammlern und Regenwasser-behandlung	Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschluss-sammlern und Regenwasser-behandlung	Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschluss-sammlern und Regenwasser-behandlung Für Teilflächen nicht möglich	Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschluss-sammlern und Regenwasser-behandlung
	0	0	0	0
Äußere Erschließung Niederschlagswasser	Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich	Retention erforderlich. Ableitung Richtung „Rotwiesen“	Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich	Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich
	0	+	0	0
Regenwasserbehandlung	ggf. erforderlich	ggf. erforderlich	ggf. erforderlich	ggf. erforderlich
	0	0	0	0
Einschätzung der Realisierbarkeit	mittelfristig	mittelfristig	mittelfristig	mittelfristig
	+	+	+	+
Verfügbarkeit der Grundstücksflächen	Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse überwiegend privat	Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse überwiegend privat	1/3 im öffentlichen Eigentum	Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse überwiegend privat
	0	0	+	0
Entwicklungsmöglichkeiten	+	+	0	+
Summe	-1	- 6	+ 3	-4

Bewertung: + = positiv / 0 = neutral / - = negativ

Auszug aus der Standortalternativenprüfung, Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 08.11.2021, [22.06.2022](#)

Aus dieser Zusammenfassung und dem Gesamtfazit ergibt sich, dass die Optionsfläche GE 3 „Eichle“ die höchste Geeignetheit für die Entwicklung einer interkommunalen Gewerbeflä-

che aufweist. Mit der Entwicklung dieser Fläche kann eine Belastung des Siedlungsbereichs durch zusätzlichen Verkehr und Gewerbeemissionen vermieden werden. Insbesondere durch die mögliche Anbindung an die vorgesehene Nordumfahrung der Ortschaft Empfingen kann dieses Ziel nachhaltig erreicht werden. Durch den Aufbau eines getrennten Entwässerungssystems ist die Auslastung der Bestandskanäle im Gemeindegebiet nicht relevant und dadurch insgesamt sehr vorteilhaft. Die Möglichkeit eine Fläche von 35 ha zu überplanen, bietet die Chance langfristig den Gewerbeflächenbedarf der beiden Partnergemeinden zu decken und den Flächenverbrauch an anderen Standorten zu vermeiden. Die Gemeinde Empfingen und die Stadt Horb a. N. priorisieren daher die Entwicklung der Optionsfläche GE3 „Eichle“ als „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“.

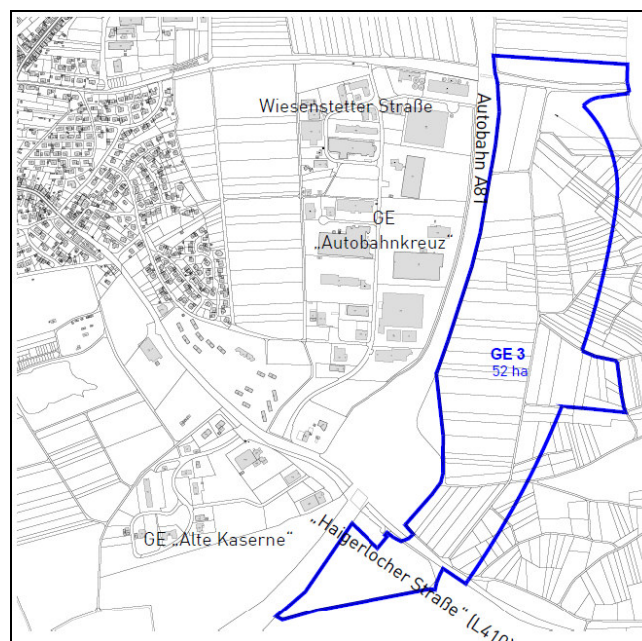


Abbildung GE 3 aus Standortalternativenprüfung, Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 08.11.2021, [22.06.2022](#)

Plandarstellung des Regionalplans

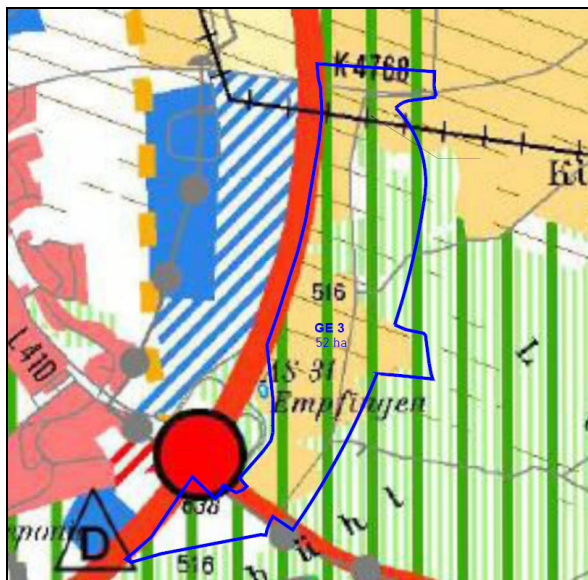
Im Regionalplan 2015 ist die große Kreisstadt Horb a. N. als Mittelzentrum aufgeführt. Durch die Festlegung als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe oder Dienstleistungseinrichtungen soll die Versorgung nicht nur der lokalen Bevölkerung mit standortnahen Beschäftigungsmöglichkeiten gegeben sein, sondern es sollen auch Angebote für das Gewerbe in der umliegenden Raumschaft gemacht werden können.

Die Gemeinde Empfingen als Kleinzentrum gemäß dem Regionalplan Nordschwarzwald und der verkehrsgünstigen Lage an der Bundesautobahn A 81 ist dazu geeignet gemeinsam mit der Stadt Horb a. N. die Ziele des Regionalplans umzusetzen.

Die Planung der „Interkommunalen Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ tangiert folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans 2015:

	IKG KOMPASS81
Gesamtgröße	52 ha
Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)	28 ha
Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)	-
Regionaler Grünzug (Z)	38,8 ha
Wald	textliche Festlegung
Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (G)	28,6 ha
Σ betroffene Ziele der Raumordnung	66,8 ha
Σ betroffene Grundsätze der Raumordnung	28,6 ha

Auszug aus der Standortalternativenprüfung, Gfrörer Ingenieure, Empfingen vom 08.11.2021, 22.06.2022



Legende:

Blau umrandet:

Geltungsbereich der Änderung des FNP

Fläche gelb: Flächen für Landwirtschaft (VRG)

Schraffur dunkelgrün: Regionaler Grünzug

Schraffur hellgrün: Waldflächen

Schraffur braun: Flächen für den Bodenschutz (VBG)

Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald 2015 – Raumnutzungskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs der Änderung des FNP für die zukünftige „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“

Der im Regionalplan als textliche Festsetzung dargestellter Wald ist in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe II festgelegt. Damit ist das Walderhaltungsziel des Landesentwicklungsplans in Plansatz 5.3.5 betroffen. Das Walderhaltungsziel wird konkret definiert mit den Worten: „Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“ Der Umgang mit diesem Ziel wird im Kapitel „Waldflächen“ näher beschrieben.

Änderungsantrag

Die Ausweisung der „Interkommunalen Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ widerspricht dem Ziel „Regionaler Grünzug“ des Regionalplans 2015 und dem Ziel „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ des Teilregionalplans Landwirtschaft 2017. Regionale Grünzüge sind als Freiraumsystem im Regionalplan ausgewiesen und von Siedlungs- und Gewerbenutzung freizuhalten. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind als solche für die Aufrechterhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. Für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist deshalb ein Änderungsverfahren des Regionalplans erforderlich.

Die im Regionalplan nachrichtlich dargestellten Waldflächen stellen einen regionalplanerischen Grundsatz dar, der als öffentlicher Belang in der Abwägung der Bauleitplanung Berücksichtigung findet. In der Waldfunktionenkartierung sind die betroffenen Waldflächen jedoch als Erholungswald der Stufe II festgelegt. Dadurch ist das landesplanerische Walderhaltungsziel für Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen betroffen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen, mit ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und die Menschen, ist daher auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Inanspruchnahme und dem damit notwendigen Ausgleich dieser Waldflächen wird im Rahmen der Waldumwandlungserklärung Folge geleistet.

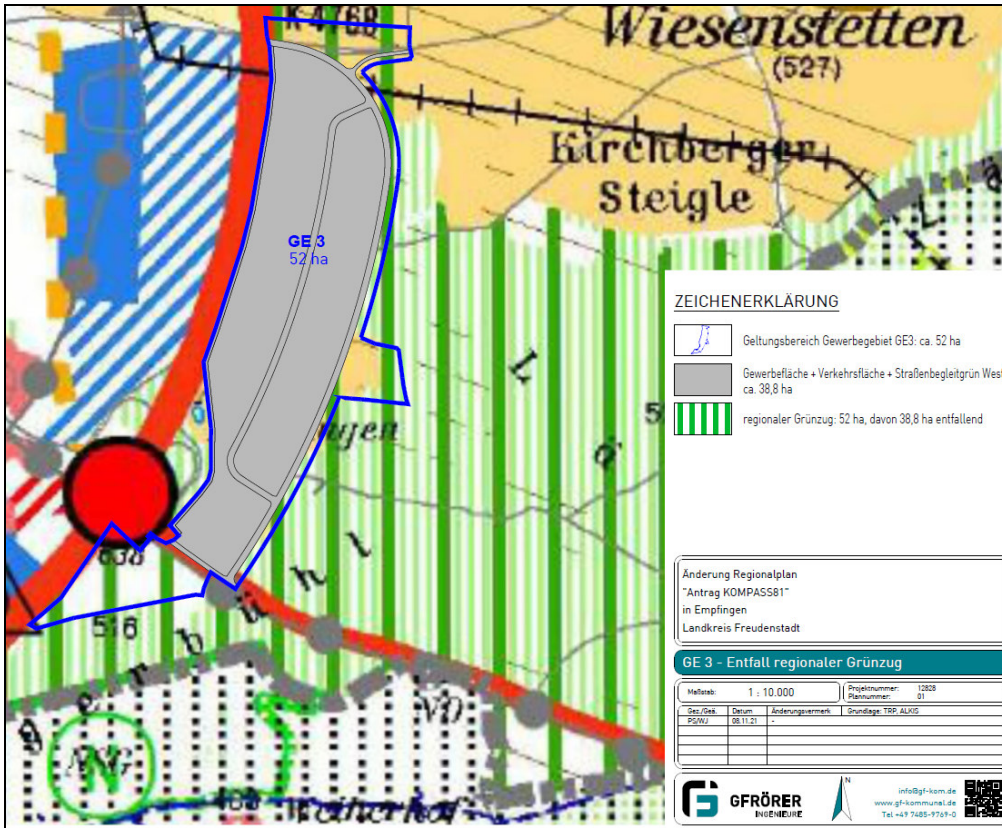
Die Flächen, die als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz kartiert sind, sollen als zentrale Produktionsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geschont werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für die Planung einer raumbedeutsamen interkommunalen Gewerbeansiedlung muss daher gegen die Grundsätze der Raumordnung abgewogen werden.

Die Änderung des Regionalplans 2015 wird für das regionalplanerische Ziel „Regionaler Grünzug“ und das „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ beantragt.

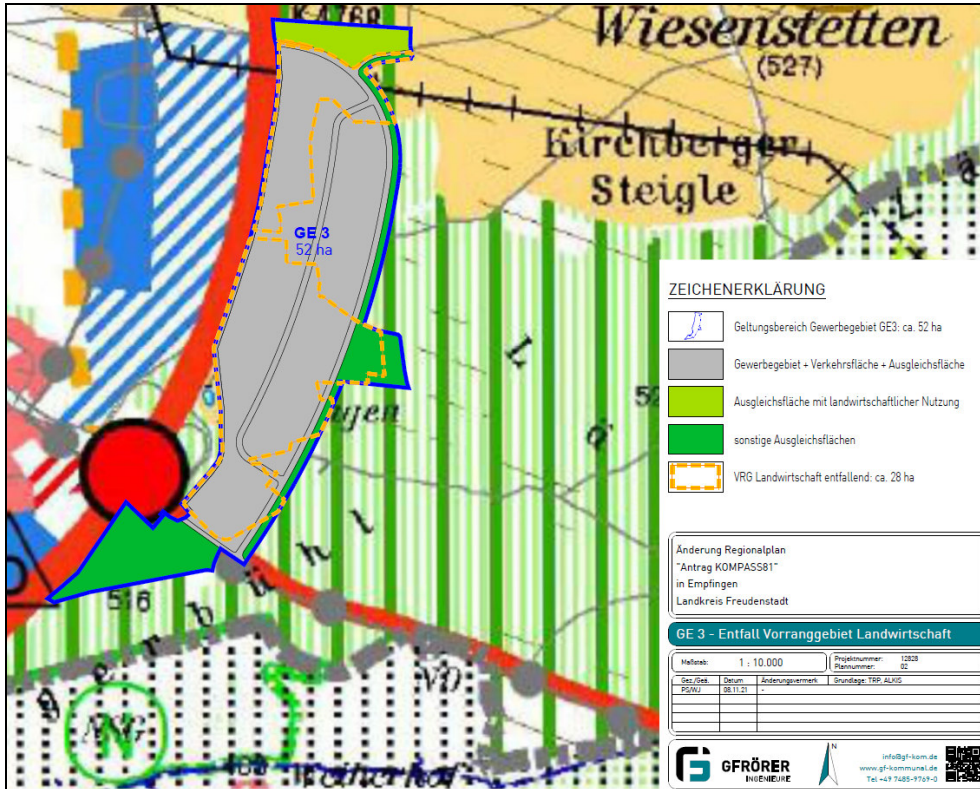
Die geplante Fläche für die gewerbliche Nutzung, Verkehrsflächen und dem Straßenbegleitgrün West von ca. 38,8 ha soll aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden.

Aus dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft sollen 28 ha herausgenommen werden.

Dies wird in den folgenden Abbildungen deutlich:



Auszug aus der Darstellung „Entfall regionaler Grünzug“, Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 08.11.2021, 22.06.2022



Auszug aus der Darstellung „Entfall Vorranggebiet Landwirtschaft“, Gfrörer Ingenieure, Empfingen, 08.11.2021, 22.06.2022

Dringlichkeit der Umsetzung der Änderung

Der Zweckverband KOMPASS81 stellt den Antrag auf Änderung des Regionalplans aufgrund des äußerst dringenden Bedarfs an Gewerbeflächen. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen bei der Stadt Horb a. N. und der Gemeinde Empfingen zeigt deutlich den großen Bedarf an Flächen. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Horb a. N. verzeichnete vor allem den Mangel an Flächen bei den Handwerks- und Logistikbetrieben. Die Nachfrage für Flächen in verkehrsgünstiger Lage zeigt sich durch die aktuell eingehenden Projektstudien von Firmen aus dem Logistik und Servicebereich. Die Gemeinde Empfingen erhält zudem Anfragen von namhaften Firmen, die sich in räumlicher Nähe zum Innovationscampus Empfingen ansiedeln wollen. Dies steht im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Forschungsprojekten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) im Innovationscampus Empfingen. Das Forschungsobservatorium des Weltraums hat seinen Betrieb bereits aufgenommen, BALIS – Brennstoffzellenbasierter Antriebsstrang für Luftfahrzeuge 1.5 + MW wird ein zukünftiges Forschungsprojekt am Innovationscampus Empfingen sein. Die Ansiedlung eines weiteren großen Forschungsprojekts befindet sich derzeit in der Endabstimmung.

Zur Deckung dieses Bedarfs ist eine zeitnahe Bereitstellung von Gewerbeflächen notwendig. Durch das positiv verlaufende Ankaufsverfahren ist eine Umsetzung der Planung innerhalb kurzer Zeit möglich. Dies wird durch die Grundsatzentscheidung des Kreistags des Landkreises Freudenstadt, die Umfahrung der Gemeinde Empfingen mit der Planung des „Interkommunalen Gewerbegebiets KOMPASS81“ zu verwirklichen, unterstrichen.

Eine Behandlung des Antrags im geplanten Fortschreibungsverfahren kann daher aufgrund der unbestimmt langen Zeitschiene dieses Verfahrens nicht abgewartet werden. Der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald hat daher bereits in seiner Sitzung am 19.05.2021 dem Antrag auf punktuelle Änderung des Regionalplans 2015 im Grundsatz zugestimmt. Es ist vorgesehen, dass der Planungsausschuss die Frage einer Einleitung des Verfahrens in einer der kommenden Sitzungen auf Grundlage der durch die Geschäftsstelle vorbereiteten Unterlagen entscheidet.

Bauleitplanung

Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Westen dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Diese Offenlandbereiche werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Im Übergangsbereich zur Autobahn herrscht dagegen Grünlandnutzung vor. Im Osten geht das Plangebiet in bewaldete und forstlich genutzte Flächen über. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VG) Horb a. N. weist in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen aus. Am 12.12.2018 wurde die Aufstellung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich durch den Gemeinsamen Ausschuss der VG Horb a. N. beschlossen. Die früh-

zeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte in der Zeit vom 16.11.2020 bis zum 16.12.2020. Das Änderungsverfahren soll parallel zu einem zweistufigen Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Die Größe des Plangebiets der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ca. 52 ha und liegt auf der Gemarkung Empfingen, östlich der Bundesautobahn A 81. Auf der gegenüberliegenden westlichen Seite der Autobahn befinden sich die bestehenden Gewerbegebiete „Autobahnkreuz“ nördlich der „Haigerlocher Straße“ (L 410) sowie die Gewerbegebiete „Auchtert“ und „Alte Kaserne“ südlich der „Haigerlocher Straße“. Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Großlandschaft „Gäuplatten des Neckarlandes“ und dem untergeordneten Naturraum „Obere Gäue“. Das Gelände ist in unterschiedliche Richtungen eben bis schwach geneigt im Bereich von 510 m über NN und erreicht im zentralen Bereich und an seiner Südecke eine Höhe von 516,3 m über NN.

Der Anschluss des Plangebiets an den regionalen und überregionalen Verkehr erfolgt im Süden über die Bundesstraße B 463 sowie die unmittelbare Lage an der Auffahrt Empfingen der Bundesautobahn A 81. Im Norden erfolgt der Anschluss über die „Empfinger Straße“ bzw. „Wiesenstetter Straße“. Die interne Erschließung des Gewerbegebiets soll über eine östlich umlaufende Straße, von welcher die Haupteerschließungsstraße abzweigt, erfolgen. Diese umlaufende Straße kann ein Teil einer geplanten Umfahrung der Gemeinde Empfingen werden.

Der überwiegende Teil der Fläche wird künftig im Flächennutzungsplan als geplante Gewerbefläche dargestellt. Südlich der B 463 ist eine Retentionsfläche geplant. Im Osten ergänzen geplante Grünflächen den Übergang zu den bestehenden Waldflächen. Eine weitere Retentionsfläche ist im östlichen Bereich eingeplant.

Geplante Nutzungen

Mit dem geplanten Gewerbegebiet „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ soll ein interkommunales Gewerbegebiet mit Erschließungs- und Grünflächen geschaffen werden. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist die Schaffung eines modernen und möglichst nachhaltigen Gewerbebestandes vorgesehen. Ein klimaneutrales Gewerbegebiet wird angestrebt. Aspekte wie Dach- und Fassadenbegrünungen, Nutzung von Regenwasser und Sonnenenergie werden in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Angedacht ist ein städtebauliches „Highlight“ z. B. ein Büroturm oder ein gemeinsames Parkhaus. Es wird eine Mischung aus mittleren und großen Unternehmen, Unternehmen des Mittelstands und des Handwerks angestrebt, die zukunftsfähige Arbeitsplätze für verschiedene Qualitätsstufen anbieten können. Mit der Durchgrünung des Gebiets und Angeboten für Bewegung, Gesundheit und Regeneration der Beschäftigten soll ein weiteres Qualitätsmerkmal geschaffen werden. Große Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nachversorgungsrelevanten Sortimenten sollen ausgeschlossen werden. Zugelassen werden kleine Ein-

zelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, die die Grundversorgung der Beschäftigten der angesiedelten Gewerbebetriebe sicherstellen (z. B. Bäcker oder Metzger in untergeordneten Flächen). Der Wirtschaftsraum wird durch das Gewerbegebiet gestärkt und zukunftsfähig weiterentwickelt sowie das Arbeitsplatzangebot erweitert. Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz an dieser Stelle unterstützt die Attraktivität der Bauflächen. Eine Anbindung an den ÖPNV ist in Planung.

Umweltbelange

Die Umweltprüfung der Planung mit einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung erfolgen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung durch das Büro Pustal, Landschaftsökologie und Planung erstellt (siehe Anlage 3). Diese enthält eine Übersicht über die tangierten Umweltbelange und deren Ausgleichsbedarf. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits 2018 durch das Büro Gfrörer geprüft (siehe Anlage 4). Die durch die Planung entstehenden Konflikte sind durch entsprechende Festsetzungen und der Deckung des Kompensationsbedarfs mit zu erwerbenden Ökopunkten lösbar. Der Zweckverband konnte bereits ca. ein Drittel der benötigten Ökopunkte zum jetzigen Planungsstand vertraglich sichern.

Landwirtschaft

Im Teilregionalplan Landwirtschaft (März 2017) wird als Grundsatz formuliert, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden soll. Die derzeitige Abgrenzung des Bebauungsplans umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit hoher Bodenwertigkeit. Der Teilregionalplan stellt an der Stelle ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar. Es gilt der Grundsatz, dass regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden sollen, da sie als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gelten.

Durch die Umsetzung des forstrechtlichen Ausgleichs ist es möglich, dass weitere Flächen, die als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in Anspruch genommen werden müssen. Die genaue Planung der Aufforstungsflächen ist jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass eine Angabe zu den notwendigen Flächen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht gemacht werden kann.

Der Zweckverband KOMPASS81 befindet sich mit den betroffenen Landwirten im Gespräch, die Bedarfe und Möglichkeiten werden dabei eruiert. Ziel ist es, für die Entwicklung des Ge-

werbegebiets den betroffenen Landwirten Ersatzflächen anzubieten, um den Fortbestand der Betriebe nicht zu gefährden.

Waldflächen

Die von der Regionalplanänderung betroffenen Waldflächen sind gem. Waldfunktionenkartierung fast vollständig als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Im Plansatz 5.3.5 des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (WM BW 2002) ist folgendes Ziel definiert: „Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“ Bei der Planung wird auf darauf geachtet, dass die Eingriffe in den Erholungswald auf das geringstmögliche Maß reduziert werden sowie durch Aufforstung auf dafür geeigneten Flächen möglichst in der Umgebung kompensiert werden.

Es wird ein Waldausgleich von ca. 11,93 ha erforderlich werden. Die zu rodenden Waldflächen sind in mindestens gleichem Umfang im Naturraum 3. Ordnung oder im nächst gelegenen Naturraum aufzuforsten bzw. bestehende Waldflächen aufzuwerten. Für die Umsetzung dieser Anforderung fanden bereits Abstimmungen mit dem Revierförster der Gemeinde Empfingen sowie dem Kreisforstamt Freudenstadt statt. Bisher konnten mögliche Aufforstungsflächen auf der Ortsgemarkung der Gemeinde Empfingen nur vereinzelt ausfindig gemacht werden. Im Zuge der weiteren Planung werden mögliche Aufforstungsflächen benannt.

Zudem wird, nach aktuellem Stand der Planung, gem. Anlage 1 Nr. 17.2.1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da die zu rodende Waldfläche über 10 ha beträgt.

Bei den Eigentümern der Waldflächen herrscht jedoch eine hohe Verkaufsbereitschaft für die Waldflächen, da diese wirtschaftlich wenig nutzbar sind und in den letzten Jahren hohe Schäden erleiden mussten (Hitze, Schädlinge, etc.).

Ausgleich

Der Zweckverband KOMPASS81 wird gemeinsam mit dem Regionalverband Vorschläge zur Ergänzung des Freiraumsystems der Regionalen Grünzüge sowie Ersatzflächen für die Vorrangflächen für die Landwirtschaft abstimmen.

ANLAGE 1

VVG Horb a.N., Empfingen und Eutingen i.G. 2021: Gewerbeflächenbedarfsermittlung für die Stadt Horb a.N. und die Gemeinde Empfingen

Anlage 1 des Antrags auf Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

Dokumente abrufbar unter:

Anlage 1.0

http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/7.%20Aenderung%20RP/Anlage_1_0.pdf

Anlage 1.1

http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/7.%20Aenderung%20RP/Anlage_1_1.pdf

Anlage 1.2

http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/7.%20Aenderung%20RP/Anlage_1_2.pdf

ANLAGE 2

Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81 „KOMPASS81“ 2021: Standortalternativenprüfung

Anlage 2 des Antrags auf Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald.

Dokumente abrufbar unter:

Anlage 2.0

http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/7.%20Aenderung%20RP/Anlage_2_0.pdf

Anlage 2.1

http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/7.%20Aenderung%20RP/Anlage_2_1.pdf

Anlage 2.2

http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/7.%20Aenderung%20RP/Anlage_2_2.pdf

ANLAGE 3

VVG Horb a.N., Empfingen und Eutingen i.G. 2020: Umweltbericht zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets „KOMPASS81“

Anlage 3 des Antrags auf Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

Dokument abrufbar unter:

http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/7.%20Aenderung%20RP/Anlage_3_0.pdf

ANLAGE 4

Büro Gfrörer 2018: artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplanentwurf „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“

Anlage 4 des Antrags auf Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

Dokument abrufbar unter:

http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/7.%20Aenderung%20RP/Anlage_4_0.pdf